MASTER NEGATIVE
NO. 93-81335-22

MICROFILMED 1993

COLUMBIA UNIVERSITY LIBRARIES/NEW YORK

as part of the
"Foundations of Western Civilization Preservation Project"

Funded by the
NATIONAL ENDOWMENT FOR THE HUMANITIES

Reproductions may not be made without permission from
Columbia University Library

COPYRIGHT STATEMENT

The copyright law of the United States - Title 17, United States Code - concerns the making of photocopies or other reproductions of copyrighted material.

Under certain conditions specified in the law, libraries and archives are authorized to furnish a photocopy or other reproduction. One of these specified conditions is that the photocopy or other reproduction is not to be "used for any purpose other than private study, scholarship, or research." If a user makes a request for, or later uses, a photocopy or reproduction for purposes in excess of "fair use," that user may be liable for copyright infringement.

This institution reserves the right to refuse to accept a copy order if, in its judgement, fulfillment of the order would involve violation of the copyright law.

AUTHOR:

HEINEKEN, JOHANNA

TITLE:

DIE ANFANGE DER SACHSISCHEN...

PLACE:

GOTTINGEN

DATE:

1909

Master Negative #
93-81335-22

COLUMBIA UNIVERSITY LIBRARIES
PRESERVATION DEPARTMENT

BIBLIOGRAPHIC MICROFORM TARGET

Original Material as Filmed - Existing Bibliographic Record

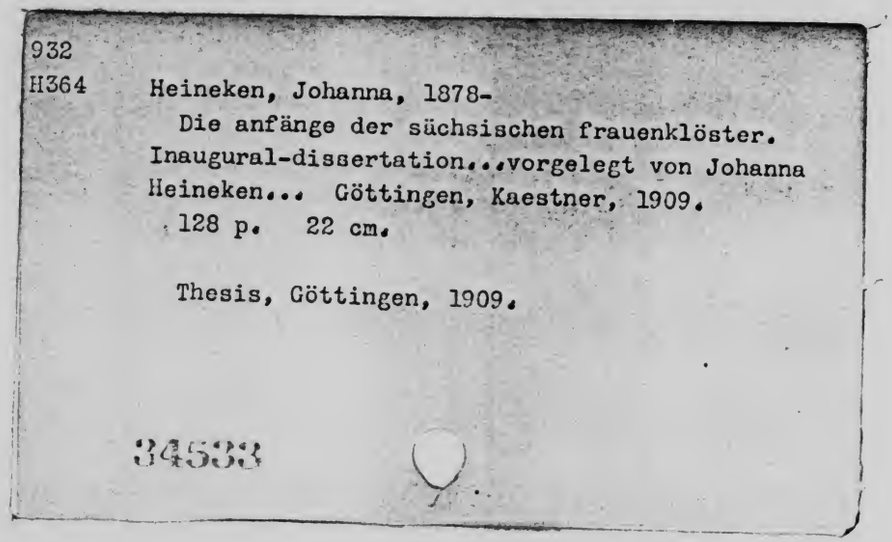

932
H364 Heineken, Johanna, 1878-
Die anfänge der süchsischen frauenklöster.
Inaugural-dissertation...vorgelegt von Johanna
Heineken... Göttingen, Kaestner, 1909.
128 p. 22 cm.

Thesis, Göttingen, 1909.

34533

Restrictions on Use:

TECHNICAL MICROFORM DATA

FILM SIZE: 35mm REDUCTION RATIO: 11x
IMAGE PLACEMENT: IA (IIA) IB IIB
DATE FILMED: 4-28-93 INITIALS MG
FILMED BY: RESEARCH PUBLICATIONS, INC WOODBRIDGE, CT

BIBLIOGRAPHIC IRREGULARITIES

MAIN ENTRY: Heineken, Johanna
Die anfange der sachsischen frauenKloster.

Bibliographic Irregularities in the Original Document
List volumes and pages affected; include name of institution if filming borrowed text.

_____ Page(s) missing/not available: _____

_____ Volumes(s) missing/not available: _____

__✓__ Illegible and/or damaged page(s): p. 1-51

_____ Page(s) or volumes(s) misnumbered: _____

_____ Bound out of sequence: _____

__✓__ Page(s) or illustration(s) filmed from copy borrowed from: _____
Harvard Law Library

_____ Other: _____

FILMED IN WHOLE
OR PART FROM A
COPY BORROWED
FROM HARVARD
LAW LIBRARY

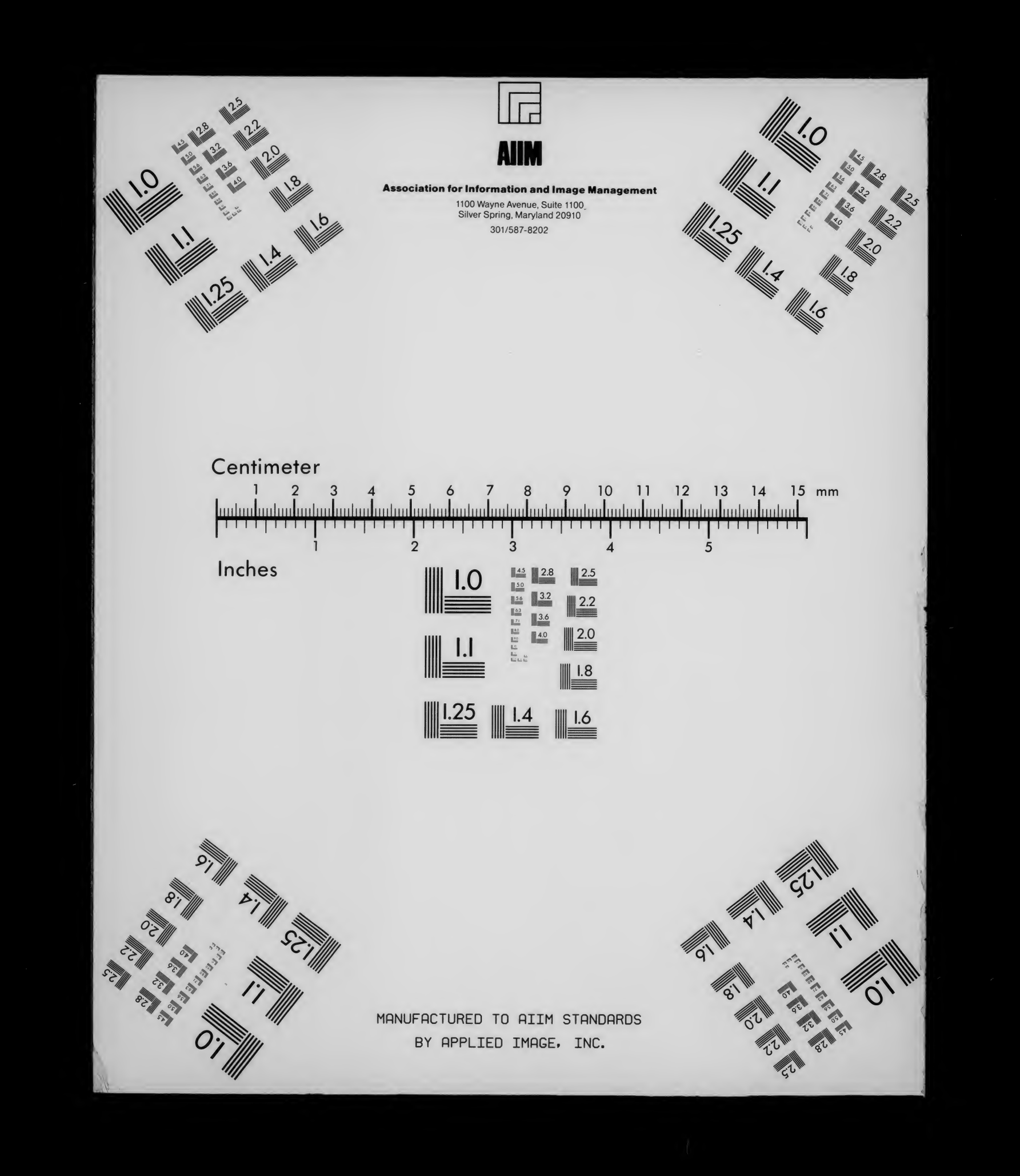
AIIM
Association for Information and Image Management
1100 Wayne Avenue, Suite 1100
Silver Spring, Maryland 20910
301/587-8202
Centimeter
Inches
MANUFACTURED TO AIIM STANDARDS
BY APPLIED IMAGE, INC.

932 H36A

Columbia University
in the City of New York

LIBRARY

Die Anfänge der sächsischen Frauenklöster.

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der Doktorwürde

einer

Hohen philosophischen Fakultät der Georg-August-Universität

zu Göttingen

vorgelegt von

Johanna Heineken
aus Bremen.

Göttingen 1909.
Druck der Dieterich'schen Universitäts-Buchdruckerei (W. Fr. Kaestner).

Tag der mündlichen Prüfung: 22. Januar 1909.

Referent: Herr Prof. Dr. Karl Brandi.

MAY 1 2 1921

Inhalts-Übersicht.

I. Kapitel. Quellenkritische Fragen zur Gründungsgeschichte S. 5.

Örtliche und zeitliche Abgrenzung S. 5. — Gandersheimer Urkunden S. 7. — Die Trübecker Stiftungsurkunde S. 17. — Erzählende Quellen für Gandersheim, Agius S. 18 — Hrotsvit S. 26 — Eberhard S. 27. — Resultate für Gandersheim S. 28. — Lammspringe S. 31. — Meschede, Freckenhorst S. 33. — Metelen, Möllenbeck, Herzebrook S. 34. — Essen S. 36. — Gerresheim S. 44. — Bödecken, Ridigippi, Neuenheerse S. 46. — Wunstorf S. 47.

II. Kapitel. Die Klöster als Liegenschaften S. 48.

1. Zustände in Sachsen S. 48. — a) Gestiftet auf Hausgut S. 49. — Ansprüche der Erben S. 51. — b) Königsschutz S. 52. — c) Vogtei S. 55. — Schutz einer Bischofskirche S. 59. — Auslösung aus diesen Verbänden S. 61. — Zusammenfassung S. 63.

2. Vergleich mit der Stellung der Frauenklöster bei Franken, Langobarden, Angelsachsen S. 63. — a) Das regnum Francorum S 64. — Übersicht S. 65. — Das Verhältnis zur Familie des Gründers wird nicht urkundlich festgelegt S. 67. — Der Besitzer verfügt über das Kloster S. 69. — Ausscheidung von Gut für den Unterhalt des Konvents S. 74. — Herford S. 75. — Zusammenfassung S. 76. — b) Langobarden. Gesetzgebung S. 77. — Urkunden S. 79. — c) England S. 83. — Persönliche Verfügung der Inhaberin S. 85. — d) Ergebnis des Vergleichs S. 90.

III. Kapitel. Die Klöster als kirchliche Anstalten S. 92.

1. Beziehung zur Kirche S. 92. — 2. Regularität in Sachsen S. 94. — Regularität in andern Ländern S. 99. — 4. Eigenartige Stellung der sächsischen Klöster S. 105.

Schlußbetrachtung.

Stellung innerhalb der Geschichte des Klosterwesens und der Reichsgeschichte S. 116.

I. Kapitel.

Quellenkritische Fragen zur Gründungsgeschichte.

Örtliche und zeitliche Abgrenzung. In dem Gebiet vom westlichen Harzrande über den Mittellauf der Weser hinüber bis nach Ruhr und Lippe, einem Gebiet, dessen planmäßige Christianisierung Karl der Große sich hatte angelegen sein lassen, wurden unter seinen Nachfolgern zahlreiche Frauenklöster auf privatem Besitz gegründet, deren Bestand durch königliche Urkunden gesichert wurde. Nähere Nachrichten haben wir für 13 Frauenklöster. In derselben Zeit wurden 2 Eigenklöster für Mönche oder Kanoniker gegründet: Werden an der Ruhr [1]), an der Westgrenze des beschriebenen Gebiets, und Wildeshausen [2]) an der Hunte, sehr viel nördlicher gelegen, als das nördlichste der Frauenklöster, Wunstorf an einem Nebenfluß der untern Leine. Corvey war von Westfranken aus im unvollständig bekehrten Lande mit der Aufgabe weiterer Missionsarbeit gegründet [3]); es ist also nicht als sächsische Gründung zu rechnen, obgleich auch sächsische Edle zur Ausstattung von ihrem Eigengut beigetragen haben [4]). Dasselbe gilt von dem

1) Reg. imp. I 1512.
2) ibd. 1413.
3) Ludwig d. Fromme 823 Reg. imp. I. 780.
4) Migne PL 120, 1588 Vita Walae c. 16.

in enger Beziehung zu Corvey stehenden Frauenkloster Herford [1]). Die im spätern Mittelalter entstandene Vita Waltgeri [2]) kann neben dem urkundlichen Bericht, daß beide Klöster zur Darstellung klösterlichen Lebens in Sachsen gegründet seien, nicht in Betracht kommen. Nach der Translatio S. Pusinnae ist die Äbtissin von Herford die Schwester des am Hofe Karls des Kahlen einflußreichen Grafen Cobbo, also wahrscheinlich aus westfränkischem Geschlecht.

Vielleicht war auch Bassum Eigenkloster, obgleich Adam von Bremen die Initiative zur Gründung dem Anskar zuschreibt [3]). Er weiß nämlich auch noch zu erzählen, daß die Matrone Luitgart dort auf ihrem väterlichen Erbe, das sie Gott geweiht hatte, einer unter ihrer Leitung stehenden Schar von Jungfrauen Lebensunterhalt gewährte. Es wäre der einzige Fall in Sachsen im 9. Jahrhundert, daß ein Bischof in seiner Diözese die Einrichtung eines Frauenklosters veranlaßt, ohne aus seinem Eigengut die hauptsächliche Ausstattung zu beschaffen; andrerseits verbürgt keine urkundliche Nachricht, wie in andern Fällen, daß das Kloster ohne Beteiligung des Bischofs eingerichtet ist.

Zu dem Material, aus dem sich die Eigenart der sächsischen Frauenklöster erkennen läßt, trägt Gandersheim bei weitem den größten Teil bei. Die Überlieferung für seine Gründungsgeschichte ist an urkundlichen wie an erzählenden

1) Ludwig d. Deutsche 853 Reg. imp. I 1403, Transl. S. Pusinnae MG Scr. II 681.

2) Wilmans, Kaiserurk. d. Prov. Westf. I 488 f. Ihre Bedeutung wird auch nicht größer, wenn man den dort gemachten Versuch, Waltger mit Wala zu identifizieren, als gelungen betrachtet. Die Nachrichten über die Anfänge Herfords sind neuerdings zusammengestellt bei Fink, Standesverhältnisse in Frauenkl. u. Stiftern der Diöz. Münster u. Stift Herford. S. 3. Bonner Diss. 1907.

3) I 32.

Quellen ungewöhnlich reich. Von ihr wird somit die Kritik des vorhandenen Materials vorteilhaft ausgehen.

Gandersheim, Urkunden. Am Anfang stehen 2 Schriftstücke auf Lindolfs Namen [1]), die nicht mit vollem Recht als Gründungsurkunden bezeichnet werden. Sie wenden sich an die bereits bestehende Kirche und enthalten nichts, was auf die Einrichtung des Klosters Bezug hätte. Harenberg [2]) verteidigt die Echtheit von beiden mit Gründen, die manches Richtige enthalten, vor allem aber, was er außer Acht gelassen hat, nicht stichhaltig sind. Doch auch er erkennt das Gekünstelte in der Schrift der Urkunde, die Pertz unter dem Text abdruckt (2a) [3]); er erklärt es daraus, daß die alten Züge von einem jüngern Schreiber nachgezogen seien. Pertz nimmt an der einen (2) keinen Anstoß, erklärt aber die andere (2a) für offenbar falsch. Beide sind vorzüglich aus Gründen innerer Kritik für falsch erklärt von Wedekind [4]), Lüntzel [5]), Dümmler [6]), Köpke [7]). Pflugk-Harttung [8]) hält es nicht für erforderlich, auf den in 2 eingefügten Erlaß des Papstes Sergius einzugehen, weil er meint, niemand werde ihn mehr für echt halten. Dagegen sieht die Diplomata-Ausgabe der Mon. Germ. [9]) in Pertz 2 eine Kopie des 10. Jahrhunderts

1) Pergamenthandschriften im Landeshauptarchiv Wolfenbüttel. St. Gandersheim Nr. 1 u. 2. Gedruckt zuletzt Pertz, Probedruck eines Urkundenbuchs der welfischen Lande. Nr. 2 u. 2a.

2) Hist. eccl. Gand. S. 46.

3) Archiv Wolfenbüttel nr. 2.

4) Noten I 163.

5) Gesch. der Diöz. Hildesheim I 33.

6) Gesch. d. ostfränk. Reichs I 370.

7) Ottonische Studien II (Hrotsvit) S. 253 f.

8) Dipl. hist. Forschungen S. 142. Auch für unecht erklärt bei Jaffe 2594.

9) DO I 89 Erläuterungen.

unbedenklicher Fassung, erkennt in Pertz 2a allerlei Interpolationen.

Der Inhalt der erstgenannten Urkunde ist folgender: Liudolf tradiert Gut an die Gandersheimer Kirche und stattet diese mit Reliquien aus, deren Echtheit ein von Papst Sergius ausgestatteter und in die Urkunde eingerückter Erlaß bestätigt.

Die Urkunde hat keinerlei Beglaubigung (kein Siegel, keine Zeugen) und keine Datierung. Die Schrift ist einfach und ungekünstelt; es ist runde Bücherschrift, und sie könnte nach dem Gesamtcharakter zur Not noch ins 10. Jahrhundert gehören. An älteren Formen kommt am Schluß einmal das offene a vor, an jüngeren das am Schluß der Zeile übergeschriebene runde s bei acceptis.

Aber das Ergebnis aus der Schrift, soweit von einem solchen die Rede sein kann, wird stark modifiziert durch das Formular. Die Formel legentes vel audientes kommt vor der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts nicht vor. Das Ganze ist also nicht älter als die Niederschrift, und wir reichen mit der Annahme einer einfachen Kopie nicht aus: der Schreiber hat mindestens von seinem Eigenen hinzugetan. Dieses Eigene hebt sich nach Formular und Inhalt von der Schenkung und der Papsturkunde ab. Es bildet für beides Überleitung und Schlußbemerkung und klingt in Interpolationen durch. Die Überleitung enthält Wiederholungen von dem, was in beiden Urkunden gesagt ist (Aufzählung der Reliquien), sachliche Unrichtigkeiten (die Einrichtung des Klosters sei imperiali auctoritate bestätigt) und für das 9. u. 10. Jahrhundert unmögliche Bemerkungen (das Papstschreiben sei secundum priscam apostolicae sedis consuetudinem auf Papyrus geschrieben).

Sind die beiden Urkunden bei Gelegenheit der Zusammenstellung, die nach dem Diktat nicht vor dem 13. Jahrhundert

erfolgt sein kann, erfunden, oder gehen sie auf Vorlagen, echte oder gefälschte zurück?

Schon aus einer oberflächlichen Betrachtung des Ganzen ergeben sich zwei Vorlagen. In der Schenkung hat der Name die Form Liudulf, im Papstschreiben Liutulf. Die erste Form entspricht dem sächsischen Lautstande gegenüber dem hochdeutschen, und sie wird auch in niederdeutschen Quellen durchgehends angewandt. Die hochdeutschen Quellen haben Liutolf, und diese Form wäre bei dem Schreiber der Papsturkunde nicht überraschend; daß in der zweiten Silbe das u beibehalten ist, könnte man auf Rechnung des niederdeutschen Abschreibers setzen.

Die Papsturkunde muß die ältere dieser beiden Urkunden sein. Sergius bezeugt, daß er dem Grafen Liudolf auf königlichen Befehl die aufgezählten Reliquien gegeben hat. Wir haben allerdings keinen andern päpstlichen Erlaß, der sich darauf beschränkt, die Echtheit von Reliquien zu bestätigen. Aber der große Eifer, mit dem man die sächsischen Gründungen mit Reliquien auszustatten suchte, ist vielfach bezeugt[1]), auch daß man vor allen andern Stätten sie aus Rom bezog. Dabei war dort ein frommer Betrug nicht ausgeschlossen[2]), jede Sicherung für die Echtheit mußte willkommen sein. Wenn aber die Reliquien einmal an Ort und Stelle waren, mußten sie durch Wunder, durch Zeichen wirken; da konnte eine päpstliche Urkunde, und wenn sie noch so alt war, nichts ausrichten. Das konnte der Zweck einer Fälschung nicht sein; auch hätte eine solche sicher die Gelegenheit benutzt, eine Vergünstigung aus päpstlicher Machtvollkommenheit daran zu knüpfen. Der Inhalt also spricht gegen die Annahme einer Fälschung.

---

1) Beispiele bei Dümmler: Ostfränk. Reich III 6.
2) Fundatio de Schildesche cp. 8 MG Scr. XV 1049.

Der Ausdruck imperiali epistola verliert alle Schwierigkeit, wenn wir in dem genannten König, Ludwig II., den damaligen König neben seinem kaiserlichen Vater Lothar sehen, und das kaiserliche Empfehlungsschreiben auf diesen zurückführen. Die Beziehung auf deutsche Karolinger ist nicht nötig[1]). So schafft schon Harenberg als erster den Anstoß am Wort imperiali aus der Welt; er führt aber nicht an die Translatio S. Alexandri[2]), die einen analogen Fall darstellt: Lothar stattet den sächsischen Grafen Waltbrecht mit Empfehlungsschreiben für seine Romfahrt aus. So gut wie dieser mochten andere sächsische Edle den italienischen Karolingern Kriegsdienste geleistet haben. Aus dem Aufenthalt in Rom mit Ludwigs Heer[3]), als Sergius sein Pontifikat antrat, ließe es sich erklären, daß Papst Sergius mehrfach in Urkunden als Förderer sächsischer Frauenklöster erscheint[4]), wofür das, was wir sonst aus seinem Leben wissen, keinen Anhaltspunkt bietet.

Im Ganzen stimmt die Sprache zur Karolingischen Zeit und den italienischen Urkunden. Interpoliert ist die auf die Adresse folgende Publikationsformel[5]): sie ist in Papsturkunden nicht gebräuchlich und hier überflüssig. Der Ausdruck christianorum militia kommt in Karolingischen Quellen sonst nicht vor. Dasselbe gilt von der Schlußbemerkung[6]), die inhaltlich

1) Hrotsvits 100 Jahre späteres Zeugnis Prim. v. 13 f. kann dagegen nicht in Betracht kommen; für sie mußte König- und Kaisertum in den Händen der deutschen Karolinger liegen.

2) M. G. Scr. II 673.

3) Dümmler, Ostfränk. Reich I 250 f.

4) Essen Lacomblet I 69. Lammspringe Reg. imp. 1497. Urkundenbuch v. Hildesheim 13.

5) Omnis itaque Christianorum milicia sciat ac sine ulla dubitatione indubitanter agnoscat.

6) Propterea has vobis omnibus in Christo pie viventibus nostras apostolicas sillabas monstrare iussimus ut non quod absit

nichts Neues hinzubringt. Die Anrede in Christo pie viventibus kommt in Urkunden aus der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts vor[1]); dagegen ist der Ausdruck apostolicae sillabae, an dem Köpke Anstoß nimmt[2]), in päpstlichen Briefen des 9. Jahrhunderts geläufig[3]). In der Adresse fällt bei der sorgfältigen Wahl der Adjektive die Zusammenstellung auf gloriosis ducibus clericis comitibus; bei geringer Übung im Lesen der Curiale hätte der Abschreiber das möglicherweise an Stelle von clarissimis setzen können. Auf einen Lesefehler ließe sich auch das sonst nicht in diesem Sinne vorkommende dedicare zurückführen.

Also auch die Sprache läßt die Benutzung einer von Papst Sergius erlassenen Urkunde zu. Unmittelbar für die Existenz einer solchen aber spricht die Tatsache, daß eine Erfindung, die doch im Gandersheimer Sinne hätte geschehen müssen, ausgeschlossen ist, da die Urkunde die Reliquien nicht für Gandersheim bestimmt sein läßt. Den Ort, dem sie zugedacht sind, charakterisiert Sergius folgendermaßen: Großvater und Vater König Ludwigs haben ihn gestiftet, Liudolf steht ihm vor. Danach wäre also Liudolf auf König Ludwigs Befehl nach Rom gezogen, um dort von Papst Sergius Reliquien für ein Karolingisches Kloster in der ihm untergebenen Grafschaft entgegenzunehmen. Das ist nichts Unglaubwürdiges oder Ungewöhnliches. Statt dessen legte Liudolf die Reliquien in der Kirche nieder, unter deren Schutz er seine Witwe und seine Töchter nach seinem Tode geborgen wissen wollte[4]). Noch

increduli sed modis omnibus existatis veraces quod nos praedicto huic liutulfo glorioso comiti . . . . dedimus.

1) Lacomblet I 257, 369.

2) Hrotsvit S. 254.

3) Cod. Carol. Ep. 20, 28, 31 u. öfter.

4) So hat nach Harenberg S. 46 schon Leibniz den Widerspruch erklärt und das Karolingische Kloster Corvey angenommen.

zu Eberhards Zeit (Anfang des 13. Jahrhunderts) brachte die Tradition die Reliquien mit den Karolingern in Zusammenhang. Er erzählt, Luitgarde habe ihrem Gemahl das Blut des Heilandes für Gandersheim entwendet [1]). Von dem eigentlichen Vorgang erfahren wir nichts, nicht einmal, wo die Reliquien vorher geruht haben, obschon er 90 Verse darauf verwendet. Die Überlieferung war offenbar sehr vage. Ein paar Verse weiter läßt er den Kaiser Arnulf in Rom Reliquien vom Papst empfangen und sie in Gandersheim niederlegen [2]).

Raub von Reliquien war nichts Unerhörtes, und man konnte den päpstlichen Papyrus, der diese Tatsache konstatierte, mit gutem Gewissen neben ihnen niederlegen. Wegen des geheimnisvollen Zusammenhangs mit ihnen wurde er mit heiliger Scheu betrachtet, er war einfach ein Teil des Klosterschatzes. Das Schreiben an sich mußte eine gewisse Autorität besitzen, wenn es trotz des Widerspruchs, trotz der untergeordneten Stellung, die es dem Ahnherrn des Lindolfingischen Hauses anwies, aufgenommen wurde.

Auch der erste Teil, die Schenkung, geht auf eine echte Vorlage zurück; dieselbe wurde nämlich in der Urkunde Otto I. vom Jahre 956 [3]) benutzt. Benutzung der einen durch die andere ist ausgeschlossen. Unsere Urkunde ist jünger als 956 [4]); andrerseits hätte sich ein Benutzer der königlichen Urkunde nicht die Latheria marcu, die diese mit unter den übertragenen Gütern nennt, entgehen lassen. In beiden findet sich der Gedanke, daß Lindolf seine Schenkung durch die Weihe seiner Tochter befestigt. Die Übereinstimmung freilich erstreckt sich nicht auf den Wortlaut, denn unser Überarbeiter

1) v. 561 f. M. G. Dtsche. Chron. II 404.
2) v. 820 ibd. II 408.
3) D. O. I 180.
4) S. 8.

schließt daran die Überleitung zur Papsturkunde, was ihm trotz der Umformung nicht einwandfrei vom grammatischen Standpunkt aus gelungen ist. Wir dürfen mit Sicherheit die Bekräftigung durch kaiserliche Autorität, die sich auch in Ottos Urkunde nicht findet, auf Rechnung des Überarbeiters setzen, an dieser Stelle also den Schluß der Stiftungsurkunde sehen.

Das Formular ist nicht einheitlich zu lokalisieren. Der Anfang hat Ähnlichkeit mit Alamannischen Formeln [1]); die nicht gewöhnliche Aufzählung der Pertinenzien findet sich in einer Urkunde Ludwigs des Frommen [2]). Doch kann das Ungewöhnliche des Formulars neben den Momenten aus dem Inhalt, die für die Echtheit sprechen, nicht in Betracht kommen.

Die zweite Urkunde Lindolfs [3]) Pertz 2a ist an der Schrift sofort als Fälschung zu erkennen. Der Schreiber benutzte die Urkunden Ludwigs III. als Schreibvorlage [4]), machte sich aber von den Eigentümlichkeiten der Schrift des späteren Mittelalters nicht los, obgleich er im Lauf des Schreibens sicherer wird. Sie ist auf dickem Pergament, wahrscheinlich auf Rasur, geschrieben. Die dickgezogenen Striche sind so verwischt an den Umrissen, daß sich nicht mit Sicherheit sagen läßt, ob Spuren früherer Schrift zu erkennen sind; jedenfalls nicht so viel, daß Harenbergs Annahme, die Züge seien später nachgezogen, sich darauf stützen kann.

Die Urkunde besagt: Nachdem Lindolf in Brunshausen auf Veranlassung seiner Frau Oda ein Frauenkloster zu Ehren des H. Stephanus zu bauen begonnen hat, ist er in ihrer Begleitung nach Rom gezogen und hat es dort mit seinem ganzen Erbe dem Apostelfürsten übertragen. Als Gegengabe

1) Form. Aug. 4 M. G. Form. 350. U.-B. v. St. Gallen 215.
2) Erhard C. D. Westf. 5.
3) Wolfenbüttel. Arch. 2.
4) D. O. I 180.

empfängt er die Reliquien der Päpste Anastasius und Innocenz und verspricht, ihnen zu Ehren eine Kirche zu bauen. Alles wird in einem päpstlichen Freiheitsprivileg niedergelegt, um ihm dauernde Geltung zu sichern. Eingewebt in 2 weiße Stolen gibt Lindolf dem Papst 30 Goldmünzen, einen Zins, den die Äbtissin jährlich wiederholen soll. Nach Hause zurückgekehrt, bauen sie eine neue Kirche nicht weit von der alten entfernt, da sich der alte Ort als zu eng erweist.

Inhaltlich zeigt sich die Fälschung an einzelnen, im 9. Jahrhundert unmöglichen Ausdrücken: dux Saxoniae, rex Romanorum; an den Namensformen der übertragenen Güter[1]), an dem privilegium plenae ac perpetuae libertatis. Die Übertragung des ganzen Erbes, sowie der Zins sind unmöglich hohe Leistungen an den Papst. In dem Privileg Innocenz III. vom Jahr 1205[2]) stimmt sowohl die Höhe wie die Formulierung der Forderung mit unserer Fälschung, während die Leistungen aus dem 10. Jahrhundert mit Größen rechnen, wie 1—5 sol.[3]) oder 1 liber argentei[4]), das letzte ist auch der Fall bei der Urkunde von Vézélay[5]), der einzigen Angabe aus dem 9. Jahrhundert. Leistung und Gegenleistung im ganzen sind sorgfältiger abgewogen, als es für einen praktischen Fall wahrscheinlich ist. Die Tradition an den Papst, dessen urkundlich gesicherter Schutz, gleichbedeutend mit Freiheit, sind konventionelle Begriffe.

---

1) Pertz 2) in gandeshemia marcu et in riuderia m. et in aluunga m. 2a) gandersemia marku et aluunge m. et ruderinge m. et dengdia m. et lachtiandorp m. et alia loca plurima. Otto 956 D. O. I 180 in gandereshemia marcu et in riuderia m. et in aluunga m. et in latheria m.

2) Potthast 2482.

3) Jaffe 3584, 3775, 3702, 3800, 3885, 3977, 4028.

4) 3694, 3716.

5) 2831.

Diese Urkunde also ist nicht nur durch Interpolationen erweitert, sondern frei erfunden. Der gleiche Anfang und wenige andre Anklänge weisen auf eine Benutzung der andern Urkunde Lindolfs. Auch deutliche Spuren vom Privileg des dritten Innocenz[1]) sind zu erkennen.

Auf Anklänge an Hrotsvit hat Köpke hingewiesen[2]). Es finden sich auch Übereinstimmungen mit Eberhard, die aber wohl eher auf dieselbe mündliche Tradition als auf Beeinflussung des einen durch den andern zurückzuführen sind, da sie verschiedene Namensformen verwenden[3]).

Über den Zweck der Fälschung kann kein Zweifel sein: der Zins, mit dem die unmittelbare Zugehörigkeit zur römischen Kirche durch die Urkunde Innocenz III[4]) erkauft wurde, sollte als altehrwürdige Institution erscheinen.

Die ältesten unmittelbar für die Geschichte Gandersheims zu benutzenden Quellen bleiben also 2 Urkunden Ludwigs III.[4]):

---

1) Potthast 2482.

2) S. 254 Otton. Stud. II. Hrotsvit.

3) Eberhard hat Brunteshusen, die Urkunde Brunnistahuson. Das erste war die in Gandersheim geläufige Form; das Copiale privilegiorum v. J. 1519 im Landeshauptarchiv Wolfenbüttel schreibt Brunteshusan, als es die Stelle kopiert, was später von viel jüngerer Hand korrigiert ist zu einer Form mit s. Die Formen Brunesteshusen und Brunisteshuson kommen zuerst in Hildesheimer Quellen vor. V. Bernwardi Scr. IV 763, V. Godehardi Scr. XI 180.

4) Wolfenbüttel Archiv 3 und 4. Reg. imp. I 1550/51. Das Äußere der beiden Urkunden ist besprochen Zs. des Harzvereins XI S. 2. Etwas abweichend von dem da Gesagten erkenne ich in der Schenkung von quod dicitur an und im Wahlprivileg dieselbe Hand. Der Schriftcharakter im ersten und zweiten Teil der Schenkung weicht im allgemeinen nicht so sehr von einander ab, daß man sie nicht auf einen Schreiber zurückführen könnte; aber einige charakteristische Buchstabenformen verschwinden von der genannten Stelle an, und zwar treten nach dem Vorbild des Wahlprivilegs einfachere Formen auf von e, o, a; während der Aufsatz

eine Schenkung und die Aufnahme in den königlichen Schutz. Von der letzten ist eine Nachzeichnung vorhanden, die im Kloster und noch von Historikern des 18. Jahrhunderts über das Original gestellt wurde, eine Auffassung, der Leibniz und Eccard entgegengetreten sind [1]). Als Nachzeichnung charakterisiert sie die sklavische Nachahmung der Vorlage in den Formen, ohne sie doch im Ganzen und im Zusammenhang richtig erfaßt zu haben, z. B. die Verbindung ne der Vorlage. In einzelnen Formen ist auch die Schenkung Vorlage: aus dieser entnimmt sie aecclesiasticas, das im Wahlprivileg fehlt, und danach kommt das verschlungene t und das links umgebogene e, wie die Schenkung sie hat, noch ein paarmal vor. Der Schrift nach braucht die Nachzeichnung nicht jünger zu sein, als 10. Jahrhundert. Die Bogen sind in der langen Urkunde kein einziges Mal gebrochen. Die Schrift ist gedrängter als in der Vorlage, da ja auf den ziemlich gleichen Raum (das Format ist dasselbe) mehr geschrieben werden sollte. Die Kürzung l für vel ist dem Schreiber nicht geläufig: er malt sie nach, wenn sie in der Vorlage steht, aber schreibt sie aus, wenn das einmal nicht der Fall ist.

Die Aufschrift von einer Hand des späteren Mittelalters charakterisiert diese Nachzeichnung als Freiheits-, das Original als Wahlprivileg; womit ja die höhere Einschätzung der erstgenannten erklärt ist. Die Aufnahme in den Königsschutz ist ausführlicher; die imperialis munitas wird erteilt und auf den Besitz ausgedehnt. Unter den Vertretern richterlicher Gewalt steht an erster Stelle nicht der comes wie in der andern, sondern der princeps.

---

von c reicher verschnörkelt wird. Faksimile der Schenkung übrigens auch Orig. Guelf. IV 377 tab. XI.

1) Die ältere Literatur bei Köpke Hrotsvit S. 256 Anm. 2. Faksim. Orig. Guelf. IV tab. X.

Die Drübecker Urkunde. In den Zusammenhang dieser drei Urkunden gehört die Stiftungsurkunde für Drübeck. [1]) Sie ist eine jüngere Nachbildung. Mühlbacher [2]) nimmt eine Schreibvorlage an von der Hand desselben Schreibers, der auch die Schenkung Ludwigs III. für Gandersheim schrieb. Er urteilt nach dem Faksimile in den Orig. Guelf IV. Vieles weist darauf hin, daß ihr das Wahlprivileg und zwar das Original als Vorlage diente. Der Schreiber, dessen Hand wir in der zweiten Hälfte der Schenkung und im Wahlprivileg haben, und der sich im einzelnen nicht durch große Konsequenz auszeichnet, müßte zufällig immer an denselben Worten in beiden Urkunden dieselben Schnörkel und Formen verwandt haben, wie beim Wahlprivileg. Ihm müßten dieselben Flüchtigkeitsfehler passiert sein: das i fehlt im Monogramm; bei der Schutzverleihung hat das Wahlprivileg inviobilem statt inviolabilem, daraus macht der Drübecker Schreiber immobilem. Wenn man aber die Vorlage in Gandersheim suchte für eine Stiftungsurkunde, darf man sicher sein, daß es in Drübeck keine gab. Daß einzelne Angaben aus der Klostertradition entnommen und somit als echte Elemente zu betrachten sind, ist damit nicht ausgeschlossen. Dahin ist mit Jacobs (S. 10) die Tradition des Klosters Hornburg in Nordthüringen zu rechnen; es konnte keine Veranlassung vorliegen, das zu erdichten, da, soviel wir wissen, von Drübeck aus kein Eigentumsrecht geltend gemacht worden ist [3])

---

1) Fürstl. Hauptarch. Wernigerode. Jacobs Urkbch. v. Drübeck nr. 1 mit Fak. Besprochen v. Jacobs u. Mühlbacher Zs. d. Harzvereins XI. S. 1 f.

2) ibd. S. 17. Er hält die Benutzung der Gandersheimer Vorlage aus innern Gründen für ausgeschlossen. S. 25.

3) Nach Formular, Kürzungen und Schriftcharakter soll die Nachbildung jünger sein als 10. Jahrhundert. Bei den Kürzungen ist zu bemerken, daß das rorum Zeile 5 auf Rechnung des Faksimile zu setzen ist; im Original steht deutlich nrorum. M. berücksichtigt diese Kürzung nicht.

Als letzte der Gandersheimer urkundlichen Quellen für diese Zeit ist eine Schenkung Arnulfs an Oda zu berücksichtigen, in der er ihr Güter zu eigen gibt, die sie vorher von König Ludwig zu Lehn hatte, und ihre Tradition derselben an Gandersheim bestätigt. Die Urkunde ist nicht im Original erhalten, eine gleichzeitige Nachzeichnung ohne Datum und Siegel[1]). Das übertragene Gut Wanzleben wird 956 von Otto I. bestätigt[2]). Er aber bezieht sich auf eine Schenkung Ludwigs III. an Oda, die urkundlich nicht erhalten ist, nach der dieses Gut nach ihrem Tode ohne Widerspruch der Erben an Gandersheim fallen sollte, eine Abmachung, auf die sich Hrotsvit zu beziehen scheint[3]). Die beiden Urkunden schließen sich nicht notwendig gegenseitig aus. Oda mochte daran gelegen sein, dem Kloster das zugedachte Gut auf alle Weise zu sichern, so daß sie auch bei Arnulf eine Bestätigung nachsuchte.

Agius. Zwei erzählende Quellen treten als gleichzeitige auf. Sie gehen beide unter dem Namen des Agius: der Dialogus[4]) und die Vita Hathumodae[5]). Sie sind überliefert in dem Werk des Abtes von S. Michael in Bamberg Andreas Lang: De Sanctis ordinis S. Benedicti, einer Aufzählung von Heiligen mit einigen Viten, aus dem Ende des 15. Jahrhunderts[1]). Von diesen ist nur der Dialog zu verwerten: die Vita ist nach Sprache und Inhalt das Erzeugnis einer späteren Zeit.

Der Dialog ist ein Wechselgesang zwischen Agius und den Schwestern. Er war beim Tod der Hathumut in Gandersheim anwesend und wiederholt jetzt in dichterischer Form auf ihren Wunsch, was er den Trauernden damals zum Trost gesagt hat, und was der frische Schmerz sie nicht aufnehmen ließ. (v. 1—16). Das Werk trägt nach Vorstellungskreis, dichterischer Darstellung und Sprache den Charakter der Karolingischen Dichtung. Traube,[2]) läßt es in Nachahmung von Paschasius Radbertus entstanden sein. Zum Kunstwerk macht es die straffe Komposition, die auch über an sich ermüdende Stellen hinwegträgt. (v. 225—336). Hüffer[3]) rühmt neben anderm „das fein erwogene Fortschreiten der Beruhigung auf seiten der klagenden Schwestern".

Bei aller Kunst und Lehrhaftigkeit klingt doch noch das persönliche Gefühl durch, und man glaubt dem Dichter gern, daß er der Verstorbenen persönlich nahe gestanden hat. Ein etwas genauerer Zeitpunkt für die Entstehung ergibt sich aus der Erwähnung der Liutgarde als regina (v. 433): das Gedicht ist also nicht vor 876 an die Schwestern gerichtet[4]).

Vor dem Dialog steht in Andreas Langs Werk, ohne mit ihm verbunden zu sein die Vita. Der Verfasser nennt

---

Die Schrift wird in den letzten Zeilen, wo der Raum knapp wird, sehr unsorgfältig im einzelnen, z. B. im 877 in der Brechung kommen Züge vor, die ins 12. Jahrhundert gehören könnten. Da aber Trübeck 1058 (Dr. Ub. 8) an Halberstadt vertauscht war, konnte zu der Zeit ein Passus über die Gerichtshoheit keinen Zweck mehr haben, den übernahm man also nicht aus der Gandersh. Urkunde. Mühlbacher selbst (S. 23) sieht einen für eine Fälschung genügenden Erklärungsgrund in dem Bestreben, eine möglichst alte und vornehme Stiftungsgeschichte zu schaffen.

1) Reg. imp. I 1879.

2) DD I 180.

3) Primordia v. 443/46.

4) Gedruckt zuletzt M G Poetae Lat. III 369 f ed. Traube.

5) Gedruckt zuletzt M G Scr. IV 166 f. ed. Pertz.

1) Bibl. Bamb. E. III 9. Besprochen von Jaeck, Arch. f. ältere deutsche Geschichtskunde VI S. 56.

2) Abhandlungen der Bair. Akad. 19, 310; M. G. a. a. O. 370.

3) Korveier Studien S. 56.

4) Ohne das zu berücksichtigen setzt Traube die Entstehung ins Jahr 874, (Abhandlungen 19, 310) oder bald danach (M. G. 370), nach dem in der Vita angegebenen Todesjahr der Hathmuth.

Auch Hüffer S. 17 läßt es „im frischen Gefühl des Schmerzes" entstanden sein.

sich in der Widmung Agius sacerdos und will auch als Augenzeuge gelten, aber gegen seine Identität mit dem Verfasser des Dialogs sprechen verschiedene Momente.

Zur Komposition ist in der Vita nicht einmal ein Versuch gemacht. Der erste Teil besteht aus den typischen Zügen eines Heiligenlebens ohne irgend welche Handlung; der zweite enthält die sentimentale, sensationelle Schilderung eines Krankenlagers. Gemeinsame Charakterzüge der Heiligen des ersten und der interessanten Kranken des zweiten Teils gibt es nicht. Einem vertrauten Freunde hätten persönliche Züge nicht nur aus der Zeit der Krankheit lebendig sein müssen; ein Mann, der so sorgsam arbeitete, wie Agius im Dialog, hätte sie auch gestalten können.

Wo der Dichter der Vita anschaulich schildert, reizt ihn nicht das Erlebnis selbst, sondern die Stimmung, das Gefühl, das ihm vorschwebt, und in deren Darstellung er Meister ist[1]). Eine solche Stelle ist der Traum der Hathumuth. Die verschiedene Arbeitsweise beider Verfasser wird deutlich, wenn man daneben die Träume Liudolfs aus dem Dialog stellt (v. 595 f) mit ihrer gewissenhaften symbolischen Deutung, die aber einer lebendigen Anschauung Hohn sprechen und mit der Gemütsstimmung, aus der sie hervorwachsen, keinen andern Zusammenhang haben als eben ihre Deutung.

Beide Werke haben verschiedene Vorstellungskreise zur Voraussetzung. Der Dialog nimmt seine Beispiele vorzüglich aus dem alten und dem neuen Testament und zeigt in einzelnen Stellen, daß Fragen, die die Schulen seiner Zeit beschäftigen, dem Verfasser nicht fern lagen.[2]) Die Vita bewegt sich auf

1) Für diese Einzelzüge läßt sich Hüffers Urteil verstehen (S. 17): ein Bild von seltenster Unmittelbarkeit, mit brennenden Farben gemalt.

2) v. 347—60 Auferstehung v. 389—92 Doppelnatur des Menschen. Dazu Joh. Skotus: De divisione naturae II 25—26.

dem Boden von Klostergewohnheiten, Heiligenleben und rührsamen Wundergeschichten.

Diesem verschiedenen Bildungsstand entspricht die Verschiedenheit des Wortschatzes. Von vornherein fällt es auf, daß in zwei Werken desselben Dichters, deren Gegenstände sich berühren, der Wortschatz so verschieden sein sollte. Von Synonymen verwendet die Vita ausschließlich parvus, interpretari, mundialis, innoxius, luctuosus; der Dialog exiguus, portendere, mundanus, innocuus, lugubris. Für Tod und Sterben verfügt der Dialog über folgende Ausdrücke, die in der Vita nicht vorkommen: defunctus, extremum clausit diem, carnis fragiles exuit exuvias, finis, fruitur domino, migratura ad dominum, nex, abitus, occidat, occubitus, occubuit, perempto, soporificis, subire mortem, succubuit.

Die in beiden vorkommenden Ausdrücke sind am allgemeinsten und farblosesten: interire, mors, obire, supremis.

In der Vita herrscht Tränenseligkeit vor: decessio, decedere, dormitio, obdormitio, ex hoc seculo migratura, egressuris, exitus animae, sanctam animam coelo reddens ultimum spiritum exhalavit.

In dem einen Werk also hätten sich dem Dichter Bilder aufgedrängt aus der Vorstellung vom Triumph über den Tod, im andern aus der Vorstellung vom Abschied. Das ist psychologisch sehr unwahrscheinlich, selbst wenn man im Dialog ein Werk des jungen, in der Vita eins des alten Dichters sehen wollte. Hüffer[1]) geht von einem Verfasser für beide Werke aus und berichtet über sein literarisches Rüstzeug, allein er berücksichtigt nicht die auffallende Tatsache, daß er selten den Einfluß desselben Schriftwerks bei beiden nachweist. Wenn sich bei

1) Korveier, Studien, S. 22 f.

beiden Anklänge an Hieronymus finden, keineswegs die gleichen, so besagt das bei dessen Popularität im Mittelalter nichts. Die vereinzelten Spuren des Paschasius Radbertus (S. 61), des Venantius Fortunatus (S. 28), die H. in der Vita nachweist, tragen nicht so besondern Charakter, daß man notwendig direkte Beeinflussung annehmen müßte, dasselbe gilt von der Benutzung des Sulpicius Severus im Dialog (S. 32.) Es ist doch nicht nur auf die verschiedene dichterische Form zurückzuführen, wenn Dümmler[1]) den Venantius Fortunatus im Dialog, Manitius[2]) den Sulpitius Severus in der Vita wiederfindet.

Es entspricht dem Sprachschatz des gebildeten Theologen im 9. Jahrhundert, wenn Wörter, die der Dialog vor der Vita voraus hat, die griechische Abstammung noch fühlen lassen.[3]) Der Dialog hat eine Vorliebe für das Diminutiv: ocellis femellis tenellis. Im Satzbau zeichnet er sich vor der Vita aus durch die Eigentümlichkeit, das Verb zwischen Substantiv und Adjektiv oder zwischen den Genetiv und sein Beziehungswort zu setzen. Die Vita ist weit entfernt von allen nuancierenden Konstruktionen; sie ist nicht frei von Modus- Tempus- und Konstruktionsfehlern vom Standpunkt der klassischen Grammatik, von unlateinischen Wendungen.

Beide Werke enthalten auch sachliche, unvereinbare Widersprüche. Das Verhältnis des Agius zu den Gandersheimer Schwestern ist verschieden dargestellt. Im Dialog ist Agius der weit überlegene nachsichtig ernste Mahner zu Selbstzucht und Besonnenheit; um der Liebe zu Hathumuth willen, die sie verbindet, soll er ihnen sein Interesse und seine Fürsorge weiter angedeihen lassen, sich mit ihnen im Gebet für Hathumuths

1) N. Archiv IV S. 527.
2) N. Archiv XIV S. 166.
3) bravio, cluo, elemosyne, stadium.

Heil vereinigen. Dagegen spricht Agius in der Einleitung zur Vita von den Wohltaten, die er empfangen hat von den Schwestern, nennt Hathumuth seine spiritalis mater, ein Ausdruck, der für den Angehörigen eines fremden Klosters nicht am Platze ist.

Der Dialog sucht den Schwestern über das Heil ihres Vaters Gewißheit zu schaffen: Liudolf konnte sich in seinem Amt nicht frei von Schuld halten; er hat Vergebung erlangt durch den Bau des Klosters und Hathumuths gute Werke; wenn er, so ist jeder schuldig zu nennen. Die Vita rühmt die christliche Tugend aller Vorfahren.

In der Vita läßt Hathumuth das glänzende Dach ihrer Eltern hinter sich, um den Schleier zu nehmen. Im Dialag baut der Vater das Kloster und gibt es den 5 Schwestern zum Aufenthalt; dabei stehen die beiden Schwestern, die sich verheiraten, zunächst in keinem andern Verhältnis als die drei späteren Äbtissinnen; für die klösterliche Lebensweise, wie die Vita sie schildert, ist also kein Platz.

Die Widersprüche sind nicht so, daß sie bei zwei verschiedenen Verfassern überhaupt ins Gewicht fallen würden; sie lassen sich restlos durch die Verschiedenheit subjektiver Anschauungen erklären; wiegen also doppelt schwer, wenn die Auffassungen auf eine Persönlichkeit zurückgeführt werden sollen, und wenn diese Persönlichkeit Augenzeuge gewesen sein soll. Einige Darstellungen in der Vita machen das letzte zur Unmöglichkeit.

Dem Verfasser ist das Bild des neugegründeten Klosters, von dem er zu reden vorgibt, nicht lebendig. Ein großer Chor von Schwestern ist an den Handlungen der wenigen Hauptpersonen beteiligt. Die Worte bei Hathumuths Einsetzung electa et constituta sind konventionell. Eine viel beschäftigte praeposita, decana, custos finden kaum Zeit an Hathumuths

Sterbebett zu kommen. Von diesen Ämtern wissen andere Quellen nichts. Agius [1]) im Dialog spricht von der geringen Zahl des Konvents, so scheinen praeposita und decana nicht am Platz. Hrotsvit [2]) erzählt, die Kirche sei 881 geweiht worden; sie wird sich im Datum ihrer Kirchweihe nicht täuschen, was aber bedeutete vorher das Amt einer custos? Im 9. Jahrhundert kommen diese Klosterämter in Deutschland in Frauenklöstern nicht vor [3]), davon ist die Bezeichnung praeposita für Äbtissin unabhängig. Wie soll man sich erklären, daß Hathmuth eifrig Kirchen besucht bei der Weltabgeschiedenheit des Klosters? [4]) Es scheint, als wenn Schwestern auf freiwerdende Pfründen warten [5]).

Einzelne kleine Widersprüche innerhalb der Vita selbst zeigen, daß der Verfasser sich nicht auf Erinnerungsbilder stützt, sondern seine Phantasie ziemlich undiszipliniert den Faden weiter spinnen läßt. Hathmuth nimmt in Herford den Schleier, ein paar Sätze weiter war sie instruendi gratia da. Es steht nicht im Einklang mit der strengen Abschließung von der Welt, wenn betont wird, sie habe ihr propositum virginitatis

1) v. 681.

2) Prim. 396—400.

3) In Karolingischer Zeit ist die Zusammenstellung custos et presbyter häufig; es ist daher möglich, daß der kirchliche Charakter des Amts zu stark empfunden wurde, als daß man es einer Frau übertragen hätte. Vor der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts wird die custos in Gandersheimer Urkunden nicht genannt. Die andern beiden kommen schon im 12. Jahrhundert vor. Mit praeposita und decana zusammen wird 1159 die cappellana genannt, das könnte dasselbe Amt bezeichnen, wie custos, der ja die Sorge für die kirchlichen Gerätschaften oblag.

4) Ecclesiis Christi quia quod voluit iugiter non licuit vel frequentius interesse et ibi aliquid suae utilitatis audire et orationi incumbere gaudebat.

5) Extra in villula ideo habitabant quia necdum eis ex parte matris spiritalis vestimenta propter rerum insufficientiam dabantur; pauperioribus quae aliunde habere non poterant, ipsa ministravit.

caute gehalten. Nicht einmal presbyter dürfen das Kloster betreten, gleichwohl heißt es, daß kein Kleriker ohne Unterstützung von ihr gegangen sei. Bald ist Hathmuth auf ihren Tod vorbereitet, bald sieht sie in den Träumen nichts als Träume. Die Visionen werden kunstvoll dargestellt als aus Fieberphantasien erwachsen, dann aber als göttliche Gesichte in Anspruch genommen. Hathmuth bittet Agius, er möge eilend zurückkommen, wenn er von ihrer Krankheit hört; sie läßt ihn kommen, verhehlt ihm aber ihre Krankheit. Was für den Augenblick am rührendsten wirkt, wird erzählt.

Die sachlichen Irrtümer sind ausgesucht solche, die einem Fernstehenden leicht, einem Beteiligten unmöglich passieren konnten. Das Volk beklagt beim Begräbnis die Königin, die dieser Schwester beraubt ist. Liutgarde konnte vor 876 nicht Königin genannt werden. Bischof Marquart, der Hathmuth die Sterbesakramente gegeben haben soll, ist nicht vor 875 Bischof von Hildesheim gewesen [1]).

Anschauungen, die nicht ins 9. Jahrhundert passen, verraten den jüngern Verfasser. Der Verkehr der Menschen untereinander ist sonst nur ein Mittel, den Fortschritt auf dem Wege zu kirchlicher Vollkommenheit darzustellen (Vita Liobae), hier Selbstzweck, dem in rührseliger Breite nicht genug geschehen kann. Die Wundergeschichten werden nicht naiv erzählt, stets wird ein Weg berücksichtigt, sie auf natürlichem Wege zu erklären.

Die Vita und der Dialog stehen bei Lang mit der Vita Liobae außerhalb der alphabetischen Reihenfolge der Äbtissinnen

1) Hauck II 785. Angesichts der Ungenauigkeit dieser Nachrichten wird man guttun, den sonst nicht belegten Nachrichten skeptisch gegenüber zu treten. Viel Tatsächliches bringen sie ohnehin nicht; die Bemerkung, daß ein Bruder Hathmuths eine neptis regum geheiratet habe, wäre, selbst wenn sie Glauben verdiente, in ihrer Unbestimmtheit wertlos.

am Schluß des von den Äbtissinnen handelnden Buchs[1]). Die Vita lag am Anfang des Werkes noch nicht vor. Lang nennt unter dem Buchstaben H (f 218) Hadamoda erste Äbtissin der Saekularkirche von Gandersheim, die ihr Vater Ludolphus erbaut und mit 11000 Mansen nach der Zahl der der 11000 Jungfrauen ausgestattet hat. Er setzt ihren Todestag auf 11 kal. novembri und führt sie auch unter diesem Datum im Kalender an; zum zweiten Mal nennt er sie unter dem in der Vita gegebenen Datum 3 kal. decembri. Unter diesem Datum wird sie in jüngeren Heiligenverzeichnissen angeführt. Die Acta Sanctorum Boll., die bis Ende November noch nicht vollendet sind, erwähnen ihrer nicht am 22. Oktober. Mabillon[2]) gedenkt ihrer nur bei Gelegenheit Bischof Altfrids, gestützt auf Hildesheimer Überlieferung.

Vorbildlich für die Zusammenstellung der Vita mit dem darauf folgenden Dialog konnte die in Langs Werk aus Beda IV 19, 20 aufgenommene Vita Ethildritae mit dem darauf folgenden Hymnus sein. Ihrem Charakter nach ist sie nicht notwendig älter als das 15. Jahrhundert; aber Lang ist selbst nicht der Verfasser. Das ist ausgeschlossen durch die verschiedene Angabe des Todestages, vor allem aber durch die Wahrheitsliebe des Abtes, die in der Einleitung zum ganzen Buch schlicht zum Ausdruck kommt; er kann nicht für alles, was er in seinem umfangreichen Werk bringen wird, die Verantwortung tragen; er bietet, was ihm vorgelegen hat.

Hrotsvit. Hrotsvits Gedicht De constructione coe-

1) Auch Radegundis wird unter den Äbtissinnen nur genannt; ihre Vita steht unter den „moniales“. Die Vita Liobae könnte von vornherein in ihrer ganzen Gestalt vorgelegen haben und erst von Lang geteilt sein: Er bringt unter dem Namen der Äbtissin Detta c. 2—5 der Vita, die unter Lioba ausgelassen sind, wie auch im Erlanger Codex der Vita, den Lang nach M. G. Scr. XV 120 benutzt haben soll.

2) Acta Sanctorum saec. IV pars II p. 277.

nobii Gandersheimensis[1]), wie Leuckfeld es nennt, der unsere älteste Überlieferung darstellt, ist im Münchener Codex, der Conrad Celtes vorlag, nicht enthalten. Im 16. Jahrhundert war es in Gandersheim bekannt: Bodo[2]) benutzt es und führt es an; bei der Aufzählung ihrer Werke nennt er es zusammen mit den Viten des Anastasius und Innocencius, die uns nicht erhalten sind, als de fundatione, dagegen betitelt er es ähnlich wie Leuckfeld, wo er es im Text anführt: in suo carmine de constructione monasterii Gandesiani. Ein Gandersheimer Copialbuch vom Jahr 1539 hat auf dem Umschlag von gleichzeitiger Hand die Verse 544—47. Der Codex, der Bodo vorlag, sowohl wie der, den Leuckfeld benutzte, der die beiden Heiligenleben nicht enthielt, sind verloren[3]). Ihre Angaben bereichern und beleben unsere Kenntnis von den Beziehungen des Lindolfingischen Hauses zum Kloster, darüber hinaus bringt sie wenig Neues zu dem, was wir aus den Urkunden wissen.

Eberhard[4]), der niederdeutsche Reimchronist des 13. Jahrhunderts, kann neben den ältern Quellen kaum zu Wort kommen, obgleich er sich auf eine lateinische Quelle beruft, die uns nicht erhalten ist[5]). Was er an Neuem bringt, ist vom Standpunkt des 13. Jahrhunderts gesehen und dementsprechend präzisiert[6]). Wo er zu kontrollieren ist, wenn er z. B. Urkunden umschreibt, ist er ungenau[7]).

1) Zuletzt Hrotsvithae opera ed. Strecker, Leipzig 1906, p. 250—268. ed. Winterfeld, Berl. 1902 p. 229.

2) Leibniz: Scr. rer. Brunsv. III 710 u. 712.

3) Strecker p. VI.

4) M. G. Deutsche Chroniken II S. 385 f. ed. Weiland.

5) Weiland S. 386 f.

6) Durch das Privileg des Papstes wird Gandersheim von bischöflichen Ansprüchen befreit v. 310.

7) Die Urkunden Lud. III 655—669. Wanzleben wird in der Ur-

Resultate für Gandersheim. Die besprochenen Quellen bilden zeitlich eine abgeschlossene Gruppe. Zwischen den Urkunden Ludwigs III. und der nächsten im Original überlieferten königlichen Urkunde [1]) liegt ein Zeitraum von 79 Jahren; für die Jahre zwischen Arnulfs Urkunde und dem in einer Nachzeichnung erhaltenen Diplom Ottos vom Jahre 946 [2]) fehlt jede Nachricht, wenn man nicht den Tod Odas und ihrer beiden Töchter, den Hrotsvit berichtet, dahin rechnen will. Auf diesen Quellen fußt Hrotsvits Gedicht, für diesen Zeitraum ist Eberhard ausführlich. Erst in der zweiten Hälfte des 10. Jahrhunderts mit Gerberg II. und Sophia fließen die Quellen wieder reichlicher.

1. Ausstattung. Gandersheim wurde von einem sächsischen Edlen, dem Grafen Liudolf, gegründet; er schenkte der Kirche Gandersheim im Interesse der dort Gott dienenden Sanktimonialen 3 Güter seines Erbes nach der ersten Stiftungsurkunde. Dem fügt Ottos I. Bestätigung von 956 [1]) Latheria marcu hinzu. Ottos Urkunde v. J. 946 [2]), die die Mon. G. für eine Nachzeichnung erklären, hat jüngere Namensformen [3]) und setzt als 5. Gut Denethi hinzu. Die Bemerkung, daß der angegebene Besitz durch Vorurkunden bestätigt sei, trifft also für Denethi nicht zu [4]). Die Fälschung

kunde nicht genannt, und der Äbtissin wird nicht die volle Gerichtsbarkeit übertragen.

1) D. O. I 180.

2) D. O. I 89.

3) s. S. 12 Anm. 1.

4) Dengdi kommt auch vor in der Gandersheimer Fälschung zum Jahr 965, (Archiv Wolfenbüttel St. Gandersheim nr 9) die der Schrift nach nicht jünger sein kann als 12. Jahrhundert. (Halberstädter Urkundenbuch Nr. 34, wo sie nicht als Fälschung charakterisiert ist). Danach verzichtet Bischof Bernhard von Halberstadt auf die Zehnten in D. und 3 andern Orten für die jährliche Lieferung von 2 carradis Wein von seiten Gandersheims. Harenberg erklärt in einer handschriftlichen Anmerkung zu seiner Geschichte S. 620die Urkunde für gefälscht auf Grund der falschen Bischofsnamen: das trifft nur bei Alfrid von Hildesheim zu.

Pertz 2a kann als Vorurkunde nicht in Betracht kommen. Weitere Schenkungen erfolgen durch Ludwig III. und Oda oder König Arnulf. - Gandersheim galt für sehr reich. Die spätere Sage weiß von 11000 Mansen [1]); für weit verstreute Besitzungen spricht auch die Sage, die Äbtissin habe, wenn sie nach Rom gereist sei, immer auf eigenem Gut übernachten können [2]).

2. Persönlichkeit der Gründer. Eberhard läßt Liudolf von Wedekind abstammen. Er sowohl wie Hrotsvit nennen Odas Vater Billung; wichtig ist, daß sie beide ihn einen Franken sein lassen. Oda war an der Gründung beteiligt, bewahrte ihr ein warmes Interesse und wohnte selbst im Kloster. Liudolf stand ursprünglich geistlichen Dingen fern; die Klostergründung sollte für ein nicht schuldloses Leben eine Sühne sein. Er war nach den königlichen Urkunden comes, Hrotsvit zuerst nennt ihn dux.

3. Ort der ersten Gründung. Die Kirche, in der die Sanktimonialen sich zuerst zu gemeinsamem Leben vereinigen sollten, lag am rechten Ufer der Gande und erhielt nach dem einen ihr gehörigen Gut den Namen Gandersheim [3]). Noch Liudolf und Hathmuth begannen den Bau des neuen Klosters, erlebten aber seine Vollendung nicht [4]). Die Übertragung der Reliquien und die Weihe durch Bischof Wicberht fand unter großer Feierlichkeit im Jahre 881 statt [5]). Der Name wurde nicht geändert. Die Lokalisierung der ersten Niederlassung auf den Ort, wo später das Kloster Brunshausen lag, beruht auf Hildesheimer Überlieferung. Sie kommt zuerst in der Vita Godehardi vor [6]). Die Gandersheimer Quellen vor Eberhard

1) Ann. Saxo z. J. 907 Scr. VI 592 Andr. Lang f. 218.

2) Bodo Leibn. Scr. rer. Br. II 340.

3) Hrotsvit v. 103—5. 4) vv. 283, 317. 5) v. 395.

6) M. G. Scr. XI 180.

kennen sie nicht; die Quedlinburger Annalen berichten z. J. 852 die Gründung der Kirche Gandersheim in antiquiori loco [1]). Hildesheim mußte daran gelegen sein, den Ort in seiner Diözese, von dem die Gründung ausgegangen war, mit Namen nennen zu können [2]). Die Behauptung, der Ort der ersten Gründung sei identisch mit dem des spätern Klosters Brunshausen, läßt sich weder widerlegen noch beweisen, aber den Namen Gandersheim hat Lindolfs Gründung von Anfang an getragen: neben Hrotsvit stehen als Zeugen die königlichen Urkunden vom Jahr 877, die das Kloster Gandersheim nennen.

4. Verhältnis zu Rom. Lindolf brachte seiner Kirche einen reichen Reliquienschatz von Rom. Nach der Urkunde des Sergius war er im Auftrage König Ludwigs in Rom; nach Agius Dialog, um von seinen Sünden gelöst zu werden; nach Hrotsvit gemeinsam mit Oda, um vom Papst Rat und Reliquien für sein Kloster zu erbitten, gleichzeitig tradiert er es dort dem römischen Stuhl [3]). Das findet sich außer bei ihm auch bei Eberhard [4]) und der zweiten Urkunde Lindolfs (Pertz 2a). Dagegen wissen die königlichen Privilegien nichts von diesem Verhältnis. Die Urkunde des Sergius enthält natürlich nichts davon; die päpstlichen Urkunden Agapets [5]) und Johannes XIII. [6]) beziehen sich nicht auf Vorurkunden, und Innocenz III., der 1206 die Gandersheimer Papsturkunden untersuchen ließ, nennt als älteste die Agapets [7]).

1) M. G. Scr. III 46.

2) Hildesheim hat diese Tradition auch gepflegt. Bischof Bernhard v. H. bestätigt 1134 die von der Äbtissin Liutgard verfügte Unterstellung des Klosters Brunshausen unter Clus, nicht ohne Br. die Mutter der übrigen Klöster zu nennen (Harenberg S. 172), ein Zusatz, der in der Urkunde gleichen Inhalts von Lothar 1133 fehlt (Harenberg S. 170).

3) v. 154/55.

4) v. 297. 5) Jaffé 3642. 6) 3721. 7) Potthast 2482.

5. Lebensordnung. Zur Befestigung seiner Schenkung läßt Lindolf seine Tochter im Kloster weihen. Nach Agius wohnen die fünf Schwestern und Oda dort. Das Kloster unterscheidet sich nur dadurch von einem anderen vornehmen Witwensitz, daß eine geweihte Äbtissin an der Spitze steht. Zwei der Schwestern heiraten, zwei folgen der ersten als Äbtissinnen. Agius hält es für berechtigt, nicht für selbstverständlich, daß Gerberg der Schwester folgt: auch andre sind im Kloster, die der Last gewachsen gewesen wären [1]). Von der Bindung der andern durch die Weihe, vom gemeinsamen Leben weiß Agius nichts: Lindolf übergibt die Klosterfrauen dem göttlichen Dienst. Bei Hrotsvit sind die Schwestern alle Gott geweiht; alles Profane ist ihrem propositum entgegengesetzt; sie sollen nicht ihrem eigenen Willen folgen, nicht aus dem Kloster hinausgehen. Doch das alles wird auf Odas persönlichen Einfluß, nicht auf die Geltung einer Regel zurückgeführt [2]). Als es in Ludwigs III. Urkunde darauf ankam, die an eine Äbtissin zu stellenden Anforderungen zu formulieren, hätte man sich leicht, wenn eine solche vorlag, auf die geltende Regel beziehen können.

Laumspringe. Wenn auch die Überlieferung stark getrübt ist, dürfen wir für die Gründung Laumspringes doch ähnliche Verhältnisse annehmen, wie bei Gandersheim. Der Ort liegt ungefähr auf halbem Wege zwischen Gandersheim und Hildesheim. Ein Ehepaar stattet das Kloster mit Gut aus und setzt die Tochter als erste Äbtissin ein. Sie stellen es unter den Schutz des Heiligen Hadrian; nach dem Beiwort pretiosi, das in der königlichen Urkunde vorkommt, ist anzunehmen, daß sie auch Reliquien oder den ganzen heiligen Leichnam in der Klosterkirche niederlegen konnten.

1) v. 689.

2) v. 510/22.

Von der Gründung wird berichtet: 1) in einer Fälschung auf den Namen Alfrids, die noch in Urschrift erhalten ist[1]) und auch noch ein Siegel hat, das Breßlau veranlaßt, eine echte Urkunde als Vorlage anzunehmen[2]); 2) in einer Urkunde Ludwigs des Deutschen, die nur in Kopie erhalten ist[3]), und 3) in einem Transumpt Bischof Adelogs v. J. 1187[4]). Als Fälschung charakterisieren die Urkunde Alfrids Schrift und Inhalt. Ihre Absicht geht auf Unterordnung des Klosters unter Hildesheim. Dem gegenüber steht die Freiheit nach eigenem Recht unter Königsschutz, eine Anordnung, die für die Gründer ein geringeres Verdienst bedeutet hätte. Es ist klar, daß diese Gegenüberstellung von geistlicher und weltlicher Gewalt ins 9. Jahrhundert nicht paßt. Außerdem sichert sich Hildesheim Güter des Klosters, die im Hildesheimer Gebiet liegen, während es seinerseits Zehnten abtritt, deren Lage aber nicht näher angegeben wird[5]). Dieselben Vorteile erstrebt auch die Urkunde Ludwigs. Sie stellt aber nicht die Unterordnung unter Hildesheim dem königlichen Schutz gegenüber, sondern läßt beides neben einander bestehen. Die starke Berücksichtigung der bischöflichen Ansprüche ist in einer königlichen Urkunde für ein Frauenkloster im 9. Jahrhundert ungewöhnlich. Obgleich die beiden Urkunden die gleichen Hildesheimer Ansprüche vertreten, sind sie doch in Anbetracht der erwähnten sachlichen Verschiedenheit und mit Rücksicht auf Abweichungen im Diktat als von einander unabhängig zu betrachten. Vielleicht hatte sich der Gründer Nicdag mit Hildesheim betreffs

1) U.-B. d. Hochst. v. Hildesheim nr. 5.

2) Urkundenlehre S. 523 Anm. 1.

3) Reg. imp. 1497.

4) U.-B. v. Hild. nr. 387.

5) Sie werden aufgezählt in einer Urkunde Bischof Bernhards v. J. 1149 U.-B. 253.

der in dessen Gebiet gelegenen Güter auseinandergesetzt, und die darüber aufgenommene Akte gab für beide Fassungen die Grundlage ab. Sie, nicht eine der beiden andern Urkunden muß auch noch dem Transumpt des Bischofs Adelog vorgelegen haben, denn auch das bewahrt bei sachlicher Übereinstimmung eine selbständige Fassung. Graf Nicdag muß in der Vorlage redend eingeführt gewesen sein, weil alle drei Ableitungen ihm verschiedene Adjektive beilegen.

Meschede. Konrad I. sichert Meschede (gelegen an der obern Ruhr) in knapper Form, die zeigt, daß man mit bekannten Begriffen arbeitete, Immunität und Wahl zu[1]). Sie ist ausgestellt auf Wunsch eines Grafen Hermann; vielleicht darf man in ihm den Gründer oder ein Glied der Familie des Gründers sehen. Sicheres wissen wir über die frühe Geschichte von Meschede nicht[2]).

Freckenhorst. Nur als den vermutlichen historischen Kern einer Gründungssage hat Diekamp die Tatsache, daß ein Grundbesitzer ein Frauenkloster für eine weibliche Verwandte ausstattet, bei Freckenhorst, gelegen im Gebiet der obern Ems, hingestellt[3]). Die Legende, die Vita Thiathildis[4]), in der er diesen Kern findet, setzt er ins 14. oder 15. Jahrhundert und läßt daraus die Urkunde erst im 18. abgeleitet sein[5]).

1) M. G. Dipl. Konr. 16.

2) Später wurde im Kloster eine fränkische Königin Einhildis als Stifterin verehrt. Pieler, Wigands Arch. VII 1. Diese identifiziert Seibertz Zs. f. Westf. 23, 230 u. 24, 197 mit Einhilt, die das Kloster Milz dotiert (Pistorius, Scr. rer. Germ. ed. Struve III 561). Sie wird auch in einer undatierten Fälschung auf den Namen Karls des Großen genannt. Reg. imp. 367. Doch kann das nicht genügen, um es als fränkische Gründung in Anspruch zu nehmen.

3) Forschungen z. d. Gesch. 24, 629.

4) Acta Sanct. 30./1. p. 764.

5) Zs. f. Westf. 60 S. 182 weist Schwieters darauf hin, daß sie bereits 1725 von Freckenhorst aus für gefälscht erklärt ist.

Der Mangel an authentischen Nachrichten erklärt sich aus dem Klosterbrande 1116 [1]). Das Kloster bestand bereits im 9. Jahrhundert, denn die Xantener Annalen berichten z. J. 861, daß Bischof Liutbert es mit Reliquien ausstattet [2]). Die altsächsische Heberolle [3]), die zum Teil bis ins 10. Jahrhundert zurückgeht, trägt zur Erkenntnis der rechtlichen Stellung nichts bei.

Metelen, Möllenbeck. Bei einigen westfälischen Klöstern wird der Inhaberin selbst die Initiative bei der Gründung zugeschrieben. Zwei im Original erhaltene Urkunden Arnulfs für Metelen [4]) an der obern Vechte und Möllenbeck [5]) am linken Ufer der Weser zwischen Süntel und Teutoburger Wald sichern der beabsichtigten und vollzogenen Gründung den königlichen Schutz zu.

Hertzebrook. Für Hertzebrook im Gebiet der obern Ems sind für die älteste Zeit nur Nachrichten zu erschließen. Eickhoff hat eine lateinische Heberolle des Klosters veröffentlicht [6]), deren ältester Teil nach ihm im 11. Jahrhundert geschrieben ist, aber auf Grund von Namensformen bis auf eine Vorlage des 9. Jahrhunderts zurückgeführt werden kann [7]). Die Bollandisten bringen bei Gelegenheit der Translatio der heil. Christina unter dem 24. Juli eine aus dem Kloster stammende Aufzeichnung [8]). Danach hat die Witwe Walburg das Kloster gebaut, ihre Tochter Duda nach Liesborn geschickt, wo Karls des Großen Schwester Äbtissin war, und dann in

1) Ann. Corb. Jaffé Bibl. I 43.

2) Scr. II 230 beides bei Diekamp a. a. O.

3) Cod. trad. Westf. I ed. Friedländer, Münster 1872, S. 11 f. Beschreibung und Faksimile der jetzt verlorenen ältesten Teile. Fischer, Typogr. Seltenheiten, Lief. V S. 156, Nürnberg 1801.

4) Reg. imp. 1826. 5) ibd. 1871.

6) Progr. des Gymnasiums in Wandsbeck 1882/83.

7) ibd. I S. 11.

8) Moeser druckt sie ab in seiner Osnabrückischen Gesch. Werke VIII S. 9. Kleinsorgen bezieht sich darauf Kirchengesch. Westf. I 326.

Hertzebrook als Äbtissin eingesetzt. Ihre beiden Söhne begegnen dem Kloster mit Wohlwollen; der eine wird praebendarius, der andre advocatus des Klosters. Die Stifterin gibt es in den Schutz des Bischofs Egbert von Osnabrück. Die scharfe Präzisierung der Stellung der beiden Söhne zum Kloster weist auf spätere Entstehung. Zu der Übertragung an Osnabrück bemerken die Bollandisten, daß die Urkunde noch vorliege, deren Datierung sie angeben. Wie aus der Übereinstimmung der Datierung hervorgeht (in beiden fehlt der Monatsname Juni), beziehen sie sich damit auf eine im Staatsarchiv Münster erhaltene Handschrift, oder, was weniger wahrscheinlich ist, deren Vorlage. Die Überlieferung ist bei Philippi als B^1 bezeichnet [1]); sie charakterisiert sich selbst als ex antiquissimo confirmationis originali descripta. Sie ist sicher benutzt bei der Zusammenstellung der Gründungsgeschichte, aber nicht ausschließlich, denn deren Angaben gehen über das, was sie bietet, hinaus.

Die Urkunde ist mehrfach überliefert. Philippi druckt sie ab nach einem Copial des 15. Jahrhunderts. Er weist darauf hin, daß sie zu dem angegebenen Jahr 860 nicht ausgestellt sein kann, weil der Tod von Egberts Vorgänger erst zu 866 angesetzt wird. Im Mittelpunkt steht die Aufzählung des an den Bischof zu leistenden Servitiums, so sehr, daß die Gegenleistung des Bischofs dafür, das beneficium, überhaupt nicht näher bezeichnet wird, obgleich er es bestätigt. Eine derartige Aufzählung ist bei einer Neugründung kaum denkbar; sie kommt sonst in sächsischen Urkunden des 9. Jahrhunderts nicht vor. Abgesehen von der Weitschweifigkeit, enthält die Urkunde sonst sachlich und sprachlich nichts, was den Bräuchen des 9. Jahrhunderts widerspräche. Die Stellung zum Bischof hätte später kaum so erfunden werden können: von einem Einfluß aus

1) Osnabrücker Urkundenbuch I 41. Mic. I 274.

seinem kirchlichen Amt heraus ist keine Rede; außer dem Servitium ist ihm keines der sonst einem Schutzherrn zustehenden Rechte zugesprochen; er hat keinen Einfluß auf die Einsetzung der Äbtissin; das Familiengut kann einer andern Kirche zugewandt werden, wenn er seinen Verpflichtungen nicht nachkommt. Danach wäre eine alte Bestätigungsurkunde vorhanden gewesen. Das Verhältnis zum Bischof entwickelte sich später so, daß eine Veranlassung zur Verfälschung leicht denkbar ist. Im Jahr 1096 kaufte eine Äbtissin Fretherun, dasselbe Servitium mit einem Gut aus ihrem Privateigentum [1]), und zwar zu einem anerkannt hohen Preise, damit das Kloster in Zukunft von allen übrigen Anforderungen befreit sein sollte. Die alte Stiftungsurkunde hatte Wert, weil sie die Unabhängigkeit gegenüber dem Bischof betonte. Die Aufzählung kann herausgenommen werden, ohne den Sinn zu stören: der darauf folgende Satz hoc quippe . . schließt sich anstandslos an das vorhergehende similiter an. Doch darf man bei dem sonstigen losen sprachlichen Aufbau darauf nicht viel Gewicht legen. Bedeutsamer ist, daß die Stelle fehlt in der oben charakterisierten, sich auf ein altes Original berufenden Überlieferung [2]).

Die Gründung von Essen, Neuenheerse, Wunstorf, Ridigippi wird urkundlich auf Bischöfe zurückgeführt; aber diese verfügen dabei über ihr Eigengut, nicht über das der bischöflichen Kirche. Die Quellen tragen ähnlichen Charakter wie die vorigen.

Essen. Bischof Altfrid gründet auf seinem Gut das Frauenkloster Essen a. d. Ruhr. Er trifft Bestimmungen über die Verwaltung des Klosterguts und läßt seine Verfügung durch die Unterschriften der in Köln versammelten Bischöfe

1) Osnabrücker Urkundenbuch I 212.
2) Msc. I 274 im Staatsarch. Münster, nach Philippi a. a. O.

und Erzbischöfe bestätigen. Wer dagegen verstößt, wird mit furchtbarer Verwünschung bedroht. Das ist überliefert in einer gut erhaltenen Niederschrift auf Pergament [1]), an der eine Bleibulle befestigt war. Sie ist mehrmals gedruckt; die meisten Kritiker halten sie nicht für original.

Für sehr wertvoll hält sie Schaten [2]). Er druckt die Urkunde ab, läßt aber das Anathem fort, ohne es zu erwähnen. Mabillon [3]) berücksichtigt die Überlieferung nicht, er sieht in dem Schreiben eine Fälschung zu Gunsten der Nonnen, die eine freiere Klosterdisziplin anstrebten, als die ursprüngliche. Altfrid war Mönch, also konnte er nur ein Kloster für Benediktinerinnen gründen. Binterim [4]) folgt dem Urteil eines Altertumskenners und rückt das Schreiben ins 11. oder 12. Jahrhundert herab. Er hält aber den Inhalt als Ganzes für echt und läßt nur vom Schreiber das unhaltbare Datum 877 hinzugesetzt sein. Lacomblet [5]), Dümmler [6]), Janicke [7]), Diekamp [8]) sehen in unserm Schriftstück die Überarbeitung einer von Altfrid, also im 9. Jahrhundert, ausgestellten Urkunde aus dem 10. Jahrhundert.

Die umfangreiche Urkunde ist auf ursprünglich fast weißem Pergament geschrieben. Das Bleisiegel ist mit weichen, gelbglänzenden Schnüren befestigt gewesen [9]). Die länglich-vier-

1) St. Archiv Düsseldorf. Frauenst. Essen nr. 1.
2) Annales Paderbornenses I 171.
3) Annales ord. s. Ben. III 22.
4) Binterim u. Mooren, Erzdiözese Köln I S. 129.
5) Niederrh. Urkundenbuch I 69.
6) Ostfränk. Reich II 361.
7) Ub. des Hochstifts Hildesheim 15.
8) Suppl. z. westf. Ub. nr. 286.
9) Nach Schaten war das Siegel noch an der Urkunde angehängt. Lacomblet spricht von gelbseidenen Schnüren an der Bulle, die auch auf seiner Abbildung dargestellt sind (Ub. Abb. 1). Jetzt haften nur noch

eckige Bleibulle ist nicht massiv, wie nach Ilgen [1]) diese stets; sondern es ist eine dünne, zweimal zusammengelegte Bleiplatte; das eine Ende der Schnur ist im Blei befestigt gewesen. Die Herausgeber Lacomblet sowohl wie Janicke nehmen auf Grund dieser Bulle die einstige Existenz einer echten Vorlage an. Auch Breßlau [2]) hält die Bulle für echt, während Ilgen [3]) sie für nicht älter hält als unsre Urkunde. Nach ihm sind Bleibullen von Bischöfen uns vor 1100 in Deutschland außer dieser nicht erhalten; aus dem 11. Jahrhundert führt er mehrere Beispiele an. Somit konnte allerdings ein Fälscher im 11. Jahrhundert eine solche Bulle herstellen; während, soviel wir wissen, es im 9. Jahrhundert keine Vorbilder für die Anfertigung gab. Denn auch von den bei Breßlau [4]) neuerdings angeführten Fällen von Bullierungen Karolingischer Urkunden weist keiner nach Sachsen. Stark verdächtigt wird ferner die Echtheit durch den Stempel, der kein Bild oder ein symbolisches Zeichen, außer dem Namen nichts als ein gleicharmiges Kreuz enthält. Dasselbe Motiv ist in zwei verschiedenen Anordnungen zweimal wiederholt, so daß auf jeder Seite zwei Stempelabdrücke neben einander stehen. Ohne aus diesen Momenten ein Urteil für die Echtheit oder Unechtheit ableiten zu wollen,

Spuren im Blei. die Löcher selbst sind ganz frei. Soweit man diese Spuren beurteilen kann, sind sie dasselbe Material, wie die weichen Schnüre im Pergament. Winterim u. Mooren bemerken, daß das Siegel lose ist und bezweifeln sogar, ob es je hat befestigt werden können an diesem Pergament. Das scheint aber sicher, denn die Entfernung zwischen den Löchern der Bulle stimmt zu der zwischen den beiden Enden der Schnur am Pergament. Verwirrt wird die Sache durch zwei verschiedene Sorten von Bindfäden, die hineingeknüpft sind, aber nicht zur ursprünglichen Verschnürung zu gehören scheinen.

1) Meisters Grundriß der Geschichtswissenschaft I Sphragistik S. 327.

2) Urkundenlehre S. 522.

3) a. a. O. S. 326 Anm. 1 u. S. 327.

4) Archiv f. Urkundenforschung I 355.

kann man doch mit Bestimmtheit es ablehnen, wenn diese nicht gesicherte Bulle die Annahme von der Existenz einer alten Vorlage für unsere Urkunde stützen soll.

Die Schrift ahmt in der ersten Zeile die verlängerte Schrift der Kaiserurkunden nach und geht in gewöhnlicher Minuskel zu Ende. Nach der Stiftung, vor dem Datum, auf das noch die Unterschriften der Bischöfe und die Verwünschungsformel folgen, war ein freier Raum geblieben. Diesen benutzte eine jüngere Hand, um eine Bestimmung über die Befugnisse des Vogts gegenüber denen der Äbtissin in civitate einzuschalten [1]). Dieselbe Hand hat in Heinrichs II. Urkunde von 1033 [2]) auf Rasur eine ausführlichere Interpolation desselben Inhalts eingefügt. Dort ist die Schrift weniger gedrängt und sorgfältiger, sucht den Charakter ihrer Vorlage nachzuahmen [3]). Vermutlich verführte den Schreiber die freie Stelle in der Stiftungsurkunde, die gewünschte Verfügung noch um 150 Jahre ehrwürdiger zu machen. Für unsere Betrachtung ist sie gegenstandslos [4]).

---

1) Constituimus etiam ut nullus hominum vel advocatus aliquis aliquam iurisdictionem in civitate praenotata habeat excepta abbatissa astidense.

2) D.H.II 39a. Kaiserurk. in Abb. IV 6.

3) Die Ähnlichkeit fällt auf den ersten Blick auf und wird bei näherer Betrachtung trotz mancherlei Abweichungen bestätigt. So schreibt der Interpolator in der Kaiserurkunde geschwänztes e, das dort im Text häufig ist, wo er es in der Stiftungsurkunde nicht tut, z. B. in etiam, das bei beiden vorkommt und das andrerseits in der Stellung der Buchstaben zu einander deutlich dieselbe Hand zeigt. Ferner wiederholen sich dieselben eigenartigen Formen bei c, a, t, u, n. Beeinflussung oder bewußte Nachahmung der einen Hand durch die andere ist ausgeschlossen, so ist die Identität sicher. Über die Zeit der Interpolation M.G.D.H.II 39a.

4) Aus ihr auch nur die Tradition von einer bestehenden Ortschaft zur Zeit der Gründung anzunehmen, wie Schäfer: Kanonissenstifter S. 89, ist unmöglich.

Die verlängerte Schrift unterscheidet sich von der des 9. und auch noch des 10. Jahrhunderts durch die Kürze der Oberlängen und die unorganische Verbindung der Schnörkel mit den Buchstaben [1]). Weiter sind einzelne Formen charakteristisch. Das c ohne Aufsatz und so über die andern Buchstaben verlängert, das Majuskel g mit Schnörkel im Text [2]), die Verlängerung des zweiten Schaftes beim u häufiger als bei andern Buchstaben werden erst herrschend in der Zeit von Heinrich II. bis auf Heinrich IV. Das Minuskel h in der verlängerten Schrift habe ich sonst nicht gefunden.

Die Minuskelschrift ist nach dem Schriftcharakter sowohl wie nach einzelnen Formen nicht älter als das 11. oder 12. Jahrhundert. Ober- und Unterlängen sind in gleichmäßiger Rundung ungebogen, so daß die dünn auslaufenden Spitzen nach oben rechts oder unten links weisen; besonders die in einem Wort sind nach Richtung und Lage gleichmäßig. Die Schäfte von p, q, r sind mehr oder weniger gelungene Wellenlinien, die in eine Gabel endigen [3]). In allen Rundungen ist Brechung bemerkbar, besonders bei u, c, e, m, n. Alle Schäfte der Mittellängen haben Ansatz- und Abschlußstrich. An einzelnen Formen weist das runde s weiter vorwärts als 10. Jahrhundert, ebenso das bei Abkürzungen übergeschriebene i. In den sorgfältig geschriebenen Unterschriften ist das W charakteristisch bei Williberto, das spitze v mit Häkchen am

1) Diese ist deutlich zu erkennen am s, c, w, t. Die letzte kommt auch im 10. Jahrhundert vor. K. U. III 25.

2) Diese Form des g kommt bereits vor im Eigennamen in der Kanzlerunterschrift in einer Abschrift eines Herforder Diploms von Ludwig dem Deutschen, die die Kaiserurkunden ins Jahr 980 setzen. K. U. I 12. Im übrigen Text herrscht die gewöhnliche Form.

3) Z. 15 und z. Teil 16 sind mit dunklerer Tinte nachgezogen, so daß einige Merkmale noch deutlicher hervortreten.

Schluß und die Punkte über i und t [1]) bei Liutberto. Das Streben nach einem altertümlichen Charakter verrät sich im Gebrauch des offenen a, das aus der übrigen gleichmäßigen Richtung der Mittellängen herausfällt.

Nach der Schrift also ist die uns vorliegende Urkunde vor dem 11. Jahrhundert nicht entstanden. Eine Betrachtung des Inhalts ergibt sofort, daß sie nicht einheitlich gearbeitet ist. Die Stiftung und die Verlesung des Privilegs vor der Kölner Versammlung haben keinen innern Zusammenhang. Nach der weitläufigen Arenga beruht die Stiftung auf der Verehrung für die Jungfrau Maria; dagegen steht diese in der Dotation zwischen der Trinität und den Märtyrern Cosmas und Damian, deren wieder die Arenga nicht gedenkt. Die Dotation fängt an wie eine neue Urkunde: opitulante itaque dei gratia, während es schon bei der Intitulatio hieß dei disponente providentia. Verschiedenes Tatsächliche ist für eine Urkunde aus Altfrids Zeit unmöglich, so die Bestimmung, daß keine Sanktimoniale aus einem andern Kloster vorgesetzt werden dürfte. Altfrid gründet die Kirche in praediolo suo, gleichwohl nehmen die Verfügungen über das Klostergut einen großen Raum ein. In Namen und Datum sind Widersprüche, die in einer zeitgenössischen Aufzeichnung unmöglich sind [2]). Der Form nach gehört die sentimentale Arenga, die in der Verehrung der Jungfrau Maria gipfelt, frühestens ins 11. Jahrhundert. Die Devotionsformel dei

1) Sonst kommt der i-Punkt nicht vor.

2) Hauck, Kirchengeschichte II 711 Anm. 2 setzt nach den Angaben anderer Quellen die hier erwähnte Kölner Synode ins Jahr 873, ohne das hier angegebene Datum zu berücksichtigen. Der Schreiber hat jedenfalls das Jahr 877 im Auge gehabt, denn auch die zweite Angabe, im 36. Jahre König Ludwigs, weist am ersten darauf. Außer Altfrid, der 874 stirbt, ist nicht ins Jahr 877 zu setzen Bischof Girolf von Verden. Hauck II 785, 88.

disponente providentia[1]) ist vereinzelt. Wenn der Ausdruck principes ecclesiae identifiziert werden darf mit principes ecclesiastici, ist die Niederschrift vor dem 12. Jahrhundert nicht möglich. Gegenüber diesen Beweisen für Entstehung in jüngerer Zeit deutet ein Lesefehler auf eine alte Vorlage. Die Urkunde hat hac et illac statt huc et illuc. Bei den vielen a in der Zeile hielt der Schreiber auch diese beiden u für offene a, obgleich er sie gewöhnlich richtig unterscheidet. Wir dürfen also aus diesen verschiedenen Elementen die Umarbeitung einer echten Vorlage nicht vor dem 11., vielleicht erst im 12. Jahrhundert annehmen.

Ein Zusammenhang mit der Kölner Synode ist für die ursprüngliche Urkunde anzunehmen; er wird gedeckt durch die Namen der dort versammelten norddeutschen Bischöfe. Trotzdem kann die Erzählung, daß das Privileg vor der Versammlung verlesen sei und diese den Fluch ausgesprochen habe, die sich in Quellen des 9. Jahrhunderts sonst nicht findet, dem Uberarbeiter gehören.

Eine Verwünschungsformel mag schon zu der alten Urkunde gehört haben; sie ist häufig, besonders bei Bischofsurkunden, freilich nicht in dieser Form. Uns sind noch zwei Urkunden der Erzbischöfe von Mainz und Trier erhalten[2]), die die Kölner Synode erwähnen. Sie gewähren dem Kölner Cunibertstift Zehntvergünstigungen für Gut innerhalb ihrer Diözesen. Somit ist auch die Verwünschung am Schluß gegen jeden, der dem entgegenhandeln will, berechtigt, mehr als bei Essen, wo niemand in seinen Rechten benachteiligt wird. Stilistisch stimmen beide Urkunden fast ganz überein, auch in der

1) Auch ähnliche Formen kommen erst später und selten vor. divina disponente providentia (D.O.II 26) 972 disponente dei clementia (D.H. II 275) 1013, cui disponente deo presidemus (Hild. Ub. 169) 1110.

2) Lacomblet 66 u. 67.

bedeutend kürzern Verwünschungsformel. Vielleicht sprach auch Altfrids Urkunde ursprünglich einen Verzicht aus zu Gunsten der Kölner Kirche, der bei der Uberarbeitung verloren gegangen ist. Das hinderte natürlich nicht, die Verwünschungsformel, die nun die Verwaltungsbestimmungen decken sollte, durch neue Wendungen noch nachdrücklicher zu gestalten[1]). Auf spätere Zeit weist der Zusatz scienter bei der zu verwünschenden Handlung[2]).

Als gesichert dürfen wir folgendes betrachten: Bischof Altfrid hat in praediolo suo eine Kirche zu Ehren der genannten Heiligen erbaut; er sammelt dort eine congregatio von Sanktimonialen, für deren Unterhalt er Vorsorge getroffen und denen er eine mater vorgesetzt hat. Was weiter de electione abbatissae gesagt ist, ist unmöglich. Von Privilegien der Päpste Sergius und Hadrian weiß die Urkunde Agapets III. vom Jahr 947[3]), die ein Privileg des Papstes Zacharias zu erneuern vorgibt, nichts. Da Papst Sergius schon 852 gestorben ist, müßte sein Privileg weit vor Altfrids Beurkundung hinabgerückt werden. Die weitern Bestimmungen setzen ein ausgebildetes Gemeinwesen voraus: sie betreffen das consuetudinarium ius der Schwestern und der Kleriker, Präbendenverteilung, Privatbesitz der Konventsmitglieder und Leiheverhältnisse.

Wenn die Kölner Synode aufgerufen wurde, die Stiftung durch ihre Unterschrift zu bestätigen, so ist damit noch keinerlei

1) Sie gehen zum großen Teil auf Bibelstellen zurück, wie sie einem Kanoniker oder einer Kanonisse schon aus dem Gottesdienst vertraut waren. Ps. 69, 24, 29, Ps. 55, 16, Ps. 109, 12, 18, 19. Offenb. 3, 5. Die für das Cunibertstift angewandte Formel ist in Annos II. Urkunde für dasselbe Stift v. J. 1071 (Lacomblet 218) im gleichen Geschmack wie die Essener erweitert.

2) Er kommt auch vor 1015 (Lacomblet 148).

3) Lacomblet 94.

Bindung an die Kölner Kirche ausgesprochen. Ob derartiges, wie es bei andern Gründungen ja vorkam, bei der Überarbeitung der ersten Urkunde verloren gegangen ist, läßt sich nicht sagen. Auch die weitere Geschichte weiß von einer Beziehung zu Köln zunächst nichts [1]). Weitere Zeugnisse für die Existenz des Stiftes im 9. Jahrhundert führt Diekamp an [2]). Das Vorhandensein einer Heberolle in dieser Zeit, wie auch die Schenkung Zwentibolds [3]) deuten auf nicht unbeträchtlichen Gutsbesitz; aber die Kirche scheint doch nicht auf einer Stufe zu stehen mit den vornehmen fränkischen Klöstern, da Zwentibold den Titel abbatissa vermeidet.

Gerresheim. Wenig mehr als daß es ein Eigenkloster war, wissen wir über die Gründung von Gerresheim am rechten Ufer des Rheins zwischen Ruhr und Wupper. Hermann I., Erzbischof von Köln, vereinigte es 922 mit dem Kloster der 11 000 Jungfrauen vor den Toren von Köln [4]). Die Kirche war von den Ungarn verbrannt, ein Teil der Nonnen mit der Äbtissin Lantsuint wurde im städtischen Kloster untergebracht, ein Teil blieb an der alten Stätte zurück. Hier wurde 970 das neue Kloster, das eng mit der erzbischöflichen Kirche verbunden war, wieder aufgebaut [5]). Bei der Vereinigung wurde Gerresheim durch den advocatus Everwin vertreten, der, wie wir aus andern Urkunden wissen [6]), ein Bruder der Äbtissin war. Diese soll auf Lebenszeit das Kloster besitzen, danach haben die Schwestern das Recht, mit dem Rat

1) Erzbischof Pilgrim vergleicht sich 1027 mit Sophia über Zehnten (Lacomblet 162); durch Rudolf von Habsburg wird das Stift dem Schutz des Erzbischofs anempfohlen. Reg. imp. VI 38.

2) Suppl. z. Westf. Ub. nr. 286.

3) Reg. imp. I 1977.

4) Annalen des hist. Ver. f. d. Niederrh. 26/27 S. 334.

5) Lacomblet 111. 6) ibd. 73, 84.

des Erzbischofs eine geeignete Persönlichkeit zu wählen. Die Erzbischöfe sollen in der Folge keinerlei Anforderungen an das Kloster stellen; vor allen Dingen keine Äbtissin aus ihrer Verwandtschaft oder Freundschaft dort einzusetzen suchen. Dann folgt ein Verzeichnis der Güter des Klosters innerhalb des Bistums.

Tatsächliches fügt zu diesen Angaben die undatierte Urkunde der Reginbierg aus der Zeit Kaiser Ludwigs und des Erzbischofs Willibert nichts hinzu [1]). Sie ist frühestens im 13. Jahrhundert geschrieben. Gabelung und Brechung sind überall zu bemerken; außerdem weisen charakteristische Buchstabenformen [2]), Abkürzungen [3]) und Zeichen [4]) auf die spätere Zeit. Die Schrift ist sehr ungelenk, vielleicht fehlte es dem Schreiber oder der Schreiberin an Übung, vielleicht auch suchte sie ein fremdes Vorbild nachzuahmen. Dafür könnte ein offenes a sprechen, das einzig in seiner Art ist.

Nicht weniger deutlich als aus der Schrift erweist sich die Fälschung aus dem Inhalt. Die Äbtissin Reginbierg verfügt über ihre Güter zu Gunsten des Konvents mit genauen Angaben darüber, was aus den Erträgnissen für den Tisch des Konvents beschafft werden soll. Sie selbst behält nur die halbe Zehntgerechtigkeit der Kirche in Pirna; sie darf über die Güter nur verfügen auf Befehl der Pröpstin und der Dekanissin oder auf einstimmige Aufforderung der Schwestern.

Unmittelbar für eine Vorlage spricht nichts. In Erzbischof Hermanns Urkunde wird nur Gerichs, nicht Reginbiergs

1) Düsseldorf Arch. Gerr. 1. Lacomblet 68.

2) W bei Willibert, u übergeschrieben über o, y, verlängertes i in Verbindung mit Vokalen.

3) n̊ = nisi, Lo̊itbti = Luitberti, v̊ = vero, ipio = imperio, littis = litteris.

4) Für et und est.

Schenkung erwähnt. Unwahrscheinlich für eine freie Fälschung ist die Erwähnung des Hathebold, des patruelis der Äbtissin; bei einer Erfindung hätte die Beziehung auf einen Vater oder Bruder näher gelegen. Auch die Art, wie sie sich selbst bezeichnet, indigna christi famula et militis gerici filia paßt schlecht zu dem Begriff, den man im 13. Jahrhundert von der Stellung einer Äbtissin hatte; obgleich wiederum die Erwähnung des miles für das 9. Jahrhundert undenkbar ist. Aber auch, wenn wir auf Grund dieser schwachen Andeutungen an die Existenz einer Vorlage glauben wollten, so würde auch durch diese Möglichkeit die Urkunde nichts beitragen zur Erkenntnis der Verhältnisse, unter denen die Gründung geschah.

Bödecken. Die Vita Mainulfi [1]), die die Gründung Bödeckens, gelegen südwestlich von Paderborn, berichtet, ist als Ganzes im 11. Jahrhundert entstanden, weist aber in einzelnen Zügen auf alte Elemente hin [2]).

Ridigippi. Eine abschriftlich überlieferte Urkunde allein weiß von dem Kloster Ridigippi [3]). Darüber hinaus wissen wir nichts, und so läßt sich auch über seine Lage nichts Bestimmtes sagen. Die Erwähnung des Bischofs Hildigrim ist kein ausreichender Grund, um es mit Hauck in die Diözese Halberstadt zu setzen [4]).

Neuenheerse. Für die Gründung von Neuenheerse, südöstlich von Paderborn, liegen die Akten des Wormser Konzils [5]) und Urkunden von Ludwig dem Deutschen und Karl III. [6]) vor, die freilich alle drei nur in Drucken überliefert sind. Auf

1) M. G. Scr. XV 411 f.
2) Darüber Hauck II 602 Anm. 11.
3) Reg. imp. 1806.
4) Kirchengesch. II 799.
5) Schaten I 163, Diekamp nr. 275.
6) Reg. imp. 1486, 1759.

Veranlassung Bischof Bisos von Paderborn erhielt Neuenheerse eine Bestätigung seines Besitzstandes durch Stephan V., die im Original erhalten ist [1]). Das Kloster stand in einem Schutzverhaltnis zu Paderborn.

Wunstorf. Dasselbe Verhältnis ergibt sich aus der einen Urkunde Ludwigs des Deutschen für Minden und Wunstorf [2]), die nicht auf ältere Überlieferung als ein Copiar von Corvey aus dem 10. Jahrhundert zurückgeht. W. liegt an der Becke, einem Nebenfluß der untern Leine.

1) Jaffé 3468. Archiv. Zs. 3, 34. Diekamp nr. 327 mit Faksimile.
2) Reg. imp. 1489.

Kapitel II.

Die Klöster als Liegenschaften.

1. Zustände in Sachsen. Abgesehen von einzelnen Erwähnungen in annalistischen Quellen[1]), die nicht mehr besagen als Namen und Existenz, bilden die besprochenen Quellen das Material für die Gründungsgeschichte der sächsischen Frauenklöster. Aus ihnen läßt sich ein einheitliches Bild gewinnen.

Dürftige Züge zu einem andern Bilde enthält die Vita Liutbirgae[2]). Eine Klausnerin zieht sich aus der Unruhe der Welt in die Einsamkeit zurück; junge Mädchen werden ihr zur Erziehung anvertraut. Dadurch ist der Zusammenhang mit klösterlichem Leben hergestellt; aber das Leben dieser Gemeinschaft ist nicht klar geschaut, paßt überhaupt nicht in den Rahmen der Erzählung. Im 10. Jahrhundert ist es verbürgt, daß sich an eine Einsiedelei ein Frauenkloster angliedert;[3]) für das 9. aber sonst nicht. Die Nachricht würde in ihrer Verschwommenheit keine besondere Berücksichtigung verdienen, selbst wenn

1) Breden Ann. Xant. z. J. 839 Scr. II 226. Wilmans Kaiserurk. I 415 f. Tenhagen Zs. f. Westf. 48, 137 f.
Nottuln Erhard Reg. 340. z. J. 834. Urkund. d. Bisch. Gerfrid v. Münster. Niesert I 317. Wilmans Zs. f. Vaterl. Gesch. VIII N. F. S. 131.

2) M.G. Scr. IV 158 f. im Auszug. Eccard: Hist. geneal. principum Saxoniae S. 525. Pez, Thesaurus II 3147.

3) Wedegenburg D.O.III 136.

das Alter der Vita besser gesichert wäre, als es der Fall ist. Sie ist überliefert im Werk des Andreas Lang aus dem Ende des 15. Jahrhunderts. Pertz hielt sie für das Werk eines Halberstädter Geistlichen, eines Zeitgenossen der Liutbirga um 870.[1]) Das hat Reinecke als unmöglich erwiesen an der Unbestimmtheit bei Personen und Ortsbezeichnungen.[2]) Nach ihm kann das Schriftchen nicht vor der 2. Hälfte des 12. Jahrhunderts entstanden sein; unter seinen Gründen wiegt besonders schwer der Gebrauch des Wortes legenda, (c 18) das im 9. Jahrhundert nicht in diesem Sinne vorkommt. Dem wäre das Wort vasallus (c 14) hinzuzufügen. Fremdartig in einem sächsischen Heiligenleben aus der Zeit berühren weiter die Nachstellungen des Teufels (c 10—13), die Spekulationen über die Grenzen seiner Macht (c 11, 12), die Schilderung des Ansturms der Laster auf die Seele im Bilde eines Kriegszugs (c 7). Hauck sieht die Zweifel an der Gleichzeitigkeit für berechtigt an;[3]) Dümmler dagegen hält an dem Alter fest, ohne die Einwände zu widerlegen.[4])

a) Gestiftet auf Hausgut. Die entscheidenden Züge lassen sich im Ganzen bereits an den reichlichen Gandersheimer Quellen erkennen. Wie dort, verfügt bei Freckenhorst und Lammspringe ein Besitzer über einen Teil seines Guts. Die Ausstattung von Metelen stellt das ganze Erbe der Frau Fridiwi dar. Bischöfe gründen auf ihrem Eigengut, nicht auf dem ihrer Kirche. Essen ist vom Hildesheimer Bischof in der Kölner Diozese gegründet. Nidigippi hat sich gegen die Angriffe zu wehren, die die Erben des Gründers, des Bischofs Hildigrim geltend machen. Bischof

1) Scr. IV 158.
2) Zs. des Harzvereins 30 S. 1 f.
3) Kirchengesch. II 603 A. 2.
4) Neues Archiv 23. S. 582. und Wattenbach, Geschichtsquellen S. 305.

Linthard von Paderborn baut allerdings sein Kloster auf Paderborner Grund und Boden, aber er gibt der Bischofskirche dafür von seinem und seiner Schwester Erbgut in Tausch; die Wormser Synode gibt ihrer Freude Ausdruck, daß die Stätten göttlichen Dienstes vermehrt werden, ohne Unkosten für die Kirche. Stephan V. spricht von den Gütern, die das Kloster vom Bischof zu Tausch empfangen hat; für ihn also ist das Kloster gesondert von der Bischofskirche; er identifiziert den Bischof mit der letzten gegenüber seinem Hausgut. Bei der Stiftung von Wunstorf ist allerdings die Mindener Kirche beteiligt, aber erst an zweiter Stelle; das Erbgut des Bischofs steht voran. Das Verhältnis ist völlig anders, als bei den städtischen Gründungen der Bischöfe, die aus der Sorge für ihre Gemeinde heraus gründeten und daher das Gut ihrer Kirche glaubten dafür verwenden zu dürfen [1]).

Neben diesen zahlreichen Frauenklöstern ist eine einzige Stiftung für Kleriker von einem Grundbesitzer mit seinem Eigengut ausgestattet, Wildeshausen an der Hunte. Aus den nur abschriftlich überlieferten Urkunden [2]) ergibt sich, daß das Kloster vom Grafen Waltbert auf einem Teil seines Gutes gestiftet war und als Eigentum seiner Familie angesehen wurde. Doch ist die in einem Wildeshausener Copiar überlieferte Stiftungsurkunde sicher verfälscht. Das beweist die ausgeklügelte Festsetzung der Erbenfolge, die eigentümliche Forderung, daß der Inhaber Kleriker sein soll, das Verbot, es zu Lehn zu geben, die Scheidung zwischen dem was der Gründer als dos gibt, und dem was alii fideles geben, während beides der congregatio zur Verfügung stehen soll. Alles hat die Tendenz, die Interessen des Konvents zu vertreten, wie es einmal nicht in die Zeit paßt, andererseits bei einer Neugründung kaum

1) Jaffé 477.

2) Reg. imp. 1431. Wilmanns I. 177, 532.

zu erklären ist. Die Urkunde kann also nicht, wie Wilmanns will, [1]) das Wesen der geistlichen Familienstiftungen klarlegen.

Ansprüche der Erben. Bei den Gründungen der Frauenklöster wird in 5 Fällen über die erste Äbtissin nichts gesagt, bei den 8 übrigen gelangt eine Verwandte des Gründers oder die Besitzerin selbst zum Genuß des dem Kloster zugewandten Guts. Aber sie erhält es niemals selbstverständlich auf Grund ihrer Verwandtschaft, sondern sie wird zur Äbtissin eingesetzt.

Gandersheim, Drübeck, Metelen behalten die Gründer ausdrücklich Gliedern ihrer Familie unter bestimmten Voraussetzungen vor. Die Bischöfe von Paderborn und Minden sichern bei der Besetzung der Praelatur von Neuenheerse und Wunstorf nicht ihrer Familie ein Vorzugsrecht, sondern behalten ihrer Bischofskirche auf die Wahl durch die Sanktimonialen auf alle Zeiten einen Einfluß vor. Dieser Vorbehalt war eine letzte Wahrung der Erbrechte der grundbesitzenden Familie. Das Kloster vererbte nicht mit dem übrigen Gut zusammen in der hergebrachten Weise: die Anordnung bedeutete also einen Eingriff in die Rechte der Erben des übrigen Guts [2]).

Nach dem Annalista Saxo behält Gandersheim nur deshalb sein reiches Gut, weil Heinrich I. gegen seine Brüder dafür eintritt [3]). Die Erben des Bischofs Hildigrim, der das Kloster Ridigippi auf seinem Gut gegründet hatte, vertrieben die dort eingesetzte Äbtissin mit den Sanktimonialen [4]). Die Äbtissin suchte mit ihrem Vater vor König Arnulf Recht, der

1) Kaiserurkunden für Westf. I 395.

2) Sickel, Wiener Sitzungsber. 49, S. 322 Anm. 2 bringt Beispiele, in denen das Stiftungsgut gegen Ansprüche von Erben gesichert wird aus der 1. Hälfte des 9. Jahrh. Loening II 640, 681, 643 aus der Merowingerzeit.

3) Scr. VI 592.

4) Mitt. d. Inst. 5, 402. Reg. imp. 1806.

das Kloster in seiner Unabhängigkeit von den Erben des Bischofs oder irgend einer andern Macht bestätigt. Dagegen sollen die Sanktimonialen an ihre Bischofskirche jährlich einen Zins von 10 Silbersolidi zahlen für das von dort erhaltene Benefizium. Wenn man die Gründung als selbstverständlich in die Diozese des Bischofs verlegen dürfte,[1]) wäre dies ein neuer Beleg, daß der Bischof seinem Kloster das Gut seiner Kirche nicht unentgeltlich übertragen durfte. Außerdem konnte der Zins den Nonnen einen interessierten Beistand in der Nähe sichern, wenn aufs neue Erbansprüche geltend gemacht werden sollten. Da aber vom Kloster abgesehen von dieser Urkunde keine Spur erhalten ist, so wird wohl die Äbtissin trotz ihrer verbrieften Rechte und trotz des bischöflichen Schutzes vor ihnen haben weichen müssen.

b) Königsschutz. In diesem Zusammenhang wird die Bedeutung des königlichen Schutzes auch für kleine Klöster klar. Die Inhaberinnen konnten am wenigsten auf den Schutz ihrer nächsten männlichen Verwandten, auf die sie für die Vertretung ihrer Interessen angewiesen waren, rechnen.

Gandersheim wird von den Grafen Brun und Otto, den Söhnen des Gründers, der königlichen Gewalt übertragen: bis dahin also stand ihnen noch die Verfügung darüber zu[2]), obgleich Liudolf persönlich der Kirche Gandersheim Güter übertragen hatte. In diesem Zusammenhang ist die Existenz der in die Fälschung verarbeiteten Schenkungsurkunde wichtig[3].) Mit dieser Schenkung also war das Gut noch nicht aus dem Familienbesitz ausgesondert.[1] Erst wenn die Erben es dem

1) So Hauck II 799 (vgl. oben S. 46).

2) Brunner, Rechtsgesch. II 52. Nicht königliche Klöster konnten den besonderen Königsschutz durch königliche Verleihung erlangen. Sofern sie von der Kommendation abhing, mußte der Abt des Klosters sie vornehmen. Bei unsern Klöstern kommendieren immer die Eigentümer des Guts.

3) S. 10.

König übertragen, verzichten sie ausdrücklich auf ihr Anrecht.

Nicht immer wurde bei einer solchen Verfügung über einen Teil des Gesamtbesitzes der Verzicht der Erben eingeholt. Dann aber brauchte die Gründung eine rechtliche Sicherung durch den königlichen Willen. In einer besonderen Formel, die in Westfalen mehrfach vorkommt, wird ausgesprochen, daß der König seine Erlaubnis gibt[1]). Der 2 Jahrhunderte später lebende Verfasser der Vita Mainulfi[2]), der den ihm in seiner Quelle vorliegenden Ausdruck nicht mehr versteht, sucht ihn seinen Lesern bei der Gründung von Boedecken anschaulich aus der allgemeinen Untertanentreue heraus zu entwickeln.

Die gesetzlich gesicherte Stellung des Klosters wird in der Gandersheimer Urkunde zusammengefaßt in den Worten: desideratam a nobis munitatem et electionem nullo inquietante sed nostra auctoritate eas protegente . . . teneant. Einerseits sichert der König den Sanktimonialen das Gut in seinem gegenwärtigen Besitzstand, andererseits die Verfügung darüber, wer davon den Nießbrauch haben soll.

Diesen Zusammenhang versteht schon die jüngere Nachbildung[3]) dieser Urkunde nicht mehr. Sie faßt die imperialis munitas als Zusammenfassung der folgenden Ausführungsbestimmungen für die Jurisdiktion des Klosters; daher setzt sie die Verleihung der electio, die in der alten Urkunde zwischen munitas und Jurisdiktion steht, in einem besonderen Satz voran. Sie zählt die verschiedenen Besitzungen, Güter und Zehnten auf, für die die munitas gelten soll[4]).

1) Metelen Reg. imp. 1826 Neuenheerse 1486 Wunstorf 1489.

2) M. G. Scr. XV 411.

3) S. 14.

4) Brunner, Rechtsgesch. II S. 55. Anm. 40 läßt seit Ludwig I. den Schutz im üblichen Immunitätsformular an erster Stelle sich auf das Kloster und sein Gut beziehen. In der Tat ist G. der einzige Fall unter den Immunitäts-

Um dadurch die Gewähr für den Besitz ihres Gutes zu haben, übertrugen Frauen, auch ohne ein Kloster zu gründen, es dem König. Das war eine Steigerung gegenüber der persönlichen Aufnahme in den königlichen Schutz [1]). Eine Frau klagt vor dem König [2]), daß seine missi sie ihres Gutes beraubt haben. Sie stand im Begriff, es dem König zu übertragen: das Vorzeigen der königlichen Schutzurkunde hat ihr nichts genützt.

Bei Gandersheim ist dadurch, daß die Sanktimonialen die Empfänger der Urkunde sind, der Charakter des Klosters betont. Noch deutlicher ist diese Tendenz in Arnulfs Urkunde für Ridigippi. Die klagende Äbtissin hat ein Diplom Ludwigs des Deutschen vorgezeigt, nach welchem der in Frage stehende Ort stets ein Kloster sein sollte [3]).

Da Frauenklöster auf fremden Beistand in der Regierung ihres Guts angewiesen waren, mußte die Loslösung von den Ansprüchen der Familie langsamer geschehen als bei Mönchsklöstern. Aber auch da wird um die Wende des 9. Jahrhunderts Klöstern durch die Immunität Befreiung von fremden Einflüssen und die Existenz als Kloster gewährt [4]).

verleihungen Ludwigs III. (Reg. imp. 1554, 56, 57) in denen die Sanktimonialen unabhängig vom Gut in das patrocinium aufgenommen werden.

1) M. G. Formulae 323 Praeceptum de mundeburdo.

2) ibd. 174. Dieser Schutz in Parallele mit dem für Klöster Loening, Geschichte d. deutschen Kirchenrechts II 386.

3) Wenn durch die munitas die Existenz als Kloster gewährleistet wird, ist naturgemäß die Erteilung des Wahlprivilegs damit verbunden. Mit der Verfügung über die Praelatur hatte der Klosterherr alle Rechte in der Hand. Noch im Frankfurter Capitular von 951 (Const. I 17) wird als Kennzeichen der freien Klöster nur angegeben: qui electionem habent.

4) Reg. imp. 2054 Wenck, Hessische Landesgesch. II 18 D. Ko. 15, 18 Hersfeld, Lorsch. Brunner, Rechtsgesch. II 297 leitet diesen allgemeinen Schutz am Anfang des 9. Jahrhunderts von den Verfügungen her gegen Übergriffe

Bei Drübeck ist die Verleihung von munitas und electio auf die Gandersheimer Vorlage zurückzuführen [1]). Der Ausdruck immunitas bei Meschede bedeutet dasselbe. Diese Urkunde ist so kurz und sachlich gehalten, daß sie die Begriffe, mit denen sie operiert, als bekannt voraussetzen muß. Nicht so scharf praezisiert sind die Formeln, die für Metelen, Wunstorf und Neuenheerse verwandt sind, während die Schutzverleihung stärker betont wird: nostrae munitatis tuitio et defensio. Die Bestimmungen über die Praelatur folgen darauf in losem Zusammenhang. Bei diesen Gründungen von geringer Ausdehnung (Metelen sollte sogar erst als Kloster eingerichtet werden), war die scharfe Praezision der rechtlichen Stellung weniger wichtig als wenn, wie bei Gandersheim, die Ansprüche des mächtigsten Grundherrn in der Nachbarschaft in Frage kamen und die Ausstattung des Klosters selbst sehr erheblich war.

c) Vogtei. Jene Ansprüche waren umso verhängnisvoller als das Klostergut in enger Beziehung blieb zu dem Gut, aus dem es hervorgewachsen war. Wo nämlich Bestimmungen über die jurisdiktionellen Befugnisse getroffen werden, (Gandersheim, Drübeck, Metelen, Neuenheerse) liegt ihre Ausübung nie in den Händen der Äbtissin. Vögte üben die Rechtsprechung. Diese und die Erhebung von Leistungen soll in Gandersheim in Gegenwart und auf Wunsch der Äbtissin geschehen. Die Immunitäten für andere Kirchen weisen, abgesehen von den wenigen Fällen, meistens Bestätigungen, die nichts über die Neuordnung bestimmen, den aus dem königlichen Verzicht erwachsenden Gewinn dem Kloster oder seinem Vorstand

königlicher Beamter. Ähnlich läßt Caro, Beitäge z. älteren deutschen Wirtschafts- u. Verfassungsgesch. S. 53 die Immunität Heinrichs I. f. S. Gallen 926 D. H. I 26 gegen eine bestimmte Persönlichkeit, den Herzog Hermann, gerichtet sein. Auch dessen Ansprüche waren öffentlich rechtliche, nicht privatrechtliche.

1) S. 17.

zu. Seeliger [1]) stellt den Umfang der dem Kloster aus der Immunität zustehenden pekuniären Vorteile in Frage, nicht aber die Tatsache, daß die Kirche oder ihr Vorstand der gewinnende Teil ist [2]).

In Gandersheim also wird der Äbtissin bei der Rechtsprechung nur eine Beteiligung gesichert [3]). Nicht aus ihrer Autorität üben die Vögte ihre Funktionen,[4]) denn dann wäre der Vorbehalt ihrer Zustimmung überflüssig, ja unerklärlich. Sie waren auch nicht für die Gandersheimer Immunität besonders eingesetzte königliche Beamte, denn dann müßte über ihre Einsetzung etwas gesagt sein, wie es bei Neuenheerse und Metelen geschieht. Ihr Amt hatte mit den neuen Anordnungen für das Gut zunächst nichts zu schaffen: sie waren

1) Grundherrschaft u. Immunität S. 79 f. S. 80 „Die Eintreibung aller Bußen ward dem Immunitätsherrn zugewiesen". Das besondere in der Stellung der sächsischen Frauenklöster liegt darin, daß die Exekutive dieser Immunität nicht der Klostervorstand ist. Die rectrices von S. Salvator Brescia D. Ka. 135 erhalten die Verleihung mit derselben Formel wie Äbte und Bischöfe.

2) Sickel, Wiener Sitzungsber. 49, 318 führt einen Fall für ein nicht sächsisches Kloster an: D. Ka. 60 erbittet der Bischof von Anger Immunität für das ihm untergebene Stephanskloster. Die dem Fiskus zustehenden Einkünfte werden luminaribus s. Mauricii, das ist der Bischofskirche zugewiesen.

3) Im 9. Jahrhundert kommt diese Bestimmung hier und in der abschriftlich überlieferten Urkunde für Wildeshausen vor. S. 50. Sie trägt jetzt andern Charakter als in den Waitz, deutsche Verfassungsgesch. VIII 69 angeführten Fällen, die aus Kompetenzstreitigkeiten zwischen Abt und Vogt herausgewachsen sind. Solche können bei dieser jungen Gründung nicht in Frage kommen. Doch wird man die Formel, die an jenen Stellen ihren praegnanten Sinn hat, hier nicht für bedeutungslos erklären dürfen, wie Stengel tut Zs. f. Rechtsgesch. 25 S. 298. Sein Hinweis auf die Drübecker Urkunde besagt bei der Abhängigkeit der beiden von einander (S. 17) nichts.

4) Wickedes Behauptung (Die Vogtei in den geistlichen Stiftern des fränkischen Reichs S. 29): „Der Vogt der Karolingischen Zeit ist durchaus Beamter und Untergebener des Bischofs oder Abts" läßt sich aus den Beispielen, in denen der Vogt urkundlich für sächsische Frauenklöster erwähnt wird, nicht belegen.

nach wie vor die Vertreter des Grundherrn gegenüber den Hörigen [1]). Wem anders, wenn schon nicht der Äbtissin, obgleich von homines illius abbatissae die Rede ist, konnte die Verfügung über dieses Amt zustehen, als den ursprünglichen Besitzern? Das aber waren die Liudolfinger [2]).

Inwieweit das Zustimmungsrecht der wehrlosen Äbtissin gegenüber ihren mächtigen Verwandten oder Obereigentümern praktische Bedeutung hatte, läßt sich aus den Quellen nicht ersehen. Jedenfalls mußte die Immunitätsverleihung die Aussonderung des Klostergutes aus dem übrigen Familiengut befördern: das Gut, an dessen Verwaltung die Äbtissin, wenn auch vielleicht nur formell beteiligt war, unterschied sich von dem übrigen und wurde innerhalb des größern Verbandes als Einheit empfunden [3]).

Ein weiterer Schritt auf dem Wege zur Konsolidierung des Guts, durch den die Auslösung aus dem Familiengut theoretisch anerkannt wurde, wenn sie vielleicht auch praktisch noch bedeutungslos war, war es, wenn die Übung der sich aus dem Grundbesitz ergebenden Funktionen als ein einheitliches Nutzungsrecht zusammengefaßt wurde. Die Persönlichkeit des Inhabers dieses Rechtes, die Person nämlich des Vogtes, bildete ein neues Moment der Einheit für das Klostergut innerhalb des Familienguts. Zunächst freilich, so ist es Brauch

1) Über diese Seite des Amtes des Vogts Brunner, Rechtsgesch. II 307 f. Ähnlich f. d. spätere Zeit L. Schücking. Zs. f. Westf. 55 S. 20.

2) Auch die Ausübung der iudiciaria potestas, die beschränkt wurde, lag in ihren Händen: Darüber Waitz, deutsche Verfassungsgesch. V 44.

3) Die Konsolidierung der Immunitäten als Einheiten innerhalb des Grafschaftsverbandes betont Seeliger, Grundherrschaft u. Immunität S. 81: „Die Kompetenz der Grafen erstreckte sich unbedingt über alle Immunitäten, nur bildeten die Immunitäten Einheiten für sich, nur traten nicht mehr die einzelnen Immunitätsleute, sondern die geschlossenen Immunitätsherrschaften als Untergebene der Grafen auf".

in den Gründungsurkunden des 10. Jahrhunderts, zum ersten Mal bei Quedlinburg[1]), wird die Vogtei dem Haupte der Familie vorbehalten. Mochte immerhin dem Besitzer als Vogt noch viele Gewalt über das Gut zustehen, so entsprang doch dieser Anspruch nicht mehr aus seinem Eigentumsrecht, sondern bedurfte einer neuen, durch den König zu sichernden Begründung. Das Aufkommen des Anspruchs selbst würde im 10. Jahrhundert, das sich andrerseits so scharf gegen Ansprüche der Eigenkirche wandte, nicht denkbar sein[2]). Neu war nur die urkundliche Fixierung, durch die dem Mißbrauch eines Gewohnheitsrechts in den Händen Mächtiger vorgebeugt werden sollte. Wenn im 9. Jahrhundert diese Verhältnisse in den Urkunden nicht berücksichtigt werden, so geht daraus nicht hervor, daß die Verwaltung in den Händen der Äbtissinnen lag. Wir haben Zeugnisse aus anderen Gegenden, wonach diese Möglichkeit überhaupt nicht ins Auge gefaßt wird[3]). Die Auslösung aus dem Familiengut ist theoretisch vollendet, wenn die Wahl des Vogts der Äbtissin oder den Sanktimonialen freigegeben wird[4]).

Das Amt der Vögte, die im 9. Jahrhundert erwähnt werden, trägt anderen Charakter. In Neuenheerse und Metelen setzt der König den Vogt ein; im ersten Fall ist das eine

1) D. O. I 36. Gesetze D. O. I 158.

2) Wenn nach Heusler, Ursprung der Städteverfassung S. 44. das Neue der Ottonischen Privilegien darin bestand, daß die privatherrschaftliche Gerichtsbarkeit der Immunität zur öffentlichen wurde, das Amt des Vogtes also in dieser Beziehung einen andern Charakter bekam, so war es völlig unerklärlich, daß man die Verfügung darüber nicht dem König, nicht dem Klostervorstand, sondern einer dritten Macht prinzipiell übertrug, wenn nicht ein Gewohnheitsrecht dem Gründer die Vertretung der grundherrlichen Interessen seines Klosters zugesprochen hätte.

3) Für Italien M. G. Ep. I 241, II 119; Nivelles M. G. Scr. rer. Mer. III 457.

4) D. H. II 428.

Gewährung an Paderborn, bei Metelen an Friduwi, um ihr die Gründung des Klosters zu erleichtern. Wenn, wie es wahrscheinlich ist, die Erben der Friduwi, deren Ansprüche durch die Klostergründung geschädigt wurden, in der Nachbarschaft begütert waren und auf die Vogteien Einfluß üben konnten, war es ihnen möglich, den Klosterbau durch starke Anforderungen an die Hörigen ihrerseits zu inhibieren oder zu hindern, wenn der König dem durch diese Bestimmung nicht vorbeugte. Im 10. Jahrhundert bewahrte sich Metelen diese direkte Unterstellung unter den König erfolgreich gegen den Bischof von Münster[1]). Jedoch ist es dem Wortlaut nach unberechtigt, wenn Otto sich bei der Beilegung des Streits auf Arnulfs Urkunde bezieht; es wird nicht ein besonderer Vogt eingesetzt wie bei Otto III. super homines et loca superius iam dicti monasterii regendum[2]), so daß ihm die gesamte Verantwortung für das was der Grundbesitz zu leisten hatte, übertragen wurde. Allerdings werden in Arnulfs Urkunde auch publicae exactiones den öffentlichen Beamten verboten. Aber den vom König einzusetzenden Vögten wird davon nichts, nur die Rechtsprechung, übertragen: die Hörigen sollen coram advocatis . . . iustitiam facere. Bei Neuenheerse werden die gesamten Befugnisse mit dem Hinweis auf Paderborn erledigt. Für alle Bestimmungen über die Vogtei werden außer bei Gandersheim nur Formeln verwandt, wie sie Sickel ausdrücklich auf Gerichtsbarkeit bezieht[3]).

Schutz einer Bischofskirche. Wenn kein größeres

1) D. O. III 111.

2) Bei einer Gründung in Lothringen (Vergaville 966 Calmet I 378) erhalten die Nonnen unbeschränkte Verfügung über ihr Gut, während der Gründer seinem Sohn und dessen Erben die Schutzpflicht auferlegt: atque pro libitu in eisdem possessionibus supra adnotatis ministeriales suos vid. villicum et scabinionem et ceteros officiales constituant.

3) Wiener Sitzungsber. 49 S. 337, 338.

Familiengut da war, an das sich das Kloster anschließen konnte, wurde es der Gutsverwaltung einer Bischofskirche angefügt. Ein solches Schutzverhältnis ist urkundlich überliefert für Neuenheerse, Wunstorf, Moellenbeck; in zweifelhaften Urkunden wird es berichtet von Lammspringe und Herzebrook. Die drei ersten zahlen einen Zins an die Bischofskirche. Bei Ridigippi wird der Zins festgesetzt, ohne daß der Schutz erwähnt wird; er wird als weniger wichtig aus der Vorurkunde nicht mit aufgenommen sein. Der Zusammenhang des Zinses mit dem von der Bischofskirche verliehenen Gut wird bei Ridigippi, Wunstorf, Moellenbeck betont, nicht bei Neuenheerse [1]). Man wählte den Diözesan zum Schutzherrn, wahrscheinlich weil er der nächste mächtige Grundherr war; seine kirchliche Stellung war jedenfalls nicht bestimmend: Moellenbeck und Herzebrook können das Verhältnis lösen, um einen besser geeigneten Schutzherrn zu wählen, wenn der Bischof mehr seinen eigenen als den Vorteil des Klosters sucht.

Was die Funktionen des Schutzherrn waren, läßt sich mit Bestimmtheit nicht abgrenzen. Die Bischöfe von Paderborn ließen, wenn sie Privilegienbestätigungen für ihr Stift nachsuchten, auch die Neuenheerser in engem Anschluß bestätigen [2]). Sie wahrten also die Interessen des ihnen unterstellten Frauenklosters als einer unabhängigen Gutsverwaltung neben denen ihrer eigenen Kirche am Königshof.

Noch im 10. Jahrhundert kollidierte die Schutzherrschaft einer Bischofskirche über ein Frauenkloster nicht mit dessen Freiheit, obgleich diese Freiheit bereits ein staatsrechtlicher

1) Bei der Verleihung des päpstlichen Schutzes für Vézelay durch Nikolaus I. 867 (Jaffé 2831) wird die Leistung des Zinses angeschlossen an das Verbot für die Nachfolger des Papstes etwas vom Klostergut zu Lehn oder zu Zins auszugeben. Der Zins war danach fast eine Abfindungssumme.

2) Wilmanns Kaiserurkunden f. Westfalen nr. 44, 45. 63, 65.

Begriff geworden war. Otto III. begabt das Kloster Ödingen [1]) mit der Freiheit der Klöster Quedlinburg, Gandersheim, Essen, die ihre Freiheit bis zur Reichsunmittelbarkeit gewahrt haben und überträgt es in derselben Urkunde dem Erzbischof von Köln. Umsoweniger bedeutete diese Anordnung eine Minderung der Selbständigkeit gegenüber den andern Klöstern zu einer Zeit, als eine Stellung innerhalb des Reichs noch keine ausdrückliche Regelung erforderte.

Auslösung aus diesen Verbänden. Wenn auch in Sachsen der Zusammenhang mit der Bischofskirche zunächst nicht auf dem Diözesanverband basierte, so mußte doch der bischöfliche Einfluß mit der Stärkung des letzten sehr an Nachdruck gewinnen. Dagegen mußte der Zusammenhang mit dem Familiengut zurücktreten, je mehr man in den Klöstern den Zusammenhang mit der Kirche erkannte, und je schärfer sich der Gegensatz zwischen geistlichem und weltlichem Gut herausbildete.

Die Tradition an den König, der das Kloster seiner angegebenen Bestimmung sichern sollte, war der Anfang dieser Auslösung aus dem Familiengut gewesen. Sie wurde befördert durch königliche Schenkungen, durch welche die Basis für die Existenz des Klosters nicht mehr ausschließlich innerhalb des Einflußbereichs der gründenden Familie lag. Ludwig III. macht eine Schenkung an Gandersheim, ohne der engen Beziehung, in der seine Gemahlin Liutgarde durch ihre Herkunft zum Kloster stand, zu gedenken [2]), während die erzählenden Quellen sie stark betonen. Ebenso ignoriert Arnulfs Schenkungsurkunde für Oda [3]) ihre besonderen Beziehungen zu Gandersheim: das Kloster, dem ihre Tochter Gerberg vorsteht. Arnulf gibt ihr Gut zu eigen, das sie vorher vom König Ludwig zu Lehn

1) D. O. III 363.

2) Reg. imp. 1551. Ihre Erwähnung in der Arenga ist nicht mehr als konventionell.

3) Reg. imp. 1879.

besessen hat, und bestätigt dessen Tradition an Gandersheim. Die Verfügung geht an ihr vorbei: Arnulf schenkt aus königlichem Gut an eine königliche Anstalt. Ottos Urkunde v. J. 956 [1]) und Hrotsvit beziehen sich statt dessen auf eine nicht erhaltene Schenkung Ludwigs, die die enge Zugehörigkeit zur Liudolfingischen Familie betont.

Bei der Gründung von Quedlinburg [2]) werden Rechte und Pflichten der Liudolfinger neben denen des Königs gegenüber dem Kloster abgegrenzt. In Urkunden, die im 10. Jahrhundert transsumiert werden, tritt der dem Klostergut eigentümliche Charakter der Gutsverwaltung mehr hervor als in der Vorlage. Nach Ottos III. Bestätigung für Meteln [3]) hat Friduwi das Kloster mit dem Gut, das sie und andere tradiert haben, in den königlichen Schutz gegeben; sie selbst ist erste Äbtissin gewesen; die Sanktimonialen haben das Wahlrecht erhalten; Könige und Kaiser setzen mit Zustimmung der Sanktimonialen den Vogt ein. Dagegen wird in Arnulfs Urkunde das Gut der königlichen Gewalt übergeben, damit dort ein Kloster gebaut werden kann; Friduwi und wer nach ihr aus ihrem Geschlecht sich dazu eignet, soll es besitzen; der Ausdruck Äbtissin kommt nicht vor; Gericht gehalten wird vor Vögten, die der König einsetzt; von Wahl der Äbtissin oder Einsetzung eines Vogtes für die ganze Gutsherrschaft verlautet nichts: die Urkunde war eben nicht für das Kloster, sondern für die Gutsherrin ausgestellt, die zu ihrer Anordnung der königlichen Sanktion bedurfte.

Sehr schnell trat der König in das Erbe einer Familie ein, die nicht mehr die Macht oder kein Interesse mehr daran hatte, ihre Ansprüche zu vertreten. 952 gründen 3 Geschwister

1) D.O.I 180 f. S. 18.
2) D.O.I 1
3) D.O.III 111 Reg. imp. 1826.

gemeinsam das Kloster Gesecke [1]) und sichern den Gliedern ihrer Familie sorgfältig alle in solchen Fällen gebräuchlichen Rechte. Schon 34 Jahre später weiß Ottos III. Bestätigung [2]) von diesen Bestimmungen nichts mehr. Eingriffe fremder Gewalten werden ausgeschlossen; die Wahl von Äbtissin und Vogt wird freigegeben: für die Vorrechte irgend einer Familie ist einfach kein Raum mehr.

Zusammenfassung. Charakteristisch für die sächsischen Frauenklöster im 9. Jahrhundert ist die urkundliche Festlegung ihrer rechtlichen Stellung in bezug auf den Grundbesitz. Sie repräsentieren einen Teil des Familienvermögens, der aus dem übrigen Gutsverband ausgesondert, dessen Nutzungsrecht gesetzlich beschränkt ist. Diese Beschränkungen sind folgende: Die gewöhnlichen Bestimmungen und Bräuche für die Erbfolge werden nicht berücksichtigt: die Rechte des Grundherrn auf die Verwaltung seines Gutes werden zu Gunsten des Klostervorstandes eingeschränkt. Die Ansprüche der Familie setzen sich mit denen, die aus der Natur des Klosters entspringen, auseinander. Diese Auslösung wird verdeckt und gesichert durch Königsschutz.

Ist diese Form des klösterlichen Grundbesitzes Sachsen eigentümlich?

2. Vergleich mit der Stellung der Frauenklöster bei Franken, Langobarden, Angelsachsen. An erster Stelle ist das Gebiet des Karolingischen regnum Francorum zum Vergleich heranzuziehen. Von da aus war die sächsische Kirche begründet; dort ist das Vorbild für ihre Einrichtungen zu suchen. Auch was die Bonifazische Mission an Anregungen für das Klosterleben gegeben hatte, wurde

1) D.O.I 158. Aus der genauen Formulierung geht hervor, daß es selbstverständlich anerkannte Familienansprüche nicht mehr gab.
2) D.O.III 29.

durch die fränkische Staatskirche vermittelt. Die Klöster im Maingebiet (Kitzingen, Tauberbischofsheim u. a.), in denen wir die wichtigsten Pflegstätten angelsächsischen Einflusses zu suchen haben, liegen weit ab von dem Gebiet, das für uns in Frage kommt. Für die Gegend zwischen Main und Harz ist im 9. Jahrhundert keine einzige Gründung eines Frauenklosters überliefert.

Verwandte Rechtsanschauungen verbanden die einst benachbarten Stämme der Langobarden und Angelsachsen mit den Altsachsen [1]). Ihr Vergleich muß umso fruchtbarer sein, weil bei ihnen, wie bei den Altsachsen die zahlreichen Gründungen von Frauenklöstern eine Begleiterscheinung sind zu dem planmäßigen Eindringen der in sich geschlossenen römischen Kirche. Diese Geschlossenheit war in Altsachsen eine Folge der Identifikation der kirchlichen Gewalten mit denen des fränkischen Reichs [2]); bei Langobarden und Angelsachsen eine Folge des Gegensatzes zur arianischen [3]) oder britischen Kirche [4]), der die römische den Boden abgewann. Bei den Langobarden sind die Verhältnisse besonders lehrreich, weil die Karolinger dort in das Erbe der langobardischen Könige eintraten und neue Züge in der Behandlung der Frauenklöster sich erkennen lassen.

a) Das regnum Francorum. Die rechtliche Stellung der sächsischen Frauenklöster gründete sich auf königliche Urkunden. Königliche Urkunden für Frauenklöster im Gebiete des regnum Francorum sind also daraufhin zu prüfen.

1) Unter den bei Brunner, Rechtsgesch. I 536 Anm. 34 angeführten 14 Beispielen für die Verwandtschaft der 3 Rechte beziehen sich 2 u. 6 auf die Stellung der Frau. 3—5 gehören ins Familienrecht.

2) Hauck II 374 f.

3) Grashoff, Langob.-fränk. Klosterwesen S. 27.

4) Stubbs, Constitutional History S. 220.

Übersicht. In Baiern ist nur für das Obermünster Regensburg [1]) eine königliche Urkunde des 9. Jahrhunderts überliefert [2]); in Alamannien für Buchau [3]), Lindau [4]), Zürich [5]), Säckingen [6]); im Elsaß für St. Stephan Straßburg [7]), Erstein [8]), Andlau [9]), Maasmünster [10]), Hohenburg [11]); westlich von den Vogesen Faremoutier [12]), Donon [13]), Hasnon [14]), Marchienne [15]), Vézélay [16]); an der Mosel St. Glodesinde Metz [17]), Oeren [18]); an der Maaß Nivelles [19]), im Gebiet der Seine Jouarres [20]) und Soissons [21]); im Gebiet der Loire Poitiers [22]). Außerdem geben unmittelbare Nachrichten für Re-

1) Reg. imp. 1349.

2) Aus der Erwähnung der Tochter Ludwigs des Deutschen Irmingard als Äbtissin von Chiemsee in der zweifelhaften Urkunde Heinrichs IV. Stumpf 2809 Mon. Boica 2, 445. 31 I 360 läßt sich eine Beziehung der Karolinger zu diesem Kloster nicht ableiten.

3) Reg. imp. 1424. Reg. imp. 695 verfälscht. Ohne Reg. imp. zu berücksichtigen, erklärt Schäfer, Kanonissenstifter S. 73, Bedenken gegen die Echtheit der Urkunde für unbegründet.

4) Fälschung des 12. Jahrh. Reg. imp. 992.

5) Reg. imp. 1407, 1433, 1452, 1584, 1585, 1588, 1651.

6) Reg. imp. 1584.

7) Reg. imp. 1120, 1420 Fälschungen mit echten Elementen, darüber Fritz, Zs. f. Oberrh. 6, 63.

8) Reg. imp. 1104, Scheffer-Boichhorst, Zur Gesch. d. 12. u. 13. Jahrh. S. 354 f.

9) Reg. imp. 1674, 2063 (Fälschung).

10) Reg. imp. 776 Fälschung mit echten Elementen.

11) Reg. imp. 964.

12) Reg. imp. 1075, Bouquet, VIII 377, 431.

13) ibd. 673. 14) 662. 15) 664.

16) ibd. 608. Papsturkunde Jaffé 2831.

17) Reg. imp. 1516. Bouquet, VIII 424.

18) Fälschungen Reg. imp. 92, 1986, 1995.

19) Reg. imp. 1971 Zwentibold. Bouquet, VIII 666 Karl der Kahle.

20) Reg. imp. 986. 21) Bouquet, VIII 447, 641.

22) Reg. imp. 762, Bouquet, VI 663, IX 404, 433.

miremont der Indicularius Thiathildis [1]), für Avennay die Briefe Hincmars [2]), für Chelles ein Brief aus den Formulae Bituricenses [3]). Wegen der lebendigen Schilderung im Leben Gregors von Utrecht beansprucht Palatiolum [4]) Erwähnung. Dazu kommen die Nachrichten für Herford [5]), die fränkische Gründung in Sachsen selbst [6]).

Unter den genannten geht bei den folgenden, wie sich aus den angeführten Urkunden ergibt, die Ausstattung ganz oder zum großen Teil auf Karolingisches Gut zurück: Buchau, Zürich, St. Stephan-Straßburg, Erstein, Andlau, Nivelles, Soissons, Herford. Oeren [7]), Poitiers [8]) und Chelles [9]) sind Merovingische Gründungen. Nicht königliche Eigenklöster sind wahrscheinlich Lindau [10]) und Hohenburg [11]), sicher Vézelay. Die übrigen sind unter den Anregungen Kolumbanischen Klosterlebens entstanden [12]). Wenn sie in die Geschichte eintreten, stehen sie in königlicher Verfügung.

1) M. G. Form. 525.

2) Flodoard, Hist. eccl. Rem. III 27. M. G. Scr. XIII 547 f.

3) nr. 18 M. G. Form. 178. dazu Zeumer, Neues Archiv VI 83.

4) cp. 2. M. G. Scr. XV 67. Außerdem Mabillon Acta Sanctorum III 1, 533, Hauck I S. 301 Anm. 1.

5) Reg. imp. 1403, 6, 35, 37, 72.

6) Die Aufzählung erstrebt nicht Vollständigkeit aller für diese Zeit anzusetzenden Frauenklöster, sondern soll nur zeigen, welches Gebiet für den Vergleich in Betracht kommt.

7) Hauck I S. 300 Anm. 1, aber älter als die dort als erste echte genannte Urkunde Zwentibolds ist die Erwähnung im Vertrag von Mersen Reg. imp. 1480.

8) V. S. Radegundis M. G. Scr. rer. Mer III 364 f.

9) V. S. Bathildis ibd. 482 f. V. S. Bertilae Mabillon, Acta Sanct. III 1 p. 21.

10) Reg. imp. 992, da ein Pfalzgraf Adalbert das Kloster dem König tradiert hat.

11) Die Tradition macht es dazu, wenn auch das Testament der Ottilie unecht ist. Pardessus I 157, nr. 510 u. 511.

12) Die Ansprüche der Besitzer traten sehr bald, wenn sie überhaupt

Das Verhältnis zur Familie des Gründers wird nicht urkundlich festgelegt. Die beiden elsässischen Klöster Erstein und Andlau sind von den Kaiserinnen Irmgard und Richgardis auf ihrem persönlichen Eigen gegründet. In beiden Fällen wird den Sanktimonialen das Recht der freien Wahl gewährt, in Andlau für die Zeit nach dem Tode der Richgardis durch eine königliche, in Erstein ohne Erwähnung der Gründerin durch eine päpstliche Urkunde [1]). Die Existenz des Klosters war damit gegen Ansprüche von Erben gesichert, und diese Klöster werden auch zur Ausstattung von Frauen aus dem Karolingischen Hause nicht verwandt [2]).

---

geltend gemacht wurden, vor dem kirchlichen Charakter dieser Anstalten zurück. Faremoutier: V. Burgundofarae Mabillon, A. S. II 439. Malnory, Quid Luxov. monachi . . . S. 15. Testament der Burgundofara Pardessus I 65, II 15 nr. 257. Marchienne: V. S. Rictrudis abb. Mabillon A. S. II 937.

1) Nach Scheffer-Boichhorst, Zur Gesch. des 12. u. 13. Jahrh. S. 367 eine Abschrift von einer Hand des 14. Jahrh. Er führt Verschiedenes an (Formelhaftes, die Namen von Kanzleipersonen), was das Vorhandensein einer Urkunde Leos IV. unzweifelhaft macht. Dagegen wird die Abschrift durch einiges aus dem Inhalt, den Sch.-B. nicht berücksichtigt, stark verdächtigt. Die genauen Verfügungen für eine Äbtissinnenwahl (drei Tage Fasten) sind ungewöhnlich. Auffallend ist auch, daß die Äbtissin sich an den Papst wenden soll, wenn sie bedrängt wird; dieser veranlaßt den Kaiser oder König der Franken zur Hilfeleistung. Zur Zeit Lothars I. war der Kaiser ein mächtigerer Beistand als der Papst; warum sollte sich Irmgard eher an ihn, als an den Kaiser wenden, der sein Wohlwollen für die Stiftung bereits bewiesen hatte? Nach der Teilung des Reichs konnte neben dem Kaiser für ein elsässisches Kloster nicht der rex Francorum genannt werden. Aber wenn also auch die Abschrift im einzelnen nicht zuverlässig ist, so steht doch fest, daß das Kloster durch eine fremde Autorität in seinem kirchlichen Charakter geschützt werden sollte.

2) In 2 Fälschungen für Andlau auf den Namen Ludwigs des Kindes (Reg. imp. 2063) und Karls des Einfältigen (Grandidier C. D. 172) kommt eine Äbtissin Ruudrud vor; sie wird neptis der Kaiserin genannt. Danach also wurde doch ein Erbrecht respektiert, aber ein Erbrecht

Von Erstein ist seit Irmgard nichts Sicheres wieder überliefert bis auf eine Schenkung Ottos II.[1]); über die praktische Stellung der Abtei läßt sich also nichts aussagen. In der Papsturkunde wird eine Äbtissin nicht genannt, so läßt sich nicht entscheiden, ob noch zu Irmgards Lebzeiten eine eingesetzt wurde. Doch übernahm Irmgard so wenig wie Richgardis, wenn sie sich die Prälatur vorbehielt, ein kirchliches Amt damit. Eine Konsekration der verheirateten Frauen war ausgeschlossen. Sie übernahmen die Klöster wie andre Güter zum Nießbrauch; so wird das Verhältnis formuliert bei der Tradition von S. Salvatore Brescia[2]) an dieselbe Irmgard und ihre Tochter Gisla. Mit derselben Formel sub usu fructuario waren Richgardis bereits vor der Bestätigung ihrer Gründung die Klöster Säckingen und Zürich übertragen[3]). Es bedeutet ganz etwas anderes, wenn Regino erzählt[4]), sie habe ihr Leben in Heiligkeit im Kloster Andlau beschlossen, nachdem sie am kaiserlichen Hof ausgespielt hatte.

Wo in Sachsen von den Äbtissinnen in echten Urkunden berichtet wird, ist stets einer kirchlichen Bindung gedacht (Gandersheim, Neuenheerse, Möllenbeck). Möllenbeck wird zunächst den Gründern, der edlen Frau Hiltiburc und einem presbyter vorbehalten; nach deren Tode wird ihrer Familie ein Vorzugsrecht gesichert, gleichzeitig aber eine kirchliche Bindung vorgesehen. Wenn der dauernde Zusammenhang des Klosters mit der Familie, die es gegründet hatte, beansprucht wurde, mußten als Ausgleich bestimmte Forderungen der Kirche berücksichtigt werden.

der Familie der Richgardis, nicht der Karolinger, da ja das Kloster auf ihrem väterlichen Erbe gegründet war.

1) D. O. II 79.

2) Reg. imp. 1133.

3) ibd. 584.

4) z. J. 887 M. G. Scr. I 597.

Im Frankenreich kommen Bestimmungen, die einen dauernden Anspruch festlegen, nicht vor. So wird das vom Grafen Gerard und seiner Frau ausgestattete Kloster Vézélay[1]) den Gründern zum persönlichen Nießbrauch vorbehalten und, nachdem es durch königliche wie päpstliche Urkunden in seinem Bestande gesichert ist, der römischen Kirche zu eigen gegeben[2]). Erst für die Zeit nach ihrem Tode wird es den Sanktimonialen zugesprochen, die dann auch regulare Wahl haben sollen[3]).

Der Besitzer verfügt darüber. Wenn es durch genügende Macht gedeckt war, wurde bei den Franken ein Besitzrecht ohne urkundliche Festlegung geltend gemacht. Ein solches war das des königlichen Hauses. Aus königlicher Machtvollkommenheit werden die Klöster den Inhabern oder Inhaberinnen verliehen oder entzogen[4]); ihr Besitz ist be-

1) Bouquet VIII 608. Jaffé 2831. Migne 119, 1116.

2) Graf Raimund von Toulouse 862 behält bei der Gründung von Vabres seinen lebenden 4 Söhnen ein Anrecht vor (Vaissete, Hist. de Languedoc II 160): non dominatorem, non heredem sed defensorem. 8 Jahre später (p. 175) läßt der an erster Stelle genannte Sohn die Immunität bestätigen. Nach dem Tode des jetzigen sui patris clericus soll ein anderer Sohn des Gründers Abt werden. Über die lebende Generation gehen also die Bestimmungen auch da nicht hinaus.

3) Da in Sachsen die Gründung mit Rücksicht auf die Versorgung einer weiblichen Verwandten geschah und diese durch eine kirchliche Eigenschaft damit verbunden war, ist die Gründung als Frauenkloster ein entscheidendes Moment. Hier dagegen ist es von so geringer Bedeutung, daß schon nach 11 Jahren Vézélay in ein Mönchskloster umgewandelt wird, weil Nonnen dort in Anbetracht der häufigen Anfechtungen der Welt nicht bleiben können. Jaffé 3189, Migne 126, 803.

4) Conc. Francof. 794 can. 47. M. G. Conc. II 168. De abbatissis quae canonice aut regulariter non vivunt, episcopi requirant et regi adnuntient, ut ab honore priventur. Pip. Cap. M. G. Cap. I 201. De monasteria et senodochia qui per diversos comites esse videntur ut regales sint; et quicumque eas habere voluerint per beneficio domino nostro regis habeant.

schränkt durch das vorbehaltene Verfügungsrecht des Königs. Lothar I. und Ludwig II. übertragen beide S. Salvatore Brescia an ihre Frau und Tochter, so daß es nach dem Tode der ersten an die letzte übergeht [1]). Bei der Bestätigung für Gisla, die Tochter Lothars I., nach dem Tode ihrer Mutter Irmgard, wird ausdrücklich festgesetzt, daß das Kloster an ihren Vater oder Bruder zurückfällt, wenn sie vor ihnen stirbt [2]). Nach dem Tode Lothars bestätigt Ludwig II. seiner Schwester den Besitz aufs neue [3]).

Ähnlich wurde Zürich unter den deutschen Karolingern verwandt. Ludwig der Deutsche überträgt es Hildegard, seiner Tochter, nach ihr deren Schwester Bertha, Karl III. zusammen mit Säckingen seiner Frau Richgardis [4]). Sie soll die beiden Klöster haben per auctoritatis nostrae praeceptum, sowie sie Bertha per precarium regia auctoritate possederat [5]).

1) Reg. imp. 1133, 1240. 2) Reg. imp. 1147. 3) 1207.

4) Reg. imp. 1407, 1452, 1584.

5) Caro, Beiträge zur älteren deutschen Wirtschafts- und Verfassungsgeschichte, S. 74 Anm. 1, hält die Überlieferungsform dieser Urkunde für verdächtig, findet aber die Tatsache in Bruschius, Monasteria Germaniae bestätigt. Er gibt so wenig wie Rahn, auf den er sich bezieht (Mitt. der antiquarischen Ges. Zürich XIII Heft 1 S. 6), eine Begründung für seine Behauptung. Was zu dieser gelehrten Fälschung, nur solche konnte es sein, Veranlassung geben konnte, ist kaum zu denken. Vor allem hat dieses Besitzverhältnis sein Analogon in der Behandlung der langobardischen Klöster. Damit steht nicht in Widerspruch, wenn Bertha das Kloster nach Reg. imp. 1452 in proprium besitzt. Der Ausdruck wird nicht in so prägnantem Sinne gebraucht, daß der Widerspruch damit eine andre Urkunde verdächtigen könnte. Wäre aber die Bedeutung hier scharf gefaßt, warum wird dann das diebus vitae suae praeesse daneben genannt? Dagegen ist es als pleonastische Wiederholung völlig berechtigt. Die S. 73 angegebene Reihenfolge „erst zur Äbtissin auf Lebenszeit eingesetzt und ihr dann das Kloster zu Eigentum verliehen", geht aus Reg. imp. 1452, da sich die Urkunde nur auf ein vorhergehendes aliud nostrae auctoritatis praeceptum bezieht, nicht hervor. Nach der allgemeinen Auffassung von

Nach ihrem Tode ad regiam redeant potestatem perpetualiter potestative possidenda [1]). Diese königliche Verfügung konnte auch veranlassen, daß überhaupt keine Äbtissin da war, sondern modo eberhart comes cum advocato suo adalberto praeesse videntur [2]).

Meistens aber dienten die Frauenklöster zur Ausstattung der Töchter des königlichen Hauses. Wie ihre Schwester in Zürich stand Irmgard in Buchau dem Kloster vor [3]). Schwarzach kam, allerdings in eingeschränktem Besitzverhältnis, von Theodrada, der Schwester Ludwigs des Frommen, an Hildegart und Bertha, die Töchter Ludwigs des Deutschen [4]). Dieselbe Theodrada überträgt Argenteuil an S. Dénys unter der Bedingung, daß sie bis an ihren Tod den Nießbrauch behält, oder durch ein andres Kloster entschädigt wird [5]). Nach dem Tode seines Vaters entläßt Ludwig der Fromme seine Schwestern in ihre Klöster [6]).

der Stellung des Königs zum Klostergut scheint es wahrscheinlicher, daß Zürich nach dem Tode der Inhaberin an den König zurückfiel, als daß es Ludwig der Deutsche von Hildegart, Karl III. von Bertha erbte.

1) F. v. Wyß, Abhandlungen zur Geschichte des Schweizer öffentlichen Rechts S. 357, nimmt ein Verfügungsrecht des Königs neben der Inhaberin an. Aber Ludwigs Schenkung an den Priester Berold (Mitt. d. antiquarischen Ges. Zürich VIII 2), die er anführt, kann nicht dafür sprechen, weil sie zum Gedächtnis der verstorbenen Hildegart geschieht. Die Abtei braucht noch nicht an Bertha übertragen zu sein.

2) Darüber Caro S. 73/74.

3) Reg. imp. 1424.

4) Reg. imp. 1422. Auch über Schwarzach hatte an letzter Stelle der König ein Verfügungsrecht. Ein Unterschied in der Form des Besitzes hier und bei Zürich, wie Caro S. 74 Anm. 1 will, ist nicht anzunehmen. Schon vorher hatte es der König per hoc nostrae auctoritatis praeceptum der Blutenda übergeben, obgleich Thydrada es manu potestativa an Würzburg tradiert hatte. Reg. imp. 1375.

5) Reg. imp. 848.

6) Nithart I 2.

Dabei war die Gründung auf Karolingischem Hausgut nicht immer Voraussetzung. Avennay war nach einander in der Verfügung Berthas, der Tochter Lothars I. und Theutbergas, der verstoßenen Gemahlin Lothars II.; und zwar führte Bertha wirklich die Regierung ihres Klosters, obgleich sie nicht dauernd ihren Aufenthalt dort hatte [1]).

Auch in das Erbe der Merovingischen Klöster traten die Karolinger ein und benutzten es über ihre Familie hinaus als Mittel, ihre Gunst zu bezeugen oder Einnahmen daraus zu beziehen. Die Formulae Bituricenses enthalten eine Bewerbung um die soeben frei gewordene Prälatur in Poitiers [2]). Die Schreiberin ruft die Vermittlung der Schwester des Königs, die offenbar selbst Äbtissin ist, an. Sie hat für die Würde des Amts einige Worte, beruft sich außerdem auf Versprechungen, die ihr gemacht sind, erklärt sich ihrerseits zu Geschenken und Diensten an den König sowohl wie seine Schwester bereit und unterstützt ihr Gesuch durch Übersendung eines Ringes.

Reicher noch war das Erbe der Frauenklöster der Agilulfinger in der Lombardei, das die italienischen Karolinger ausnutzen konnten. S. Salvatore Brescia wird in 3 Generationen den Frauen der Herrscher verliehen: Judith, Irmgart, Engilberga [3]).

Auch in Westfranken steht die Königin in besonders engem Verhältnis zu den Klöstern. Ihre Intervention kommt mehrfach vor [1]). Hincmar mahnt die Nonnen von Poitiers daran, daß sie nach Gottes und der Heiligen Schutz im Schutz der Königin stehen [2]). Carlmann untersagt seinen Nachfolgern, Poitiers ihren Königinnen zu Lehn zu geben [3]).

1) M. G. Scr. XIII 548, Flodoard IV 47. Lothar I. nennt die Äbtissin von Faremoutier Rothildis seine Tante, Reg. imp. 1075. Karl der Kahle Ermentrud in Hasnon Tochter, Bouquet VIII 662.

2) M. G. Form. 178. Zeumer, Neues Archiv VI 83 hält es für möglich, in der Angeredeten Gisla, die Schwester Karls des Kahlen, Äbtissin von Chelles zu sehen.

3) Reg. imp. 802, 1133, 1240.

Mönchs- wie Frauenklöster unterstanden theoretisch der Verwaltung der königlichen Güter [4]). Da nun die Frauenklöster in ihrer Gutsverwaltung weniger selbständig waren, mußten dadurch die königlichen Ansprüche auf die Verfügung gestärkt werden [5]). Ludwig der Deutsche vertritt Buchau, dem seine Tochter Irmgart vorsteht, in einem Tauschgeschäft mit dem Abt von Reichenau nicht anders, als ob es sich um ein Gut in direkter königlicher Verwaltung handelte [6]). Abt Adalhard von Corbie vermittelt einen Tausch zwischen den Klöstern Nonantula und S. Salvatore Brescia. Er vertritt den Abt Petrus von Nonantula; von der Äbtissin von Brescia ist keine Rede; auch bei den Unterschriften kommt sie nicht vor, statt dessen der Bischof von Brescia, der Advokat Rodolfus, ein vassus des Königs, ein archipresbyter und ein diacon von Brescia. Ludwig bestätigt das Geschäft 814 und sagt, es sei abgeschlossen zwischen dem Abt von Nonantula und dem Vogt

1) Nivelles Bouquet, VIII 66. Faremoutier ibd. 431.

2) Flodoard II 27 M. G. Scr. XIII 548.

3) Bouquet, IX 433.

4) Pippin, König von Italien, schickt als missi einen Mönch und Cappellan, um Mönchs- und Frauenklöster zu revidieren in bezug auf ihre habitatio vita aut conversatio und Ausstattung. M. G. Cap. I 199. Auch den Bischöfen wird die Sorge für ihre Kirchen und Klöster vom König anempfohlen. Conc. Mogont. 813 c. 20, 21. M.G. Conc. II 266.

5) Theoretisch freilich werden Bischöfe, Äbte und Äbtissinnen in einer Reihe genannt. Pip. 768 can. 3, M. G. Cap. I 43. Ut quicquid episcopi abbates vel abbatissas vel reliqui sacerdotes de rebus ecclesiarum ad eorum opus habent, quieto ordine possideant.

6) Reg. imp. 1424.

des Klosters in Brescia[1]). Bei einem Tausch zwischen der Äbtissin von Jouarres und dem Abt von S. Dénys wird nur bei ihr, nicht beim Abt die königliche Zustimmung erwähnt[2]).

Verschiedentlich wird für Poitiers, das sich offenbar besonderer königlicher Gunst erfreute, der Erlaß von Leistungen ausgesprochen[3]). Die Verordnung Ludwigs zeigt deutlich den engen Zusammenhang mit der königlichen Gutsverwaltung. Der König hat die Beobachtung regularen Lebens angeordnet und deswegen für das von ihnen zu fordernde Servitium eine Norm festgesetzt; die Leistung in opere femineo ad partem dominicam soll überhaupt wegfallen, weil sich das damit nicht vereinigen läßt. Das erinnert an die Stellung der Genekien innerhalb der königlichen Gutsverwaltung im Capitulare de villis[4]). Die Ordnung der Rechtsansprüche des Klosters geschieht vor dem Grafen. Die Scheidung zwischen dem Gut der Sanktimonialen und dem des Klosters soll nicht ohne ordentliches Verfahren, nicht anders als vor Pippin oder seinem Pfalzgrafen geschehen.

Ausscheidung von Gut für den Unterhalt des Konvents. Nur durch die rechtliche Sicherstellung dieser Scheidung konnte das Kloster fortbestehen, wenn es zu Nießbrauch gegeben wurde. Sie ist der Gegenstand mehrerer Urkunden Karls des Kahlen[5]). Was für den Konvent ausgesondert wird, wird als Schenkung gefaßt. Der König schenkt

1) Mon. Hist. Patriae XIII 88, 91.

2) Reg. imp. 986, Bouquet VI 623.

3) Ludwig der Fromme Reg. imp. 762, Carlmann Bouquet IX 433.

4) Die can. 43 u. 49 sorgen für die Weberarbeit, die diese zu leisten haben. M. G. Cap. I 87.

5) Nivelles, Hamaye les Marchiennes, Bouquet VIII 666, Hasnon 662. Alle drei verraten ihren Zusammenhang mit Kolumbanischen Anregungen durch den Konvent von Brüdern und Schwestern.

Nivelles und Hasnon je 2, Hamaye 1 mansus infra ipsum monasterium; bei Hasnon kommt außerdem noch de silva abbatis hinzu. Auf die Bedürftigkeit der beiden letzten ist er ausdrücklich aufmerksam gemacht. Wenn dieser hiermit noch nicht abgeholfen ist, so soll ex indominicato dazu verwandt werden. Das hat keine Schwierigkeit, weil beide Verwaltungen des Klosterguts unter einem praepositus stehen.

Bei Zürich wird dasselbe Verhältnis insofern berücksichtigt, als verschiedentlich auf Veranlassung der Äbtissin oder auch durch sie selbst Schenkungen ad usus sororum gemacht werden[1]).

Nicht als Vertreter privatrechtlicher Ansprüche, nur als Schützer kirchlicher Anstalten steht der König St. Glodesinde-Metz und Herford gegenüber. In Metz sichert er den Nonnen, solange das Bistum nach dem Tode des Inhabers in seiner Gewalt ist, Gut, das ihnen der Bischof entfremdet hat[2]).

Herford. Herford war nach dem Muster von Soissons gegründet[3]), um klösterliches Leben in Sachsen darzustellen. Von unmittelbaren Beziehungen zum Königshofe wissen wir nichts; direkte Leistungen an eine königliche Pfalz, wie sie Poitiers erlassen werden, waren durch die Entfernung ausgeschlossen. Bei den zahlreichen Schenkungen wird immer Verwendung im Interesse des Konvents vorausgesetzt[4]). Doch trug Herford ohne Frage, wenn es durch sein Vorbild zu ähnlichen Gründungen auf sächsischem Privatbesitz anregte, zur

1) Reg. imp. 1433, 1585, 1588, Mitt. VIII 11. Die endgültige Regelung ist mit Caro, Beiträge S. 69, in der Urkunde Herzog Burckhardts zu erblicken v. J. 924. Mitt. VIII 24.

2) Reg. imp. 1516. Über die echten und nicht echten Teile dieser Urkunde Wolfram Mitt. d. Inst. XI S. 1 f.

3) Reg. imp. 1406.

4) Reg. imp. 1403, 1435, 1472.

Festigung der kirchlichen und damit der fränkischen Herrschaft in Sachsen bei: eine bessere Ausnutzung des königlichen Guts war ja nicht zu denken. Die Regierung des Guts stand nicht bei der Äbtissin, so wenig wie sonst in Sachsen; die jurisdiktionellen Befugnisse werden nie ihr allein übertragen[1]). Dem Abt von Corvey war die Fürsorge für die Schwesteranstalt ausdrücklich überwiesen; er erwirkte persönlich die Ausstellung gemeinsamer Urkunden für beide Klöster[2]). Abgesehen davon aber ist kein Bericht über die tatsächliche Ausübung der Schutzpflicht überliefert; wir sind auf die theoretischen Bestimmungen darüber angewiesen[3]).

Zusammenfassung. Anders als in Sachsen wird im übrigen Karolingischen Herrschaftsgebiet bei den Frauenklöstern einer bestimmten Familie ein Vorrecht nicht vorbehalten. Der Besitzer verfügt unbeschränkt darüber; kleinere

1) Reg. imp. 977: rectricibus et ministris, Reg. imp. 1403 ohne der Äbtissin zu erwähnen: praeter advocatos eorum, Reg. imp. 1435: liceat ipsis res suas libere et absolute . . . possidere, rectrices atque sanctimoniales, Reg. imp. 1472: nulla abbatissa neque alia quaelibet potestas soll es zu Lehn geben.

2) Wilmanns, Kaiserurk. nr. 29, 46. Ein solches Verhältnis bei parallelen Gründungen zwischen einem Mönchs- und einem Frauenkloster war im Merovingischen Frankenreich auch vorgekommen Pardessus II 221 v. J. 692; auch Übertragungen an Mönchsklöster nach der Gründung Pardessus II 197 v. J. 685. V. S. Richmiri abb. Cent. c. 11. Mabillon Acta Sanct. III 1 p. 231 V. S. Austrebertae c. 11 ibd. p. 29. In Spanien wird der Schutz von Frauenklöstern grundsätzlich Mönchen übertragen. Conc. Hispal. c. 11 Holsten, Codex regularum I 404.

3) Sed iuxta consuetudinem qua ancillarum dei congregationibus procurari solent prepositi ex ecclesiastico ordine iam dicto abbati commendavimus, ut tam in disciplina abbatissam loci iuvaret, quam in cunctis negotiis, quae famulae Christi pro sexu et professione sua exsequi non possent, ipsarum provisor et patronus existeret. Reg. imp. 1406. Danach kann es sich nicht, wie Ilgen will (Herf. Stadt- u. Gerichtsverf. Zf. f. Westf. 49 S. 39), nur auf Erhaltung der kirchlichen Exemtion und Bewachung des geistlichen Lebens im Stift beziehen.

Grundherren behalten sich den Nießbrauch persönlich oder für eine Generation vor, ehe sie ihr Gut in Form eines Frauenklosters der Kirche übergeben. Der König steht in den meisten Fällen nur wie ein Besitzer zum Kloster. Für den Königsschutz, wie er in Sachsen Regel ist, ist infolgedessen kein Raum; und damit fällt ein Moment im Wesen dieser Klöster weg, das stark auf Unabhängigkeit vom Eigentümer drängt. Von den Gründungen auf westfränkischem Boden, wo naturgemäß diese fränkische Auffassung am reinsten herrschte, haben gegenüber der großen Zahl auf ostfränkischem und sächsischem Gebiet nur Remiremont und Nivelles im späten Mittelalter Anspruch auf Reichsunmittelbarkeit gemacht. Die Vergabung des Klosters an eine Persönlichkeit bedeutet für diese keinerlei Verpflichtung dem Gut gegenüber. Das Kloster tritt nicht völlig aus dem Gutsverband heraus; mit Rücksicht auf seinen kirchlichen Zweck werden dem Unterhalt des Konvents Einkünfte aus der Masse des Klosterbesitzes reserviert; das Kloster im übrigen wird zu Nießbrauch gegeben.

b) Langobarden. An zeitlicher und räumlicher Ausdehnung kann sich das Material für die langobardischen Klöster nicht mit dem des regnum Francorum messen. Was aber vorhanden ist, war wirklich aus dem Langobardischen Staatswesen hervorgewachsen; mit einer Tradition des italienischen Klosterwesens vor der langobardischen Herrschaft ist nicht zu rechnen[1]).

Gesetzgebung. Außer Urkunden belehrt das kodifizierte Recht über die Stellung der Frauenklöster. Das ist zurückzuführen auf das „im allgemeinen strenger juristisch durchgebildete Familiensystem“[2]) der Langobarden, wodurch ja notwendig

1) Über den Untergang des alten Mönchtums während der Eroberung durch die Langobarden Graßhoff, Langob.-fränkisches Klosterwesen S. 12.

2) Rosin, Die Formvorschriften für die Veräußerungsgeschäfte der Frauen nach Lang. Recht. S. 46.

die Frau in der Gesetzgebung reichlich berücksichtigt werden mußte.

Liutprants Gesetz trifft Bestimmungen über den Grundbesitz einer Frau, die ins Kloster geht [1]). Hat sie Kinder, so kann sie den 3. Teil ihres Guts, der auch in ihrer Verfügung ist, wenn sie im Hause bleibt, dem Kloster zuwenden; hat sie keine Kinder, die Hälfte. Ein solcher Schritt lag im Interesse des Muntwalts einer Witwe. Wenn diese binnen Jahresfrist nach dem Tode ihres Mannes ins Kloster gehen will, soll sie ad palatium regis Erlaubnis dazu nachsuchen. Geschieht das nicht, so zahlt der Muntwalt dem König sein Wergeld und die Muntschaft; die Güter der Frau kommen ans palatium regis. Nur aus weltlichen Rücksichten, nicht um ihres Seelenheils willen kann man den ersten Schmerz einer Witwe zu einer solchen Beeinflussung mißbrauchen [2]). Der Eintritt ins Kloster gewährte dem Muntwalt eine vorteilhaftere Ablösung der Munt, als die Wiederverheiratung [3]). Die Frau trat mit dem dazu freigegebenen Gut aus ihren alten Beziehungen und Bindungen heraus. Das Kloster stellte einen neuen Rechtskreis dar, der sich mit dem, dem sie früher angehört hatte, auseinandersetzen mußte. Anders als in Sachsen ist also von einem weitern Zusammenhang mit dem Familiengut keine Rede. Die Ansprüche des alten Kreises vereinigten sich in der Munt [4]).

1) cp. 101, M. G. L. IV 149.

2) ibd. cp. 100.

3) Den Widerstand des Muntwalts gegen die Wiederverheiratung seines Mündels berücksichtigt auch Ed. Roth 182.

4) Die Munt ist im langobardischen Recht schärfer präzisiert, als in irgend einem andern. Ed. Roth. 165, 182, 204, Liutpr. 120. In diesem Zusammenhang kommt sie in Frage als nutzbares Recht. Als solches wird sie berücksichtigt Ed. Roth. 160, 161, Liutpr. 100. Aus Urkunden erfahren wir ihre genaue Einschätzung, Anstruda begibt sich gegen eine Zahlung von 3 sol. in die Munt zweier Brüder, deren servus sie heiratet. Mon. Hist. Patr. XIII 3. Jemand überläßt die Munt über seine Schwester 2 andern gegen eine Zahlung von 2 sol. und 1 trem. (ibd. 6). In dieser Ausprägung wird man mit Heusler, Institutionen S. 108 f., das Mundium als Übung eines Gewalt-, nicht eines Schutzrechts betrachten dürfen und sie den Frauen gegenüber aus der Gewalt des Familienoberhauptes ableiten. Instit. S. 115 gegen Kraut I 31, der die Vormundschaft über Frauen auf ihre physische oder rechtliche Unfähigkeit, Waffen zu tragen, zurückführt: „Frauen stehen auch nicht darum unter Munt, weil ihnen das Waffenrecht fehlt, sondern weil sie pars domus sind." Dagegen sieht Waitz im mundium weniger die Ausübung einer Gewalt, als des Schutzes (Schutzgewalt). Ges. Abhandlungen I 381. D. Verf. IV 234 f. Er schließt die väterliche Gewalt nicht mit in den Begriff des Mundiums ein, läßt ihr dieses aber nachgebildet sein. D. Verf. I 49 II 255. Ges. Abhandlungen I 236 und sagt über ihre rechtliche Fixierung: „Die ältern Rechtsaufzeichnungen schweigen von dieser, weil sie ein natürliches, man kann wohl sagen, außerhalb des Rechts stehendes Verhältnis war." Ges. Abhandlungen I 381. Wir dürfen also die Familiengewalt, wenn sie rechtlich berücksichtigt wird, in der Munt wieder erkennen.

Urkunden. Diese Auffassung bestätigen die Urkunden dadurch, daß die Äbtissinnen stets als Vertreterinnen ihrer Klöster handeln. Anselperga, die Tochter des Desiderius, wird bei der Gründung von San Salvatore Brescia, das ihr übertragen wird, gemeinsam mit Kloster und Konvent als Besitzerin des Klosterguts genannt [1]). Sie kauft und tauscht selbständig für das Kloster [2]); sie empfängt Privilegien vom Papst [3]) und vom Patriarchen von Aquileia [4]). In den 22 Urkunden, die von 760—772 für S. Salvatore ausgestellt worden sind, heißt stets Anselperga Äbtissin und erscheint als alleinige Vertreterin des Klosters neben dem Konvent. Viermal wird eine königliche Bestätigung ihr und ihren Nachfolgerinnen aus-

1) Die Schenkung der einzelnen Gebäude mit allem Zubehör monasterio . . . et sacratae Dei A. abbatissae dilectae filiae et germanae nostrae seu cunctae congregationi monasterii v. J. 760 Troya 747. Mon. Hist. Patr. XIII 20. Ähnlich Troya 838, 848.

2) Troya 888, 897. 3) Troya 808, Jaffé 2350.

4) Troya 967. Mon. Hist. Patr. XIII 48.

drücklich zugesichert. Dem gegenüber steht eine ausführliche Gesamtbestätigung des Adelchis vom Jahr 772 [1]), die allerdings zuerst an Anselperga gerichtet ist und im weitern Verlauf ihr Gut mit dem des Klosters identifiziert, am Schluß aber ex nostri regali auctoritate alle Verwaltungsbefugnisse der Königin Ansa reserviert. Dieser wird zwar in den andern Urkunden wiederholt als Gründerin gedacht, doch scheint sie nicht anders zum Kloster zu stehen als die beiden Könige. Daß hier plötzlich die ganze Verwaltung in ihrer Hand liegt, scheint damit unvereinbar, wenn durch diese Verfügung nicht neue Verhältnisse geschaffen werden sollen. An Veranlassung dazu konnte es 772 zur Zeit des drohenden Krieges mit den Franken nicht fehlen. Vielleicht stand das Kloster in der Hand der Äbtissin dem Dienst der königlichen Interessen nicht genügend zur Verfügung; nach der Urkunde des Patriarchen von Aquileia [2]), die sie einen Monat vorher empfangen hatte, durfte die Äbtissin nichts aus dem Schatz der Kirche donare aut alienare. Das bezog sich, wie die Erwähnung der codices und vasa sacrata zeigt, auf den eigentlichen Kirchenschatz; nachdem aber Rechte der kirchlichen Anstalt geltend gemacht worden waren, war eine weitere Beschränkung nicht ausgeschlossen; während einer unbegrenzten Verwendung des Guts im Dienst der königlichen Sache nichts im Wege stand, wenn der Königin die Herrschaft über die Güter, die ja ursprünglich ihr Eigen gewesen waren, durch eine neue Verfügung zugesprochen wurde. Wenn es sich somit um eine gewaltsame Übertragung der Rechte aus besondern Rücksichten handelte, fällt die Urkunde als Quelle für die Erkenntnis von der allgemeinen Stellung der Klöster weg. Voigt sieht dagegen in der Herrschaft Ansas den ursprünglichen Zustand [3]).

1) Mon. Hist. Patr. XIII 50.

2) Troya 967. Mon. Hist. Patr. XIII 48.

3) Die königlichen Eigenklöster im Langobardenreich, S. 124. Er erwähnt den Widerspruch, in dem dazu die selbständige Verwaltung der Äbtissin steht, ohne ihn als solchen zu berücksichtigen (S. 133).

Die Tradition vom Amt einer regierenden Äbtissin wurde noch festgehalten, als die Klöster bereits Karolingischen Fürstinnen zu Lehn gegeben waren; bei Rechtsgeschäften werden beide neben einander erwähnt [1]).

Sonst konnten Frauen im langobardischen Recht nicht selbständig Rechtsgeschäfte ausführen [2]). Von 2 Schwestern, die über ihr Erbe verfügen, bedarf die eine der Zustimmung ihres Ehemannes, die andere, Äbtissin, verfügt frei [3]). Zu dieser größeren Unabhängigkeit in rechtlicher Beziehung, möglicherweise als Folge davon, kommt eine größere Bewegungs-

1) Reg. imp. I 1206, 1208, 1275 für S. Salvatore Brescia. Die Äbtissin Amalberga, die da neben den Kaiserinnen erwähnt wird, bittet bereits 837 Lothar, er möge in Gemeinschaft mit seiner Gemahlin die Verhältnisse des Klosters ordnen (Reg. imp. I 1059). Auch als Herzog Gisolf 747 (Troya 604) zwei Frauen als Gunstbeweis gewährt, daß sie auf Lebenszeit in S. Maria Cinglia regimen tenere sollen, wird in derselben Urkunde eine Äbtissin genannt.

2) Liutpr. leg. 22, 29, M.G.L. IV 117; theoretisch festgelegt Ed. Roth. 205. Darüber und über denselben Grundsatz bei andern deutschen Stämmen Kraut, Vormundschaftsrecht II S. 272. Allgemein über die Beschränktheit der Handlungsfähigkeit der Frau: Rosin, Die Formvorschriften für die Veräußerungsgeschäfte der Frauen nach langobardischem Recht, S. 2 f. 41 Anm. 2. S. 20 Anm. 5 weist R. nach, daß die Bemerkung bei der Schenkung der Helena sanctimonialis femina (Tr. 922) cum voluntate parentum meorum sich auf die Zustimmung von Verwandten bezieht, die sich bei Veräußerungsgeschäften von Männern ebenso findet. Er will darin einen Rest des urgermanischen Beispruchsrechts der Erben wiederfinden. Allgemein äußert R. sich über die rechtliche Stellung der kirchlich gebundenen Frauen nicht. Er beschränkt S. 63 f. die Geltung der behandelten Verfügungen auf Frauen langobardischer Nationalität, ohne der Ausnahmestellung der Klosterfrauen zu gedenken.

3) Troya 770. Über die Handlungsfähigkeit der verheirateten Frau s. Miller, Das langob. Erbrecht, Zs. für Rechtsgesch. 13 S. 67 f. Auch das ihr ausdrücklich übertragene Vermögen: Aussteuer, Meta, Morgengabe, stand zunächst unter Verwaltung und Nießbrauch des Mannes. S. 73.

freiheit im Privatleben. Junge Witwen nehmen das Nonnengewand zum Vorwand, um sich einem zügellosen Leben hingeben zu können. Darum sollen alle, die den Schleier nehmen, Unverheiratete oder Witwen binnen Jahresfrist ins Kloster eintreten [1]). Was aber ein Kloster von einem andern privaten Grundbesitz unterscheidet, ist schwer festzustellen. So bestimmen 2 Schwestern ihren sämtlichen Besitz für ein in ihrem Hause zu gründendes Kloster [2]); sie treffen verschiedene Verfügungen für den Fall, daß sich eine congregatio um sie sammelt. Auch wenn es nicht der Fall war, hatten sie zunächst die rechtliche Stellung von Äbtissinnen.

Da die Äbtissinnen für ihr Kloster allein verantwortlich waren, wird ihnen in den meisten Fällen ein Rechtsbeistand bestimmt, dessen Macht aber nicht in Willkür ausarten kann, da auch gegen ihn ein Rechtsschutz vorgesehen wird [3]).

Dauernde Ansprüche an das Kloster von seiten der Fa-

1) Aregis Cap. 12. M.G.L. IV 209. Abitum sanctimonialis in secrete domi suscipiunt, ne vim nuptialem perpatiantur . . . Sicque fecit ut sub obtentu religionis, demta omni formidine, quicquid animo delectantur, licentius assequantur.

2) Troya C. D. 577.

3) Ein in der Stadt Pavia gegründetes Eigenkloster (Troya 401) wird Rom unterstellt. Nach dem Tode der aufgezählten Familienmitglieder haben die Sanktimonalen freie Wahl. Der Bischof oder eine andre Macht hat keinerlei Einfluß. Für die Übung kirchlicher Handlungen, auch für ein möglicherweise erforderlich werdendes Einschreiten gegen die Äbtissin bestimmt die congregatio benachbarte Bischöfe oder Äbte. Die Äbtissin von S. Maria Theodata (Reg. imp. 1085) bittet um einen tutor, der eine Inquisition veranstalten soll. Der Abt von Monte Celli (Mon. Hist. Patr. XIII 36) verkauft der Äbtissin von S. Salvatore Brescia Gut und verspricht auch für seine Nachfolger, es in ihrem Besitz zu schützen. Das in Cariadae gegründete Kloster soll bestimmte Abgaben an Pavia leisten; wenn Pavia mehr fordert, soll es sich an Mailand oder einen andern Bischof wenden (Troya 552). Für Rieti, das dem Abt des Marienklosters in Acutiano unterstellt wird (Troya 644) wird ein weiterer Beistand nicht vorgesehen.

milie, die es gegründet hat, werden nicht urkundlich vorbehalten. Voigt erkennt die Anschauungen des germanischen Eigenkirchenrechts in der Stellung der königlichen Klöster wieder [1]), ohne die Frauenklöster besonders zu berücksichtigen. Deren Sonderstellung ist aus den kirchlichen und rechtlichen Verhältnissen bei den Langobarden erklärlich. Das Eigenkirchenrecht mußte sich allmählich durchsetzen gegenüber der alten kirchlichen Anschauung [2]). Nur diese aber gewährte der Frau als Äbtissin eine bevorzugte Stellung im Güterrecht und stand dadurch allein schon zu sehr im Vordergrund des Interesses, als daß sie so leicht wie bei Kirchen und Mönchsklöstern vor den neuen Anschauungen hätte zurücktreten können.

c) England. So wenig wie die langobardischen stehen die angelsächsischen Verhältnisse zeitlich auf einer Linie mit den in Vergleich zu setzenden altsächsischen. Die große Zeit der angelsächsischen Klöster setzt ein mit der zweiten Hälfte des 7. Jahrhunderts; 200 Jahre später wurden infolge der Dänen-einfälle alle Grundbesitzverhältnisse in England erschüttert [3]) und die ursprünglichen kirchlichen Verhältnisse beeinflußt [4]). Seit dem Anfang der Christianisierung der Germanen war ein großer Teil alles Guts in die Hände der Kirche gelangt, und das bedeutete hier dank dem eigentümlichen Charakter der englischen Mission in die Hände von Klöstern [5]). Diese erfreuten sich in ihrem Besitz einer bevorzugten rechtlichen Stellung. Bedas Brief an Egbert [6]) rügt den Mißstand, daß sich Große

1) S. 152.

2) Stutz, Geschichte des kirchlichen Benefizialwesens, S. 122. Gött. Gel. Anz. 1904, S. 56 u. 80.

3) Winkelmann, Gesch. d. Angelsachsen, S. 31 f. Freemann, The Norman Conquest, S. 44 f.

4) Stubbs, Constitutional Hist. S. 236 f.

5) ibd. S. 222 auch über die politische Stellung des Klosterguts.

6) Haddan a. Stubbs Eccl. Counc. III 320.

Gut übertragen lassen unter dem Vorwand, darauf ein Kloster zu errichten. Wenn auch das Kirchengut nicht von allen öffentlichen Leistungen befreit war[1]) (die Verpflichtung zum Heerdienst, Burgen- und Brückenbau blieb vorbehalten[2])), so waren doch diese Anforderungen keineswegs drückend. Winkelmann führt die furchtbare Wirkung der Däneneinfälle darauf zurück, daß die Heeresverfassung der Leistungskraft des Volkes nicht entsprach[3]). Bonifatius beurteilt es in einem Brief an Cudberht von Canterbury als Gewalttätigkeit, wie sie in der ganzen Kirche nicht erhört ist, daß Mönche zur Arbeit an den königlichen Bauten herangezogen werden[4]).

An der Ostküste von Norden nach Süden sind Nachrichten für die folgenden Frauenklöster überliefert: Coldingham[5]), Hartlepool[6]), Streaneshalch[6]) oder Whitby, in Mercia am Ouse Ely[7]), im Gebiet der Themse Wibbiandun[8]) und Berking[9]), in Kent Thaneto[10]), nahe der Südküste in Wessex Wimborne[11]), weiter im Lande das von Alfred gegründete Shaftesbury[12]). Außerdem erwähnt Beda noch Peartaneu[13]) und Vetadun[14]).

Lappenberg[15]) zählt die von Beda erwähnten Klöster auf. Er sieht in der großen Zahl angesehener Nonnenklöster und weiblicher Heiligen bei den Angelsachsen eine Äußerung des rein germanischen Geistes, der den Römern in der Achtung

1) Winkelmann, S. 67.
2) Kemble, The Saxons in England I 303.
3) S. 159. 4) M.G. Ep. III 356.
5) Beda IV 19. 6) 23. 7) 19.
8) Kemble, Cod. dipl. 82, 124.
9) Bed. IV 7.
10) Kemble, Cod. dipl. 39, 72 u. ö.
11) ibd. 54. Anglo Saxon Chron. z. J. 718.
12) Asser, Vita Alfredi Mon. Hist. Brit. p. 495.
13) Beda III 11. 14) V 3.
15) Gesch. von England I 188.

und Verehrung der Frauen aufgefallen war. Die Zahl ist aber gegenüber den Mönchsklöstern, zu denen ja auch die Bischofskirchen gehören, nicht unverhältnismäßig groß. Für ihre Söhne sahen die Angelsachsen keineswegs den geistlichen Stand als etwas Erstrebenswertes an. Eddius[1]) erzählt als selbstverständlich, daß eine Mutter, die ihr kleines Kind der Kirche gelobt hat, videns puerum elegantem sich der Ausführung ihres Gelübdes auf Anraten ihres Mannes zu entziehen sucht. Willibald[2]) wird sehr beredt, als er schildert, wie der Vater des Bonifatius seinen Sohn dem Klosterleben abwendig zu machen sucht.

Persönliche Verfügung der Inhaberin. Die Klöster werden nicht wie die Karolingischen zum Nießbrauch ausgegeben. Häufig sind auch in England die Inhaberinnen Verwandte der Gründer, aber das Kloster ist ihr persönlicher Besitz. Als Erzbischof Aethelhard Gut zurückerwirbt, das seiner Kirche Canterbury von den Königen von Essex und Mercia geraubt ist, setzt er sich mit der Aebtissin Cynedryth auseinander[3]), die es besitzt. Schenkungen gehen mehrfach an den Inhaber persönlich, ohne das Kloster überhaupt zu nennen[4]). Mönchs- sowohl wie Frauenklöster werden vererbt und verschenkt wie anderes Gut. Sindbert gründet auf einer Rheininsel ein Kloster, quod hactenus heredes eius possident[5]). Aebte und Aebtissinnen bewahren dem Wilfrid Schätze oder setzen ihn zum Erben ein. Er selbst sagt von seinen Gegnern: episcopatum et monasteria terrasque cum omnibus meis facultatibus usurpabant[6]). Der Dialog Egberts aus dem

1) Vita Wilfridi c. 18.
2) Vita Bonifatii c. 1.
3) Synode von Cloveshoe. Eccl. Counc. III 512.
4) Kemble C.D. 79. 141, 146 u. ö.
5) Beda V 11.
6) Eddii Vita Wilfridi c. 21, 49.

Ende des 8. Jahrhunderts setzt den Fall, daß zwei Erben gleichzeitig ein Kloster beanspruchen[1]). Abt Forhtred klagt vor Papst Paul I., daß Eadbert, König von Northumbria, ihm 3 Klöster genommen habe, die dem Abt a quadam abbatissa übertragen worden seien[2]). Verschiedentlich vererbt sich das Kloster von Mutter auf Tochter, und diese Anordnung wird nicht irgendwie verschleiert. Die Aebtissin von Vetadun bittet um die Heilung ihrer Tochter, nam et abbatissam eam pro se facere disposuerat[3]). Ob eine erbberechtigte Verwandte durch ihre Verheiratung ihrer Ansprüche verlustig ging, ist nicht deutlich; freilich vererbt Dunna ihr Kloster an ihrer verheirateten Tochter vorüber auf ihre Enkelin[4]), andrerseits ist Ethildrytha Aebtissin von Ely zu Lebzeiten ihres zweiten Mannes, des Königs Ecgfrid von Northumbria; von ihr erbt das Kloster ihre Schwester Sexburga, die Witwe Earconberts von Kent[5]).

Die Erbansprüche wurden insoweit eingeschränkt, daß die Wahrung des Charakters als Kloster für die Anstalt vorbehalten blieb[6]). Sie wurden ganz ausgeschlossen dadurch, daß das Kloster einer Bischofskirche übergeben wurde[7]). Prinzipiell

1) Interrog. XI. Eccl. Counc. III 408.

2) ibd. 395.

3) Beda V 19.

4) Kemble 82. 5) Beda IV 19.

6) Stubbs, Constit. Hist. 224 Anm. 1 führt Beispiele an für Mönchsklöster. Die beiden Einschränkungen der Erbansprüche unterscheiden sich nur in der Form. Der Abt überträgt sein Kloster der Kirche von Worcester, so daß allerdings ein Glied der Familie, das imstande ist, das Kloster nach monastischer Ordnung zu leiten, bevorzugt werden, niemals aber das Kloster in Laienhände geraten soll (Kemble C.D. 169). Der Abt Benedikt ermahnt seine Mönche, von ihrem Wahlrecht Gebrauch zu machen und das Kloster nicht in Laienhände, in die Gewalt seines Bruders, geraten zu lassen (Beda Hist. abb. c. 9).

7) Im Einflußgebiet der englischen Mission in Deutschland kommen vielfach Traditionen von Frauenklöstern manchmal mit reicher Ausstattung an größere Mönchsklöster vor. Die Aebtissinnen selbst tradieren Milz an Fulda (Dronke C.D. S. 88), Schwarzach an Würzburg (Reg. imp. I 1375). Die Aebtissinnen von Neuenhof und Erlenbach tradieren an Lorsch (C.D. Lauresh. S. 27 u. 30 nr. 12 u. 13), so daß nach ihrem Tode der Abt eine Aebtissin aus ihrem Geschlecht einsetzt; bei Neuenhof cum consilio bonorum hominum de genere nostro tam saecularium quam et aliorum religiosorum virorum et Deum timentium. Der Bruder der verstorbenen Aebtissin tradiert ein Kloster in der Wangheimer Mark an Fulda (Dronke S. 54 nr. 88). Karl der Große gibt Schornsheim, das er vorher Lioba auf Lebenszeit übertragen hatte, an Hersfeld (D.Ka. 144). Würzburg war anfangs eine Kirche mit kleinem Frauenkloster, das die Inhaberin bei der Gründung des Bistums aufgibt (Vita Burch. II 4. Scr XV 54). Himildrud und ihre Nichte sichern sich auf Lebenszeit das Kloster Mosapurch, danach soll es an Freising fallen (Meichelbeck 1173). Es scheint später wieder vergeben zu sein, denn Arnulf tradiert es wieder an Freising nach dem Tode seiner Mutter. Reg. imp. 1859.

ging die kirchliche Gesetzgebung seit dem Anfang des 9. Jahrhunderts gegen die Übung des Erbrechts vor. Ob schon Theodors Poenitential[1]) sich dagegen wendet, ist nicht ganz deutlich. Genaue Bestimmungen trifft das Konzil für die Kirchenprovinz Canterbury in Celchyth 816. Im 7. cap.[2]) setzt es fest: Bischöfe, Aebte und Aebtissinnen dürfen das Kirchengut nicht vererben, nisi in dies et spatium unius hominis et hoc cum consensu et licentia familiae; et iterum reddatur ecclesiae.

Die Befreiung von der Gewalt der Besitzer bedeutete nicht Autonomie für die Klöster. Den Frauenkonventen wird kein einziges Mal die Wahl der Vorsteherin zugesprochen. Die Synoden in Bapchild Ende des 7. und Celchyth Anfang des 9. Jahrhunderts, die Laien vom Besitz geistlicher Güter ausschließen, übertragen dem Bischof oder Erzbischof die Auf-

1) II, VI 4. Eccl. Counc. III 195. Ueber Theodor und die Entstehungszeit des Pönitentials, das seinen Namen trägt, Stubbs ibd. S. 173 f. Wasserschleben, Die Bußordnungen der abendländischen Kirche S. 19 f.

2) Eccl. Counc. III 582.

sicht über die Besetzung der Prälatur[1]). Aehnlich hat sich schon Beda[2]) ausgesprochen: Der Bischof ist verantwortlich für das, was im Kloster vorgeht, ne vel abbas regularum inscius aut contemptor vel abbatissa minus digna famulorum famularumve Christi praeponatur examini. Dagegen forderte für Mönchsklöster schon Theodors Pönitential[3]) die Wahl des Vorstehers.

Wenn eine Frau selbständig über ihr Klostergut verfügte, so war das nicht etwas Neues in ihrer rechtlichen Stellung, wie bei den Langobarden. Frauen wurden als Erben des Hausguts voll mit berücksichtigt: König Aethelwulf teilt das regnum unter seine beiden älteren Söhne; die hereditas unter die Söhne, die Tochter und propinquos[4]) Sie vertreten ihr Gut bei Rechtsgeschäften selbständig. König Egbert sichert 3 Schwestern ihr Erbgut durch eine Urkunde[5]); Erzbischof Wulfred klagt gegen die Aebtissin Cwendryda, die Erbin des Königs ihres Vaters auf das Gut, das dieser ihm genommen hat[6]). Nach dem Tode ihres Mannes Ethereds führt Aethelfleda, die Herrin von Mercia, die Regierung ihres Landes unbeschränkt. Sie sichert es durch Befestigungen und dehnt ihre Herrschaft aus durch siegreiche Kriegszüge und Verträge[7]).

Das bedeutet nicht unmittelbar eine Besserstellung der Frau im englischen Recht vor andern, sondern war möglich, weil der Grundbesitz kein Medium war für die politischen Beziehungen des Freien, für sein Verhältnis zum König[8]), eine

1) Eccl. counc. III 238 f. u. 580. 2) Migne, Patr. Lat. 94, 664.
3) Lib. II, VI 1. Eccl. Counc. III 195.
4) Asser: De rebus gestis Alfredi Mon. Hist. Brit. 472.
5) Kemble C.D. 232. 6) 220.
7) Sachsenchron. z. J. 913—18.
8) Stubbs, Const. Hist. S. 167. Büdinger, Vorlesungen über engl. Verfassungsgesch. S. 69). Winkelmann S. 109.

Abweichung von den westfränkischen Zuständen, auf die bereits Hincmar beim Vergleich der Stellung des Kirchenguts hingewiesen hat[1]). Aber diese bedeutsamere Stellung hatte eine größere Beteiligung der Frau im öffentlichen Leben überhaupt zur Folge. Ihre Unterschrift kommt verschiedentlich in Zeugenlisten vor[2]). Aebtissinnen arbeiten mit an kirchenpolitischen Entscheidungen. Unter den Teilnehmern an der Synode in Streaneshalch wird an erster Stelle Hilda, die Aebtissin des Ortes, genannt. Sie ist in Rom auf der ersten Synode in Wilfrids Angelegenheit. In der Synode am Nid, wo der Friede hergestellt wird zwischen Wilfrid und Northumbrien, ist auch Aelfled abbatissa gegenwärtig, semper totius provinciae consolatrix optimaque consiliatrix. Sie bringt mit gesegnetem Munde die Entscheidung, weil sie berichten kann, daß Alfrid vor seinem Tode die Versöhnung mit Wilfrid gewünscht hat. Erzbischof Theodor teilt seine Versöhnung der Aebtissin Aelfled so gut mit wie den Königen Alfrid und Egfrid[3]).

1) Zs. f. Kirchengesch. 10 S. 135, invenient quia in illis regionibus non sunt episcopia et monasteria sic ditata de rebus ecclesiasticis sicut in istis Gallicis regionibus qua de re nec militia de episcopis in illis regionibus solvitur.

2) Auch wenn das nur eine Höflichkeit sein sollte, wie Aronius will (Diplom. Studien über die ältern angelsächsischen Urkunden S. 47), so wäre schon diese ein Zeichen größerer Berücksichtigung. Aber es ist mehr, denn die Königin hat nicht immer ihren Platz unmittelbar neben dem König, wie doch anzunehmen wäre, wenn es sich nur um eine Förmlichkeit handelte. Sie steht nach dem Erzbischof (Kemble C.D. 78, 119, 121, 122, 203, 227) durch mehrere Unterschriften von der des Königs getrennt (ibd. 118, 198, 210, 311, 316). Das in Bapchild erteilte Privileg Wihtreds (Eccl. Counc. III 238, Sachsenchron. z. J. 694) ist unterzeichnet außer von der königlichen Familie von 1 Erzbischof, 1 Bischof, 5 Aebtissinnen, 9 Presbytern.

3) Vita Wilfridi c. 10, 52, 42.

Mittelbar wirkte die Institution der Frauenklöster insofern auf die Stellung der Frau, als sie ihre Stellung zur Familie unabhängiger machte dadurch, daß sie neben dieser eine Gemeinschaft konstituierte, in die sie aus freier Entschließung eintreten konnte. Die ehebrecherische Frau, die der Mann verstoßen hatte, durfte den 4. Teil ihres Erbes beanspruchen, wenn sie ins Kloster ging [1]). Das Verlöbnis darf gelöst werden um des Eintritts ins Kloster willen [2]).

Zusammenfassung. Im Ganzen also wurde der Inhaberin eines Frauenklosters alles gewährt, was sich aus dem Grundbesitz und der kirchlichen Stellung an Ehren und Ansprüchen ergab. Das letzte aber beschränkte sich auf die Darstellung nach außen, innerhalb der Kirche selbst wurden Aebte und Mönche höher eingeschätzt als Aebtissinnen und Nonnen, wie die größere Feierlichkeit bei der Ordination beweist [3]). Doch war darunter nichts, was ihr als Besitzerin eines andern Guts grundsätzlich verschlossen gewesen wäre.

d) Ergebnis des Vergleichs. Bei Langobarden und Angelsachsen ist das Kloster in der Verfügung der Inhaberin; bei den Langobarden hat sie dadurch einen Vorzug vor der sonstigen Stellung im Güterrecht. Bei den Franken und Altsachsen behält der Eigentümer oder Gründer einen Einfluß auf das Klostergut; doch wird dieser in Sachsen durch das Königtum eingeschränkt.

Die fränkische Auffassung vom Klostergut also hat sich in Sachsen durchgesetzt, wie es nicht zu verwundern ist; da das ganze Kirchenwesen auf dem fränkischen basiert. Für die fränkische Herrschaft in Sachsen bedeutet diese Art Gutsherrschaft eine große Stärkung. Was christlich war, war fränkisch, war auf den königlichen Schutz in letzter Stelle angewiesen. Und während das Erbgut der Töchter durch ihre Verheiratung in die Hände einer frankenfeindlichen Familie geraten konnte, blieb es so dem Dienst kirchlicher und fränkischer Interessen gesichert. Nur soweit diese Sicherung in Frage kam, hatte das Königtum Veranlassung, das Besitzrecht des Gründers zu beschränken.

1) Theod. Poenit. Lib. II, XII 10, ähnlich XIII 6. Eccl. Counc. III 199.

2) ibd. XII 33 S. 209.

3) ibd. III 3—6 S. 192.

III. Kapitel.

Die Klöster als kirchliche Anstalten.

1) Beziehung zur Kirche. Soweit also gingen die Interessen von Königtum und Kirche Hand in Hand. Die Bischöfe gewannen nicht selbstverständlich mit einer Gründung eine unmittelbare Ausdehnung ihres Machtgebiets; wir wissen einmal, daß Frauenklöster Bischofskirchen ausdrücklich zum Schutz übertragen werden, andrerseits, daß ein andrer Einfluß auf das Gut maßgebend blieb. Aber die Steigerung ihres Ansehens war unberechenbar. Obgleich sie nicht dieselben Funktionen zu verrichten hatten, waren doch die Stifter eine Darstellung des kirchlichen Wesens wie die Bischofssitze. Einen populären Ausdruck hatte dieser Zusammenhang in der Tatsache, daß die Stiftskirchen zunächst für ihre eigenen Leute auch Pfarrkirchen waren [1]).

1) Darüber Schäfer, Pfarrkirche und Stift. Für Frauenklöster besonders S. 84; außerdem Kanonissenstifter S. 77 78. Aus erzählenden Quellen ergeben sich noch einige ältere als die dort angeführten Zeugnisse. Die Weihe der Gandersheimer Kirche war in Hrotsvits Augen nicht nur für die Insassen des Stifts ein großes Ereignis, v. 384 undique permultae mox confluere catervae. Bischof Bernward kann in Gegenwart der zornigen Stiftsdamen in der Kirche das ihm angetane Unrecht klagen und die Sympathien der Gemeinde gewinnen (V. Bernw. c. 17 Scr. IV 766). Bei der Gründung von Schildesche, die eine Urkunde z. J. 940 (D.O. I 35) berichtet, deren Erzählung aber kaum jünger ist als das 13. Jahrhundert (Holder-Egger Scr. XV 1045) ist der Bischof von Paderborn insofern

Von einem innern Anschluß dieser Stifter an die Kirche, von ihrem geistigen Leben überhaupt berichten unsere Quellen wenig. Die fromme Sage hat sich keiner einzigen dieser Gründungen frühzeitig bemächtigt [1]). Wie anders sind wir dagegen unterrichtet über Remiremont, Nivelles, Poitiers, Chelles, Ely, Whitby, um nur die besten zu nennen [2]); wie anders auch ist die Gründung von Werden und Corvey in das Leben einer großen Persönlichkeit hineingestellt! Hrotsvit gruppiert ihre Schilderungen mit großem Geschick um Persönlichkeiten [3]); wie zart sie sich in Frauen hineindenken kann, zeigt neben andern Heiligenleben ihre Maria. Nun reizte Hathmut durch ihren frühen Tod geradezu zur rührenden Darstellung, und wie dürftig, wie konventionell sind die Verse, die von ihr berichten [4])! Wenn die Tradition ihr mehr geboten hätte, wäre Hrotsvit gewiß nicht daran vorbeigegangen; statt dessen muß sie die Frömmigkeit durch drei Generationen verfolgen. Wir haben keine unmittelbaren Zeugnisse aus dem 9. Jahrhundert, die sich mit denen für die englischen Klöster, mit den Briefen des Aldhelm, Bonifatius und Lul messen könnten. Ein einziges ist uns erhalten in dem Brief Rimberts an eine Sanktimoniale in Neuenheerse [5]); er ist wertvoll mehr durch seine bloße Existenz als seinen Inhalt. Bei dem persönlichen Anlaß, der den Dialog des Agius ins Leben rief, mußten die

beteiligt, als er die Erlaubnis zur Verlegung der Pfarrkirche geben muß. Die Art, wie Heinrich und seine Gefährten in die Kirche von Herford kommen, deutet auf eine Pfarrkirche, quasi causa orationis ingressi oratorium (V. Math. c. 3, Scr. IV 285).

1) Über V. Hathumodae s. S. 17 f.

2) Rudolfs v. Fulda Vita Liobae kann nicht für Sachsen angeführt werden.

3) Adelheid in den Gestis Ottonis v. 467 f., 695 f.

4) v. 109—15, 235—79, 315—17.

5) V. Rimberti c. 15 Scr. II 771.

Zustände im Kloster, die ja allen Beteiligten vertraut waren, zurücktreten.

Das Kloster als kirchliche Anstalt setzt das Leben einer Gemeinschaft voraus [1]). Die Bedingung für dieses gemeinsame Leben, die Unterordnung unter eine Regel, ist für alle einzelnen das eine Mittel, um das eine Ziel der kirchlichen Vollkommenheit zu erreichen [2]). Was die Kirche sonst an geistigen Anregungen brachte oder nicht brachte, ist zufällig. Wenn sie einen inneren Zusammenhang mit den Klöstern als solchen, nicht nur mit den einzelnen Mitgliedern hatte, mußte der in ihrem Einfluß auf die gemeinsame Lebensordnung zum Ausdruck kommen. Was sagen die Quellen, dürftig wie sie sind, über diese gemeinsame Lebensordnung in den sächsischen Frauenklöstern?

2) Regularität in Sachsen. Der Dialog des Agius ist nicht an den Konvent von Gandersheim, sondern an die leiblichen Schwestern der Hathmut gerichtet [3]); die übrigen Sanktimonialen werden im Vorbeigehen erwähnt [4]). Hathmuts Stellung war vor den andern Schwestern ausgezeichnet [5]). Diese sind ihre unwürdigen Begleiterinnen gewesen in dem für alle gleichmäßigen Leben; sie haben alle sich einem Willen untergeordnet, sich alle in Gebetsübungen und denselben Beschäftigungen vereint [6]). Die große Verehrung gebührt nicht

1) Benedikt. Reg. c. 1. Heimbucher, Orden u. Kongreg. I 20.

2) Reg. c. 8, c. 73 instrumenta virtutum.

3) v. 433, 635. 4) v. 491, 636, 689.

5) v. 49 f. Die Schwestern beziehen auf sie den Spruch: Wenn der Hirte tot ist, werden die Schafe zerstreut, v. 383.

6) v. 51—54. Vota ist hier nicht im Sinne von Gelübde zu verstehen, sondern bedeutet Gebet, wie auch v. 450. Auf das gemeinsame Leben deutet ferner v. 638 f. Harenberg (S. 83) hat aus v. 661—84 die unzweifelhafte Zugehörigkeit Gandersheims zum Benediktinerorden herausgelesen. Die Leitung des Konvents wird mit der Niederschrift der Regel

nur Hathmut persönlich, sondern wird auch für ihre Nachfolgerin in Anspruch genommen. Neben deren Verwandtschaft werden auch die Anforderungen des Amts erwähnt: einst würdige Schülerin, jetzt Erbin im Amt und im Verdienst [1]). Mehr aber, als daß die Schwestern unter einer Aebtissin vereinigt waren, erfahren wir auch über das Leben der Sanktimonialen nicht. Die auf sie angewandten Bezeichnungen gehen über allgemeine Ausdrücke für ein heiliges gottergebenes Leben nicht hinaus.

Es scheint nicht einmal, als ob das Eheverbot, an dem die kirchliche Gesetzgebung auch bei kirchlichen Bindungen der leichtesten Art festhielt [2]), Voraussetzung gewesen wäre. Liudolf widmet die 5 Schwestern dem göttlichen Dienst [3]). Außer Hathmut und Gerberg nennt Agius im Lauf des Gedichts die beiden verheirateten Schwestern Enda und die Königin, also Liutgarde [4]). Eine fünfte nennt er nicht, wir dürfen sie sehen in Cristina, die Hrotsvit als dritte Aebtissin nennt [5]). Agius hat also die beiden verheirateten mitgerechnet. Bei Hrotsvit ist der Gegensatz zwischen Ehe und Kloster in der Weise der Heiligenleben zum interessanten Motiv geworden. Gerberg

aus seinem Kloster verglichen. Gerberg hat sie aus den Händen Hathmuts empfangen. Damit ist aber über Regularität in Gandersheim nichts gesagt. Die Durchführung des Vergleichs zeigt, daß an eine unmittelbare Anwendung nicht gedacht werden kann.

1) v. 691—714.

2) Pariser Konzil v. J. 614 can. 15 (M.G. Conc. I 19) bezieht das Verbot unter Androhung der Strafe der Exkommunikation für beide Ehegatten auf Witwen und Jungfrauen, quae sibi in habitu religionis in domos proprias tam a parentibus quam per se vestem mutaverint, unter Berufung auf instituta patrum vel praecepta canonum. Ähnlich M.G. Cap. I 202, 215; Jaffé 2993 ein Schreiben Johanns VIII. Bulcredo regi Saxonum. Übertretungen dieses Gebots werden aus praktischen Rücksichten entschuldigt, aber doch als solche beurteilt. Thietmar IV 57.

3) v. 553 54. 4) v. 541, 433.

5) v. 485.

war einem Bernrat verlobt[1]), hatte sich aber (ob vorher, ist nicht deutlich) dem himmlischen Bräutigam geweiht. Bernrat will seine Ansprüche nicht aufgeben, fällt aber im Kampf.

Hrotsvit kennt auch eine besondere Tracht für Klosterfrauen. Agius erwähnt darüber nichts, hatte aber auch kaum Veranlassung dazu. Gerberg tritt zunächst nicht ganz in die Gemeinschaft des Klosters ein, denn sie legt noch nicht die goldglänzenden Gewänder ab. Nur durch ihre Kleidung unterscheidet sich auch die Königin Mathilde von einer Nonne[2]), und bei Judith, der Frau Ludwigs des Frommen, genügt sogar die Nennung der Klostertracht, um ihren Eintritt ins Kloster zu bezeichnen[3]). Für eine besondere Form der kirchlichen Bindung, eine strengere oder leichtere, bedeutet die Tracht nichts.

Im allgemeinen bestätigt das ungefähr 100 Jahre jüngere Zeugnis der Hrotsvit das des Agius. Schärfer noch als er betont sie die Bedeutung des gemeinsamen Lebens und die Ehelosigkeit[4]). Der Einfluß der Aebtissin tritt hinter dem der Oda zurück[5]), und das macht die Geltung einer Regel, bei der Art, wie die Übung ihrer Autorität geschildert wird, unmöglich. Hrotsvits Bestätigung ist besonders wertvoll, weil zu ihrer Zeit das unter Gerberg angeregte geistige Leben sich

1) v. 320 f.

2) Virginalem propenodum benefactis illis promerentibus adquisierat palmum, nisi tantum saecularibus vestum floresceret ornamentis. Aeltere Vita c. 11 Scr. X 579.

3) Mutato habitu regali induto habitu sanctimoniali. Agobard I 3 Scr. XV 275.

4) v. 411, 512. Allgemeine Anforderungen an die Heiligkeit der Schwestern 407; sie dürfen nichts ohne Erlaubnis tun v. 415, müssen die Befehle der mater genau erfüllen v. 514. Wenn Hathumut der Aebtissin von Herford ad instituendam übergeben wird (v. 111,15), so braucht das nicht als eine Schulung in bestimmter Lebensform gefaßt zu werden; die Königin Mathilde wurde auch dort erzogen.

5) v. 409/24. v. 501,28.

auf den von der Kirche vorgezeichneten Bahnen bewegte[1]); ihr Interesse am regularen Klosterleben bewies diese durch die Gründung des Marienklosters, bei der die Beobachtung der Benediktinerregel ausdrücklich vorgesehen ist[2]). Wenn also Hrotsvit nichts von regularer Lebensführung weiß, so hat es diese in Gandersheim nie gegeben; zu Gerbergs Zeit konnte die Tradition davon nicht verloren gehen, konnte auch nicht verloren bleiben, wenn eine Generation sie nicht beobachtet hatte.

Auch der Brief Remberts geht über eine allgemeine Mahnung zur Treue gegen das propositum der Heiligkeit nicht hinaus. Bischof Liuthart hat die Angeredete ab infantia Deo oblatam et in virginitate permanentem neptem suam dem Erzbischof empfohlen. Dieser schreibt also aus persönlichen Rücksichten; aus seinem bischöflichen Amt heraus hätte ja der Bremer Erzbischof zu einem Kloster der Paderborner Diözese, das im Schutz der Kirche Paderborn stand, keine Beziehung. Er verweist sie auf die Nachfolge des Lammes[3]), an dieser Stelle wäre also Gelegenheit gewesen, eine herrschende Regel zu berücksichtigen.

Im Zusammenhang mit diesen Quellen gewinnt auch das Schweigen der Urkunden an Beweiskraft. Keine Urkunde, deren Ueberlieferung gesichert ist, erwähnt eine Regel. Der Ausdruck regulariter kommt in einer Urkunde für Wunstorf[4]) vor, die ancillae Christi sollen das Recht haben, regulariter aus sich die Aebtissin zu wählen. Damit ist nur gesagt, daß das Wahlrecht ein Privileg regularer Kongregationen ist, nicht daß die Sanktimonialen es haben sollen, weil sie eine Regel

1) Vita Bernwardi c. 14 Scr. IV 765. Eberhard v. 1584 f.

2) D.O. II 35.

3) Itaque sequimini hic agnum in praeceptis suis.

4) Reg. imp. 1489.

befolgen. Dagegen finden sich Hinweise auf die Lebensführung der einzelnen mehrfach. Von Waldburg, der ersten Inhaberin von Neuenheerse, heißt es in sanctimoniali proposito permanens [1]); das aber setzt keine Regel voraus, der Ausdruck sanctimonialis schließt so wenig wie ancilla dei den Begriff des gemeinsamen Lebens in sich.

Wenn Anforderungen an die Aebtissin genannt werden, wäre es am einfachsten gewesen, sich auf eine Regel zu beziehen; statt dessen bedient man sich einer Allgemeinheit wie digna conversatione [2]), oder wird in einer sonst knappen Urkunde sehr ausführlich, wie bei Gandersheim [3]): quam vitae religio et sanctarum scripturarum instructio et omnium bonorum morum commendet compositio.

Nicht deutlich ist die Stellung Herfords. Es war im Zusammenhang mit Corvey gegründet [4]); für Corvey wird die Benediktinerregel erwähnt [5]), für Herford nie. In der für beide Klöster ausgestellten Urkunde Ludwigs des Deutschen [6]) werden die beiden Stiftungen verschieden charakterisiert; von Corvey heißt es, ubi et ille primus regulari electione abbas extitit, et alterum est sanctimonialium Heriford dictum et propriae abbatissae cuius nomen Addila subiectum [7]); bei Herford also ist die Wahl durch den Konvent

1) Reg. imp. 1486. 2) Reg. imp. 1871.

3) Reg. imp. 1550. Religio bedeutet hier nicht die Bindung an das Gelübde, sondern den kirchlichen Eifer überhaupt, wie auch Hrotsv. Prim. v. 60. Wenn es die Bindung an eine Regel bedeutete, wären die andern beiden Forderungen gegenstandslos.

4) Reg. imp. 1406. Da es sich hier nur um die Tradition handelt, ist es nicht wichtig, daß die Urkunde gefälscht ist.

5) Reg. imp. 1369.

6) Reg. imp. 1406.

7) Entsprechend heißt es in der Translatio S. Pusinnae M.G. Scr. II 681 unum Domino militantibus monachis, alterum sanctis virginibus Domino consecratis.

nicht erwähnt. Nach derselben Urkunde ist Herford nach dem Muster von Soissons gegründet; dort herrschte eine Regel [1]), aber wir wissen nicht welche und haben keine Anhaltepunkte, um zu erschließen, wie sie in Herford funktionierte; die bloße Erwähnung also kann kaum die Erkenntnis fördern.

Die sächsischen Quellen also deuten nicht auf eine in mehreren Klöstern gültige anerkannte Regel. Müssen wir eine solche trotz des Schweigens der Quellen annehmen, weil sie mit dem Begriff eines Klosters notwendig verknüpft war? Das ist jedenfalls nicht so, wenn gleichzeitige Quellen für andre Gegenden es für erforderlich halten, die Frage der Regularität zu berücksichtigen.

3) Regularität in andern Ländern, zunächst im übrigen Deutschland In der Überlieferung gesicherte Urkunden, die sich mit der Einrichtung von Frauenklöstern beschäftigen, sind uns auf deutschem Boden nur für Zürich erhalten [2]). Bei der Übertragung an Hildegard 853 und später ähnlich 858 an Bertha heißt es: ut deinceps in posterum ibidem omni tempore sanctimonialium feminarum sub regulari norma

1) In dem Privileg des Bischofs Drausius von Soissons 667 (Pardessus II S. 139) wird eine regula beatissimorum patrum erwähnt. Die Sanktimonialen sollen leben secundum votum supradictorum Deo timentium qui construxerunt regulam et cursum sancti Benedicti, eatenus ut postquam in ipso monasterio introierint Domino militare, foras de ipso monasterio exire licentiam non habeant et ad modum Luxoriensis monasterii, quem b. Columbanus tenuit, ad profectum animarum earum studeant in omnibus custodire. Weiter nennt die Urkunde Karls des Kahlen v. J. 845 eine Regel (Bouquet VIII 447) und Flodoard Hist. eccl. Rhem. II 10. Der König mit Unterstützung des Bischofs unter Zustimmung der Schwestern nimmt die Wahl der Aebtissin vor. Das paßt wenig zu der im vorhergehenden Privileg genannten Ordnung von Luxeuil. Schäfer, Kanonissenstifter S. 96 Anm. 2 scheint das Kloster als Kanonissenstift in Anspruch zu nehmen, ohne das zu begründen.

2) Reg. imp. 1407.

degentium vita conversatioque monasterialis monachico cultu instituta celebretur. Hildegard familiam in eodem monasterio domino militantem suoque dominatui subiectam disciplinis regularibus et observantiae monasterialis institutione corrigat et nutriat.

Die Benediktinerregel selbst wird erwähnt in zwei nicht genügend gesicherten Dokumenten. Das eine [1]), auf das Heimbucher hingewiesen hat [2]), berichtet die Tradition des Klosters Kirchbach durch Irminsuint an den Bischof Waltrich von Passau. Es ist nur in einem jüngern Chartular überliefert, und die Benediktinerregel wird nicht in der Tradition selbst genannt, sondern nur in einer Art Vorbemerkung, die wahrscheinlich von vornherein nicht dazu gehört hat. Sie wurde vermutlich bei der Zusammenstellung des Chartulars voran-geschickt, da in der Formulierung der Irminsuind alle Ortsangaben fehlten. So konnte auch die Benediktinerregel als selbstverständlich eingeschoben werden. Dieser erste Teil, die geographische und geschichtliche Orientierung, stützt sich auf alte Nachrichten, denn er ist unabhängig von der Urkunde Karls des Großen [3]), der die Schenkung der Irminsuint bestätigt und auch geographische Angaben enthält. Ungewöhnlich für die frühen bairischen Verhältnisse ist in Willihelms Bericht, eben jener Vorbemerkung, die Stellung der Kirche zum Kloster. Er überträgt sein ganzes Gut der cellula, während in Karls des Großen Urkunde die cellula überhaupt nicht erwähnt wird. Statt dessen heißt es, daß auf dem Gut, das Irminsuint überträgt, eine basilica s. Mariae et s. Michaelis erbaut sti; danach bestand also kein Kloster. Ungewöhnlich ist die Ausdrucksweise sub regula s. Benedicti, ohne ein Verb hinzuzu-

1) Mon. Boica 28, 2 nr. 1.
2) Orden und Kongregationen I 389.
3) D.K. 170. Reg. imp. 1314.

fügen wie servientibus, militantibus; auffallend ist auch, daß Irminsuind selbst von der Benediktinerregel nicht spricht. Das Alter der Erwähnung ist also nicht so gesichert, daß sie ein Zeugnis sein könnte für die frühe Geltung der Benediktinerregel.

Dasselbe gilt von den Statuten der Kaiserin Richgarda für Andlau, die sie in can. 9 u. 19 erwähnen. Grandidier [1]) druckt sie ab nach dem Original. Er beschreibt es als ein $2^1/_2$ Fuß langes Pergament, das in 2 Reihen beschrieben ist. Er besteht auf der Echtheit gegen Schöpflin. Dieser hält das Schreiben nach der Orthographie, ohne sich auf Einzelheiten zu beziehen, für älter als das 12. Jahrhundert, scheint also die Entstehung im 9. Jahrhundert nicht in Erwägung zu ziehen. Nach dem, was Grandidier vom Aeußern sagt, ist diese allerdings ausgeschlossen. Nach dem Inhalt können die Statuten auch nicht einmal auf eine einheitliche Vorlage aus dem 9. Jahrhundert zurückgehen. Die ersten 10 canones sind allgemeine Bestimmungen, die von jedem zu jeder Zeit erlassen sein könnten. Die folgenden Verfügungen über die Vogtei sind im 9. Jahrhundert nicht denkbar (c. 11—15). Der Schluß ist eine Aufzählung des Güterbesitzes des Klosters; dabei wird Bonmoutier, das Karl in der erhaltenen Urkunde Reg. imp. 1679 überträgt, nicht genannt, wohl aber das Gut, das Ludwig seinem Sohn Karl zur dos für seine Frau übertragen hatte [2]), und Richgarda sagt, es sei geschehen secundum morem Francorum, ein Ausdruck, der für den ostfränkischen König vom Elsaß aus ungewöhnlich ist. Richgardas Name wird überhaupt nicht genannt, aber die Art, wie sie im letzten Teil von Ludwig

1) Hist. de l'église de Strassbourg II 304. Er stimmt überein mit den beiden andern Drucken (Schöpflin, Alsatia diplom. I 179 und Lünig, Reichsarchiv XXI 2, 117, bei dem letzten fehlt der letzte Passus) bis auf einzelne Namensformen, deren Verschiedenheiten sich als verschiedene Lesarten erklären lassen.
2) Reg. imp. 1450.

und Karl spricht, ist nur auf sie zu deuten. Wenn aber der erste Teil auf sie wirklich zurückging, hätte es dem Gebrauch entsprochen, ihren Namen an den Anfang zu setzen.

Diese beiden Urkunden also können nicht die Geltung der Benediktinerregel in Deutschland vor dem 10. Jahrhundert belegen. Aber es ist keine Frage angesichts der Züricher Urkunden, daß man die Beobachtung einer klösterlichen Lebensordnung überhaupt in Deutschland für wichtig hielt.

Westfranken. In Westfranken kommt der allgemeine Hinweis auf regulares Leben mehrfach vor[1]). Regeln werden auf Persönlichkeiten zurückgeführt, so auf Leonian, dessen Regel nicht weiter bekannt ist[2]). Weit verbreitet war die des Caesarius von Arles[3]). Er stellte sie zusammen für das von ihm gegründete Kloster in Arles, dem seine Schwester vorstand. Radegundis führte sie in Poitiers ein[4]). Sein Name steht noch über der Reform der Regensburger Frauenklöster im 10. Jahrhundert. In dem kunstvoll ausgeführten Regelbuch von Niedermünster[5]) steht seine Regel neben der Benedikts, deren weibliche Formen erst später hineinkorrigiert sind. Am Anfang steht das Bild der Aebtissin Uota, die, wie das einleitende Gedicht sagt, von Schwaben nach Regensburg kam, um die Nonnen zum Dienste Christi zu lenken. In Schwaben war also die Cäsariusregel in Übung. Ein späterer Bischof von Arles Aurelian[6]) verarbeitete sie in eine neue.

1) Soissons: Bouquet VIII 447. Pauliacum: Vita S. Filiberti Mabillon, Acta Sanct. II 822. Nivelles: De virtutibus S. Geretrudis, Scr. rer. Merov. III 453 f. u. a. 2) Pardessus I 107.

3) Holstenius, Codex regularum I 354. Über Caesarius s. Heimbucher I 200.

4) Ven. Fortun. De virginitate VIII 3, 47 f. M.G. auct. ant. IV 1, 182 Greg. Turon. Hist. Franc. IX 40. Scr. rer. Merov. I 395.

5) G. Swarzenski, Die Regensburger Buchmalerei S. 46 f.

6) Holstenius I 371 f.

Auch die Benediktinerregel wird genannt[1]), neben ihr manchmal die Columbans[2]). Den Geist columbanischer Klosterordnungen verrät das Fragment einer Nonnenregel des 7. Jahrhunderts, das Seebaß veröffentlicht hat[3]). Die Autorität der einen Regel schloß die andrer nicht aus[4]). In einem Marienkloster in Gallien, für das Chlodwig von Johann IV. ein Privileg erbeten hat[5]), leben die Schwestern nach den Edikten der Väter i. e. Antonii, Pachomii et haud procul a nostris temporibus Benedicti abbatis istius Romae huius urbis. Der Bischof Donat von Besançon verarbeitete systematisch die Regeln des Cäsarius, Columban und Benedikt in eine neue Regel für das von seiner Mutter gegründete Kloster Jussamoutier[6]). Er führt im Prolog aus, daß Benedikts Regel nicht unverarbeitet auf Frauenklöster zu übertragen ist. Diese Bemerkung, wie überhaupt die Arbeit selbst, die auf diese Regeln verwandt wird, zeigt, wie ernst und wichtig die Frage nach der regularen Lebensordnung in Westfranken angesehen wurde.

Lombardei. In der Lombardei wird von bestimmten Regeln nur die Benediktinerregel und diese mehrfach genannt[7]). Sie scheint so ausschließlich in Betracht zu kommen, daß man

1) Vita S. Richmari Mabillon, Acta Sanct. III 1 p. 231 Vézélay Jaffé 2831.

2) Remiremont Vita s. Eustasii c. 13. Mabillon, Acta Sanct. II 121. Devernense monasterium Pardessus II 423.

3) Zs. für Kirchengesch. 16 S. 465.

4) Darüber Mabillon, Annales I praefatio, s. auch Soissons S. 99 dieser Arbeit Anm. 1.

5) Jaffé 2044.

6) Holstenius I 375. Über Donat Montalembert, Les moines de l'occident II 511.

7) S. Salv. Brescia Reg. imp. 1059, 1219. Piacenza Mon. Hist. Patr. XIII 270. S. Maria Theod. Pavia. Reg. imp. 1036, 1062. S. Agathae Pavia. Mon. Hist. Patr. XIII 116.

auch den Ausdruck sancta regula auf sie deuten darf[1]). Der Abt Gisleram wird zum Aufseher über ihre Beobachtung in zwei Frauenklöstern in Pavia eingesetzt[2]).

England. In England wird die Benediktinerregel für Mönchsklöster verschiedentlich[3]), nicht aber für Frauenklöster erwähnt. Allgemeine Hinweise auf regulare Lebensführung sind häufig. In Urkunden kommen Ausdrücke vor wie monachilis regula, regulariter viventibus[4]); Aldhelm nennt regularis disciplina im Lob der Jungfräulichkeit[5]); Beda spricht von regularibus disciplinis in Berking[6]).

Heimbucher[7]) bringt keinen Beleg für seine Behauptung, die frommen angelsächsischen Frauen hätten die Benediktinerregel mit nach Deutschland gebracht. Aus der Vita Liobae[8]) geht hervor, daß man in den englischen Frauenklöstern eine Erscheinung erkannte, die selbständig neben den italienischen Benediktinerklöstern eingeschätzt wurde. Volens ergo utriusque professionis ordinem regulariter observari, schickt Bonifatius den Sturm nach Montecassino, um Benedikt zu studieren; aber für die Einrichtung der Frauenklöster braucht er Hilfe aus England. Wenn es sich auch da um die Benediktinerregel gehandelt hätte, hätten ja Sturms Erfahrungen auch für Frauenklöster nutzbar gemacht werden können.

Eine bestimmte Lebensordnung war in den englischen Klöstern schon in anbetracht der großen Konvente (es waren meistens Doppelklöster) Voraussetzung. Sie beruhte in der

1) Troya Cod. dipl. Langob. 644.

2) S. Mariae Theod. Reg. imp. 1036 Mon. Hist. Patr. nr. 96 u. S. Agathae ibd. nr. 116.

3) Kemble C.D. 162, 200, 240, 265. 4) ibd. 42, 15.

5) Migne Patr. Lat. 89, 103.

6) Beda IV 6.

7) Orden und Kongregationen I 204, 389.

8) c. 10 Scr. XV 125.

Persönlichkeit der Aebtissin, und deren Einfluß wird zu viel Wirkung zugesprochen, als daß für eine geschriebene Regel noch Raum gewesen wäre. Das zeigt die Stellung der Hilda, Tetta, Lioba.

4) Eigenartige Stellung der sächsischen Klöster. Da die Beobachtung von Klosterregeln in den Quellen für andre Gegenden berücksichtigt wird, und zwar so weit, daß sich in verschiedenen Ländern eine verschiedene Stellungnahme zu dieser Frage erkennen läßt, ist das Schweigen unserer sächsischen Quellen nicht zufällig. Die Frage nach der Klosterregel bleibt nicht unbeantwortet, weil die Antwort selbstverständlich war (das war sie in Sachsen so wenig wie sonst irgendwo), sondern weil niemand sie stellen konnte. Hätte das sächsische Klosterwesen auf derselben Grundlage gestanden, wie das fränkische, für das die Kapitularien und Konzilienbeschlüsse Geltung haben sollten, so wäre die Frage nicht zu umgehen gewesen. Da war einmal die Wahl, ob regular oder nicht regular[1]), dann aber auch ob regular nach der strengern Form nach Benedikt[2]) oder in der mildern Form, kanonisch.

Bischöfe übten Aufsicht, und zwar nach der Auffassung der alten Kirche noch mehr über Frauen- als über Mönchsklöster[3]). Gregor I. schließt in seinem Schreiben an die Aeb-

1) M.G. Cap. I 47 Haristalense. c. 3, ibd. 63 Dupl. Leg. ed. c. 19.

2) Die Benediktinerregel wird gefordert Bonifatius ep. 56 M.G. Ep. III S. 311. Konzil von Mainz 813 can. 13 M.G. Concil. II 264. Cap. miss. special. 802 can. 5. De monasteriis puellarum utrum secundum regulam an canonice vivant. Dementsprechend werden beide Gruppen in verschiedenen canones 34 u. 35 berücksichtigt. M.G. Cap. I S. 100, 103. Konzilsbeschlüsse, die sich auf das Klosterleben beziehen, werden angeführt bei Werminghoff, Neues Archiv 27 S. 631, Anm. 2. Hauck, Kirchengesch. II 586 Anm. 8.

3) Spreitzenhofer, Die Entwicklung des alten Mönchtums in Italien, S. 120.

tissin von S. Cassiani Marseille[1]), das Montalembert die erste Exemtion nennt[2]), die Verfügung des Bischofs aus in rebus vel dispositione eiusdem monasterii; überträgt ihm aber die Aufsicht über die Lebensführung. Dagegen sollen die Bischöfe von Caralitano und von Luni die weltlichen Angelegenheiten eines Frauenklosters besorgen[3]). Auf deutschem Boden exkommuniziert Lul die Aebtissin Suitha[4]), weil sie zwei Klosterfrauen die Erlaubnis gegeben habe, eine weite Reise zu unternehmen. Das sei um so mehr zu bedauern, weil sie durch Bonifatius und seine Schüler ins Klosterleben eingeführt sei. Ohne Erlaubnis des Bischofs soll die Aebtissin selbst ihr Kloster nicht verlassen[5]); wo die Bestimmungen nicht ausreichen, soll sie sich zur weitern Direktion an ihn wenden[6]); episcopus vel abbatissa entscheidet in internen Angelegenheiten[7]). Über den Bischof hinaus ist sogar der Erzbischof beteiligt bei der Aufnahme neuer Konventsmitglieder[8]).

Mit der mildern kanonischen Form ist nicht ohne Einschränkung die Aachener Institutio sanctimonialium[9]) zu identifizieren. Die Lateransynode vom Jahr 1079[10]) bezeugt, daß sie in einem Winkel Deutschlands Geltung habe, dagegen finde ich für ihre Anwendung in Sachsen im 9. Jahrhundert kein Zeugnis. Unter den von Werminghoff angeführten Hand-

1) M. G. Ep. I 450.
2) Les moines de l'occ. II 160.
3) M. G. Ep. I 241, II 119.
4) ibd. III 415.
5) Rispac. c. 27, M. G. Conc. II 210 und sonst.
6) Cabilon. c. 65, ibd. 284.
7) Vernense c. 6, M. G. Cap. I 34.
8) Cap. miss. gen. c. 18, 20, ib. 95.
9) M. G. Conc. II 421 f.
10) Neues Archiv 27 S. 669.

schriften der Institutio[1]) weist keine einzige nach Norddeutschland.

Er nennt zwar nicht eine in der Wolfenbütteler Bibliothek erhaltene unvollständige Handschrift[2]), die im can. 5 anhebt und dann von dem in den Mon. Germ. gegebenen Text wenig abweicht. Nach der Schrift gehört sie ins 13./14. Jahrhundert. Auf der Außenseite hat eine jüngere Hand vermerkt In henighe. Die Gründung Heiningens wird 1013 von Heinrich II. bestätigt[3]). Zum Jahr 1142 erzählen die Annales Steterburgenses[4]), daß der Propst Gerhardus Richenberch, der dem Kloster Steterburg vorgesetzt war, auch Heiningen reformierte. Ecclesiam in Henigghe sollicite procurando sublimavit ac de saeculari conversatione inclusas faciens in melius commutavit. Wenn man die Handschrift mit dieser Notiz in Zusammenhang bringen darf, bedeutete also die Unterordnung unter die Aachener Regel eine Reform gegenüber dem vorigen Zustand. Sie stellt demnach auch für die frühe Zeit nicht die mildeste Form klösterlichen Lebens dar.

Was die Aachener Regel tatsächlich zur Zeit ihrer Entstehung für die Lebensführung in den Klöstern bedeutete, darauf antworten die Quellen nicht. Daß es dem Konzil gelungen wäre, die in den zahlreichen Frauenklöstern zu Grunde liegenden Prinzipien zu erkennen und auf eine Formel zu bringen, ist nicht selbstverständlich, nicht einmal wahrscheinlich. Eine solche Systematisierung gegebener verschiedenartiger Verhältnisse scheint Werminghoff anzunehmen[5]). Genossenschaften von Kanonissen entstanden nach ihm in der zweiten Hälfte des 8. Jahrhunderts. Ihre Verfassung lehnte sich an die Kano-

1) Neues Archiv 24, 482 und 27, 634.
2) Helmst. 609. 3) D.H. II 261.
4) M.G. Scr. XVI 205. 5) Neues Archiv 27, 631.

nikerkonvente an, noch (vor dem Aachener Konzil) fehlte eine Regel. Dagegen ist zu berücksichtigen, daß wir über ihre Verfassung nicht wissen, was war, sondern nur was Konzilienbeschlüsse anstrebten. Daß diese kirchlich anerkannte Genossenschaften zum Vorbild nahmen, war zu erwarten. Dagegen wäre die ganze kirchliche Gesetzgebung in dieser Richtung gegenstandslos gewesen, wenn die Bewegung bereits in ihrem Entstehen von hierarchischen Gesichtspunkten geleitet gewesen wäre; sie muß zunächst sich frei entwickelt haben. Dann aber ist es unwahrscheinlich, daß die einzelnen Anstalten die Genossenschaften der Kleriker zum Vorbild nahmen. Deren Glieder standen einmal den Frauen im kirchlichen Rang ferner als die Mönche[1]); außerdem aber hatten sie im geistlichen Amt einen Mittelpunkt, dem die Frauen nichts an die Seite zu setzen hatten und von dem sie ihrerseits grundsätzlich ausgeschlossen waren[2]).

Der Unterschied zwischen Sanktimonialen strengerer und milderer Observanz darf nicht als analog gefaßt werden dem zwischen Mönchen und Kanonikern. Das ist ihrem Wesen nach nicht möglich, weil die verschiedenen Kreise des einen Begriffspaares sich ausschließen, die des andern sich schneiden. Im frühen Mittelalter ist auch diese Analogie nicht populär gewesen. Sie wurde erst möglich, als gewisse äußere Eigentümlichkeiten mönchischen Lebens stark urgiert wurden, und als gleichzeitig die Frauenklöster, die sich der Benediktinerregel unterordneten, einen engern Zusammenhang mit den Mönchsklöstern gewannen. Die Glieder der nicht benediktinischen Frauen-

1) Hrabanus Maurus (Migne, Patr. Lat. 107, 297). Iste autem ordo praeponitur in ecclesia quia iure in sanctis deservit et sacramenta populis dispensat.

2) Über die rechtliche Unfähigkeit der Frauen zur Ordination, s. Hinschius, Kirchenrecht I S. 8.

kongregationen verzichteten nicht auf Privateigentum, so wenig wie die Kanoniker. Auf Grund dieses zufälligen Merkmals vollzog sich die neue Scheidung.

Bis ins 10. Jahrhundert gab es drei Klassen von Menschen, die ihr Leben in den Dienst Gottes gestellt hatten: Kanoniker, Regulare, Sanktimonialen[1]); oder Kanoniker, Mönche, Sanktimonialen[2]); oder Mönche, Kleriker, Nonnen[3]). Vom Bischof Ulrich von Augsburg heißt es: monachos autem atque clericos et sanctimoniales eum visitantes more filiorum amavit[4]). In seiner Reformtätigkeit geht Bischof Adalbero von Metz zuerst an die monasteria seiner Diözese, viros vitae probatos setzt er an ihre Spitze; darauf clericorum ipsorum conciliabula . . . in monachorum instituta mutavit; an dritter Stelle sanctimonialium habitacula . . . ad idem quo monachos institutum et in nullo dispares observationes pro sexus virtute coercuit[5]).

Aber wenn auch den männlichen Kongregationen gegenüber theoretisch eine Scheidung nicht in Frage kam, so waren doch kirchliche Kreise, wie ja die Gesetzgebung zeigt, an der Beobachtung regularen Lebens überhaupt und an seiner Schattierung interessiert. Und so scheint es praktisch unumgänglich, wenn man an die sächsischen Klöster den in der kirchlichen Gesetzgebung herrschenden Maßstab angelegt hätte, bei Gründungen irgend etwas über die Art der Observanz zu bemerken. Vielleicht wären aus der Kanzlei Ludwigs des Frommen Bestätigungen und Schutzverleihungen ohne das nicht hervorgegangen; aber es ist auch sonst bezeugt, daß das Inter-

1) M.G. Cap. 183.
2) Erhard, Cod. dipl. Westfal. 40.
3) Ann. Hild. Mon. Germ. Schulausg. S. 15 z. J. 817.
4) Vita S. Udalrici c. 3. Scr. IV 381.
5) Vita Joh. Gorz. c. 41. Scr. IV 349.

esse seiner Nachfolger für die Pflege klösterlichen Lebens dem seinen nicht gleichkam. Ottonische Privilegien berücksichtigen die Frage nach der Lebensordnung wieder mehrfach [1]).

Spätere Beurteilung. Diese Ausnahmestellung der sächsischen Klöster haben die Historiker, die sich mit der Frage nach ihrer Lebensordnung beschäftigt haben, nicht berücksichtigt. Die Stiftsdamen sollen entweder Benediktinerinnen oder Kanonissen gewesen sein, während sie auf keinen dieser beiden Namen Anspruch hatten und doch sich als kirchlich gebunden betrachteten.

Die im spätern Mittelalter nicht wegzuleugnende freiere Lebensform wird als Verfallserscheinung beurteilt. Eberhard sucht sie zu rehabilitieren dadurch, daß er in das Privileg des Papstes Sergius das Vorrecht der weißen Kleider fügt [2]). Bodo führt den ganzen Verfall auf die verabscheuungswürdige Äbtissin Judith zurück, die zuerst das saecularis ecclesiae in ihren Titel aufnahm [3]). Aber auch ein Kenner wie Mabillon begnügt sich damit, den allerdings leicht erklärlichen Abfall von der Benediktinerregel darzustellen, ohne ein direktes Zeugnis dafür, daß sie je gegolten hat, beizubringen [4]). Schaten

1) D. O. I 206 für Hiltwartshausen: canonice vivere claustra tenere rectamque regulam virginum servare. D. O. III 363 Oedingen sanctimonialibus canonice viventibus. Ähnlich D. H. II 81 für Fischbeck, Silvester II für Quedlinburg 999 Jaffé 3902.

2) v. 316/19. M G. D. Chron. II 401.

3) Syntagma Leibniz, Scr. rer. Brunsw. II 340.

4 Ann. II 358: Ad hoc vero sensim ventum est, ut sicut in virorum monasteriis, ubi quondam regula s. Benedicti accurate servata fuerat, labente paulatim disciplina, penitus demum obsolevit, ita ut ex monachis canonici nulla publica auctoritate, sed privata mollitie fierent: sic etiam in coenobiis virginum ab instituto monacharum ad laxiores canonicarum mores, regula penitus neglecta, deflecteretur. Bei Herford (II 471) wird der Weg verfolgt von den Benediktinerinnen über die Kanonissen zum Luthertum. Adalhard und Wala, die Mönche waren, konnten nur ein Benediktinerinnenkloster gründen. III 153.

nennt die Lebensordnung der sächsischen Klöster das vitae institutum in sequiori sexu [1]), ohne sie als Verfallserscheinung zu charakterisieren. Aber auch er will sie von den Benediktinerinnen unterscheiden, wie die Kanoniker von den Mönchen [2]). Mit geringerer Schärfe als Schaten bringt Paullini dieselbe Ansicht [3]). Hauck [4]) geht auf die innern Zustände der Frauenklöster wenig ein, betont aber, daß sie als Familienstiftungen zu denken sind, und daß man aus ihrer großen Zahl nicht auf eine entsprechende asketische Begeisterung schließen darf. Heimbucher [5]) berücksichtigt die deutschen Verhältnisse vor der tatsächlichen Anerkennung der Benediktinerregel wenig. Daß Frauenklöster die Regel Chrodegangs befolgt hätten, läßt sich weder aus can. 9 der Synode von Aschheim [6]), wie er behauptet, oder irgend einem andern herauslesen.

Schäfer rechnet die Mehrzahl der sächsischen Klöster zu den Kanonissenstiftern, die er zum Gegenstand einer besondern Untersuchung gemacht hat [7]). Er sieht in ihnen keineswegs

Außerdem ist Herford nach dem Muster von Soissons gegründet, das die Benediktinerregel befolgte; mit welchem Recht er das letzte annimmt, sagt er nicht. Nach dem Muster von Herford sind ihm auch Neuenheerse und Bödecken gesichert. Auf Mabillons Einfluß ist es wohl zurückzuführen, wenn Helyot, Hist. des ordres monastiqes etc. V 21 und ähnlich VI 307 davon spricht, daß die chanoinesses séculières das Joch der Benediktinerregel abgeschüttelt haben.

1) Ann. Paderb. I 61.

2) Er beruft sich auf die Konzilien von Aachen, Mainz, Cabillon; er kennt also die dort als canonice viventes bezeichneten Frauenkonvente in den sächsischen wieder, ohne doch zu berücksichtigen, daß diese Terminologie nicht angewandt wird.

3) Syntagma rer. Germ. III 481.

4) Kirchengesch. II 602/03.

5) Orden u. Kongreg. I 389.

6) M. G. Conc. II 56.

7) Die Kanonissenstifter im deutschen Mittelalter. Stuttgart 1907. Von den hier berücksichtigten nennt Schäfer nicht Möllenbeck und Ridigippi, auch nicht Heiningen.

eine Verfallserscheinung, sondern die Ausläufer einer Institution, die älter ist als die der Nonnenklöster.

Nach ihm kommen für die ältere Zeit (vor 1100) in Deutschland nur Benediktinerinnen und Kanonissen in Frage[1]). Er findet diese Scheidung in den Karolingischen Kapitularien und Konzilien; aber auch nur da. Oben[2]) ist gezeigt, daß in den sächsischen Quellen sich keinerlei Hinweise auf die Lebensordnung finden. Schäfer selbst bemerkt, daß der Titel canonicae oder canonissae sich erst vom 12. Jahrhundert an förmlich einbürgert[3]), bis dahin unterscheidet der Sprachgebrauch zwischen den beiden Klassen nicht. Er scheidet auch nicht bei der Bezeichnung der Stifter[4]). Die einzelnen Klöster einer Gruppe zuzuordnen, ist überhaupt unmöglich; denn obgleich „das durchschlagendste Merkmal einer Kanonissenniederlassung" ist, „daß keine Klosterregel gilt"[5]), so werden doch von ihm Poitiers und Remiremont, für die die Regeln des Cäsarius, Benedikt und Columban gelten[6]), als Kanonissenstifter in Anspruch genommen[7]). Was Schäfer sonst an Merkmalen anführt, ist ausnahmslos erst für die spätere Zeit zu verfolgen[8]). Die Annahme ist also nicht einmal an den Quellen nachzuprüfen, geschweige denn darauf aufzubauen.

Schäfer selbst hält an der Zweiteilung nicht fest[9]); als Klosterregel bezeichnet er auch die des Cäsarius[10]). Diese galt auch in Schwaben[11]), als bereits die Benediktinerregel als wünschenswerte Form für Frauenklöster sich durchgesetzt hatte, wie das Marienkloster bei Gandersheim, Walbeck bei Quedlinburg, Bouxières in Lothringen zeigen. Man kann aus einzelnen Gesetzesbestimmungen entnehmen, daß es im

1) S. 11. 2) S. 99 dieser Arbeit. 3) S. 119.
4) S. 12. 5) S. 25. 6) S. 102/3 dieser Arbeit.
7) Schäfer S. 71. 8) S. 13—16. 9) S. 37.
10) S. 15 Anm. 3. 11) S. 102 dieser Arbeit.

9. Jahrhundert in Deutschland klösterliche Genossenschaften von Frauen nach der Benediktinerregel gegeben hat, obgleich kein Beleg für ein bestimmtes Kloster sicher überliefert ist[1]); aber es ist aussichtslos, die unendliche Menge der Nicht-Benediktinerinnen unter eine Rubrik zu bringen. Bei dem Stande unserer Quellen ist sogar ein Urteil über die Möglichkeit einer solchen Systematisierung unerreichbar.

Schäfer steht nun allerdings den Quellen für das 9. Jahrhundert insofern anders gegenüber, weil er sich nicht auf sie allein stützt, sondern eine altkirchliche Institution in den Kanonissenstiftern wiederfindet. Er will außerhalb und vor den weiblichen Klostergenossenschaften ein Sanktimonialenleben in der Kirche nachweisen, das nach kanonischen Grundsätzen geordnet war, d. h. unter Leitung der Bischöfe und Synoden stand[2]).

Er knüpft an an die Institution der gottgeweihten Jungfrauen in der alten Kirche. An sich leuchtet dieser Zusammenhang für die sächsischen Klöster ein. An dem Verdienst, das die gottgeweihte Jungfrau erwarb, hatte die ganze Familie Anteil, so weist Agius im Dialog nach, daß Liudolfs Hoffnung auf Heil auf den Verdiensten Hathmuths beruht[3]). Das Kloster ist die Grabstätte für den Gründer[4]); der Dank gegen ihn besteht im Gebet für sein Heil. In den Klöstern der Liudolfinger, Gandersheim und Quedlinburg, vereinigte sich die Familie zur Feier der kirchlichen Feste. Aber trotz dieser Ähnlichkeit braucht die jüngere Institution nicht von der ältern abhängig zu sein; sie konnten beide aus demselben menschlichen Motiv erwachsen. Der Beweis für die Kontinuität müßte

1) S. 99 f. dieser Arbeit.
2) S. 25 f. 3) v. 621/22.
4) Gandersheim, Hrotsvit v. 295. Quedlinburg D. O. I 61. Alsleben, Thietm. III 10.

erbracht werden, und das ist bei dem Schweigen unserer Quellen über die kirchlichen Beziehungen nicht möglich.

Einzelne Momente sprechen gegen die Kontinuität. Auf eine Lücke weist der Gebrauch des Worts canonica. Schäfer weist den Namen in griechischen Quellen nach[1]), wo er mit genossenschaftlichem Leben nichts zu tun hat; während er sich in Deutschland erst vom 12. Jahrhundert ab förmlich einbürgert[2]). An sich bedeutet der Wechsel des Namens nicht notwendig eine Änderung im Begriff. Wenn aber der Name für die bestimmte Ausprägung eines Begriffs Jahrhunderte hindurch völlig verschwindet, um dann unter entsprechend veränderten Verhältnissen, in anderer Sprache, in andrer Gegend wieder auftaucht, so muß bewiesen werden, daß hier dieselbe Ausprägung vorliegt.

Die Formen der Hingabe an den göttlichen Dienst neben organisiertem Klosterleben sind zu mannigfaltig, als daß sie sich zwanglos auf eine gemeinsame Grundlage zurückführen ließen. Das Leben der Gottgeweihten im Privathaus war nicht auf Frauen beschränkt[3]). Andrerseits hatten auch Frauen Beziehungen zur Kirche oder zu Mönchsklöstern, ohne einer mönchischen Organisation anzugehören oder doch Kanonissen in Schäfers Sinn sein zu können. So führten Klausnerinnen ein Leben besonderer Strenge und Heiligkeit[4]), während wir über das Leben der Frauen, die Pfründen von Mönchsklöstern

1) Schäfer, S. 27. 2) S. 119.

3) Conc. Vern. c. 11 v. J. 755. (M.G. Cap. I 34) De illis hominibus, qui se dicunt propter Deum quod se tonsorassent et modo res eorum vel pecunias habent et nec sub manu episcopi sunt, nec in monasterio regulariter vivunt, placuit ut in monasterio sint sub ordine regulari aut sub manu episcopi sub ordine canonica bei Strafe der Exkommunikation. Et de ancillis Dei eadem forma servetur.

4) z. B. Wiboroda Scr. IV 452.

inne hatten[1]), nichts wissen. Außerhalb des Systems stehen auch die Frauen, die sich an die neue Gründung in Gorze anschließen[2]). Sie besorgen die Kleidung für die Brüder und leben in bona conversatione.

So gut wie diese Formen gottgeweihten Lebens ursprünglich waren, ist auch die Erscheinung der sächsischen Sanktimonialen, die auf ihrem Gut ihren kirchlichen Interessen lebten, auf jungem Missionsgebiet leicht als ursprünglich zu erklären. Verwandt ihrem Ursprung nach waren auch die Familienklöster in Spanien, gegen die Fructuosus polemisiert[3]). Es scheint gezwungen, eine so naheliegende Betätigung religiösen Gefühls zu erklären, wie Schäfer tut, als „eine Erinnerung und ein Rest der Übung vergangener Jahrhunderte“[4]).

Wie hätte es im Interesse der Kirche liegen können, selbst wenn ihre Organisation dazu ausgereicht hätte, diese Einrichtungen zu beschränken. Sie betrachtete sie als Vorstufe für ein ordnungsgemäßes Klosterleben[5]), und das Ziel der Gesetzgebung war ihre Einordnung in den Kirchenverband. Hrabanus Maurus erbittet sich für einen besondern Fall Erlaubnis, von ihrem Bischof gegen diese Klöster einzuschreiten[6]); und sein Zorn ist gewiß auch mit gegen sie gerichtet, wenn er über Unverständige eifert, die die Regel gering schätzen[7]). Schäfer

1) Urkundenbuch ob d. Enns I 473, Meichelbeck 1137.

2) Vita Joh. Gorz. c. 45 Scr. IV 340.

3) Reg. mon. comm. Holstenius I 208.

4) Schäfer S. 35.

5) Cap. miss. spec. c. 20 (Cap. 103). Ut virgines Deo sacratae simul habitantes invicem se custodiant, nec passim vagando ecclesiae laedant existimationem.

6) (M.G. Ep. V 518) ut sibi liceat monasteriola nonnarum in eius parrochia ad se pertinentia mutare et nonnas quae videbantur non bene vivere iuxta regulam in alia transferre loca secundum imperatoris edictum.

7) Migne P.L. 107, 434 f.

erkennt in dieser Politik nicht das Bestreben, unorganisierte Kräfte der Kirche zu gewinnen, sondern nur die aus der Vorliebe für mönchische Askese erwachsene Abneigung gegen eine altehrwürdige, nicht mehr verstandene Institution [1]).

Es fragt sich nun, ob er für diese Auffassung einen an sich zwingenden Beweis bringt, denn aus dem Vorstehenden ergibt sich, daß die Kontinuität mit der alten Institution keine notwendige Voraussetzung für diese Art der Frauenklöster ist, ja daß sie sich nicht einmal leicht in das Bild einfügt, das wir aus unsern Quellen gewinnen.

Er beruft sich auf die Identifikation des mittelalterlichen Amtes der Aebtissin mit dem altkirchlichen der Diakonissin [2]). Dieses, soviel ich sehe, einzige direkte Argument hat für Sachsen keine Bedeutung. Wenn je ein Gebiet, so wurde Sachsen durch die „offiziellen Kreise" der Kirche missioniert. Diese aber sind nach Schäfer [3]) nicht nur seit dem 6. Jahrhundert gegen das Institut der Kanonissen voreingenommen gewesen, sondern haben insbesondere im 5. und 6. Jahrhundert die Diakonissenweihe bekämpft, ein Streben, das sich bis ins 11. Jahrhundert fortgesetzt hat und schließlich mit Erfolg gekrönt ist. Dieselben kirchlichen Kreise hätten also das, was sie unter dem einen Namen verfolgten, unter dem andern begünstigt. Der Zusammenhang mit der altkirchlichen Institution der gottgeweihten Jungfrau ist nicht bewiesen.

Schlußbetrachtung.

Stellung innerhalb der Geschichte des Klosterwesens und der Reichsgeschichte. Es liegt kein Grund vor, diesen Stiftern den Namen Kloster, den sie mit Ehren

1) S. 42/43. 2) S. 46. 3) S. 56.

getragen haben, streitig zu machen. Eine bestimmte Form regularen Lebens gehörte im 9. Jahrhundert in Sachsen nicht zum Begriff eines Frauenklosters. Eine Aebtissin vereinigte sich auf ihrem Gut mit gleichgesinnten Genossinnen. Als wichtig wird auch in den knappsten Urkunden die fernere Besetzung dieser Stelle berücksichtigt [1]). In ihrer Persönlichkeit lag die Gewähr für die Lebensführung des Klosters im Sinn der Kirche. Diese Auffassung wird bestätigt durch die aus späterer Zeit erhaltenen Ordnungen der Aebtissinnen oder Gründerinnen für ihre Klöster [2]). Die Reformbestrebungen des 10. Jahrhunderts haben zum Ziel Vereinheitlichung gegenüber der herrschenden Willkür [3]). Erzbischof Brun von Köln fürchtet in einer Urkunde für S. Cäcilien, die Einheit des regularen Lebens möchte leiden, wenn eine Aebtissin von auswärts gewählt würde [4]). Die Verschiedenheit in den einzelnen Klöstern mußte sehr groß sein entsprechend dem ohne Frage sehr verschiedenen Beruf der Gründerinnen zum geistlichen Leben. In vielen Fällen sprachen praktische Rücksichten mit in anbetracht der größern Sicherung, deren das Kirchengut sich erfreute. Aus diesem Gesichtspunkt, sie wurde von Verwandten und Nachbarn im Besitz ihres mütterlichen Erbes bedroht, erwirbt die Sanktimoniale Linbila Reliquien, weiht ihr Gut Gott und der Jungfrau und übergibt es dem Bischof von Eichstädt [5]).

1) Metelen, Möllenbeck, Gandersheim.

2) Heloise für Paraclet (Migne P.L. 178, 255) Königin Agnes von Ungarn für Königsfelden 1335 (Codex dipl. Alam. 1122) Fälschungen für Andlau (s. S. 101 dieser Arbeit) und Erstein (Scheffer-Boichhorst, Zur Geschichte des 12. Jahrhunderts, S. 368) berufen sich auf die Namen der Richgardis und Irmingard.

3) (V. Wolfgangi c. 17. Scr. IV 534 unam eandemque sanctitatis regulam ac disciplinam institueret.

4) Lacomblet I 105.

5) Scr. XV 541.

Das war also sogar in Mitteldeutschland, wo die Frauenklöster einst dank der Arbeit der angelsächsischen Frauen Stätten regen geistigen Lebens gewesen waren.

Die Kirche war im 9. Jahrhundert in Sachsen noch eine werbende Macht. Wenn ihr Gut und Einfluß, was beides die weitere Missionierung fördern mußte, zur Verfügung gestellt wurde, so erschwerte sie sich nicht ihre Arbeit durch Forderungen, die erst nach langer Schulung in den kirchlichen Anschauungen gewürdigt werden konnten. Was Columban und seinen Nachfolgern ihren großen Einfluß gesichert hatte, ihre völlige Verachtung alles dessen, was die Welt zu bieten hatte, war für Sachsen unmöglich, denn auf alles, was überhaupt gewertet wurde, hatte die Kirche irgendwie ihre Hand gelegt. Wie all ihre Einrichtungen standen auch die Frauenklöster mitten im Leben.

Keines von ihnen hat seinen Namen nach dem Heiligen oder aus der kirchlichen Tradition behalten, wie S. Dénys, S. Gallen, Corvey. Neben Fulda hält sich noch lange der Name S. Bonifatii. Dagegen herrscht noch im 10. Jahrhundert Unsicherheit über die Gandersheimer Heiligen. Johannes der Täufer erobert sich den Platz neben Stephanus (zuerst bei Hrotsvit), und Ottos I. Urkunde von 946[1]) weiß nichts von Innocenz, dem die Kirche geweiht war.

So wenig wie in der Namengebung setzte sich der kirchliche Charakter von vornherein den Ansprüchen der Familie gegenüber durch; das Kloster verblieb zunächst im Zusammenhang des Familienguts[2]). Das war eine Abweichung von den Bräuchen der alten Kirche; da war der Bruch mit den Familienbeziehungen für die gottgeweihte Jungfrau persönlich Voraussetzung. Ambrosius will nachweisen, daß diese Auf-

1) D.O. I 89. 2) S. 55 f. dieser Arbeit.

fassung eine Gefahr für den Bestand der Gesellschaft nicht bedeutet[1]). An andrer Stelle sieht er[2]), wie auch Hieronymus[3]) darin eine sittliche Forderung.

Darin also stehen die sächsischen Klöster allein. Dagegen bedeutete es nichts Außerordentliches, wenn die Kirche an sie mit andern Voraussetzungen heranging als an die Mönchsklöster. Das war bei den nicht in unmittelbarem Anschluß an Mönchsklöster gegründeten Frauenkongregationen stets geschehen. Hieronymus war eifrig daran interessiert, die Frauen dem klösterlichen Leben zu gewinnen; er übersetzte die Regel des Pachomius im Andenken an Paula[4]); die Glaubensgenossen machten ihm den Eifer zum Vorwurf, mit dem er sich der Frauen annahm[5]); aber den Gedanken, daß sie sich den Mönchen angleichen sollten, verwirft er als lächerliche Eitelkeit[6]). Heiligenleben erzählen, daß Frauen als Männer verkleidet sich in Mönchsklöster aufnehmen lassen[7]). Das Motiv wurde wiederholt, weil es die Möglichkeit reizvoller Verwicklungen bot, aber erfunden werden konnte es nur, wenn entweder überhaupt keine Frauenklöster da waren, oder wenn man in ihnen Stätten geringerer Heiligkeit sah. Benedikt hat keine Veranlassung, sich auf Frauenklöster zu beziehen, aber auch

1) De virginitate c. 7 (Migne P.L. 16, 288).

2) De virginibus I 11 (ibd. 217): Vince prius puella pietatem. Si vincis domum, vincis saeculum.

3) Ep. 22 c. 24 (ibd. 22, 410): Nemo sit qui prohibeat, non mater, non soror, non cognata, non germanus: dominus te necessariam habet.

4) Holstenius I S. 25.

5) Ep. 65 (Migne P.L. 22, 622).

6) Ep. 22 c. 27 (ibd. 413). Aliae virili habitu veste mutata erubescunt esse feminae quod natae sunt. c. 36 p. 421: Verum quia nunc de virginibus scribens, paene superfluum de monachis disputavi.

7) V. s. Euphrosinae (Migne P.L. 73, 643). Eugenia ibd. 608.

von seiner Schwester Scholastika berichtet die Überlieferung zunächst nichts von genossenschaftlichem Leben [1]). Als noch im 12. Jahrhundert die Vita Hadelogae die Gründung Kitzingens durch eine Karolingische Königstochter erzählt [2]), läßt diese dort die Regula Scholasticae einführen; also damals noch suchte man ein weibliches Aequivalent für die Benediktinerregel.

Im Orient hatten sich die ersten Frauenkongregationen an Mönchsklöster angegliedert. Die Regel des Basilius berücksichtigt 2 neben einander bestehende Konvente unter einem Abt und einer Aebtissin, deren Kompetenzen genau abgegrenzt werden [3]). Die Doppelklöster im Abendlande, die sich von den britischen Inseln aus weiter verbreiten, sind meistens unter einem Abt oder einer Aebtissin vereinigt [4]). Die Regierung von Remiremont wandelt sich im Lauf der Jahrhunderte. Unter Amatus machen sich zwei Nonnen bedauerlichen Ungehorsams schuldig, weil sie nicht den vom Abt bezeichneten, sondern einen andern, völlig gleichen Bienenkorb aufstellen, um den Schwarm aufzunehmen [5]). Im Liber vitae von Remiremont aus dem 9. Jahrhundert [6]) sollen Messen gehalten werden mit Zustimmung patris nostri domini Theodrici seu matris nostrae religiosissimae Deo sacratae Theo-

1) Gregorii Vita Benedicti Migne P.L. 66, 194.

2) Acta S.S. Boll. 2. Febr. p. 309.

3) Migne P.G. 31 S. 905 f. Besonders in der Regula fusius tractata Interrogatio 111.

4) Über Doppelklöster im Abendlande Montalembert II 567. Loofs, De antiqua Brittonum Scotorum ecclesia. A. Malnory, Quid Luxov. monachi ad regendum monasteriorum atque ad communem ecclesiae profectum contulerint. Varin, Mém. présenté à l'acad. des inscript. et belles lettres I sér. V T. II S. 165/205. Bateson, Origin and early history of double monasteries. Transact. of the R. Hist. Soc. New Ser. Vol. 13. S. 184 f.

5) Vita S. Amati c. 22 (Mabillon, Acta Sanct. II 132).

6) Ebner, Neues Archiv 19, 54.

dechildae abbatissae. Aber der Frauenkonvent ist noch der wichtigere, denn es soll geschehen zum Nutzen all der Personen, die den Ort ad usus monacharum beschenkt haben; auch bei der Aufzählung der Glieder der Gebetsgemeinschaft werden Mönche von Remiremont nicht genannt. In Urkunden Rudolfs I. und Albrechts I. ist die Aebtissin Fürstin [1]). Die Mehrzahl der Klöster darf man sich wohl unter einer Aebtissin denken; daß das Amt eine schwere Verantwortung für sie bedeutete, kommt verschiedentlich in den Quellen zum Ausdruck [2]).

Die beiden Konvente sammelten sich zunächst ohne Direktion. Im Kloster des heiligen Filibert sind erst Männer und Frauen vereinigt. Als die Zahl zu groß wird, baut er den Frauen ein besondres in Pauliacum, dem er eine Aebtissin vorsetzt, während er die Oberleitung behält [3]). Dagegen räumte Pirmin den Frauen sein Kloster Hornbach ein [4]). Auch zunächst gegen den Willen des Fructuosus gliedert sich an sein weltabgeschiedenes Kloster ein Konvent von schließlich 80 Jungfrauen an [5]). Als erste kommt Benedictina in die Nähe des Klosters. Non audens peraccedere, sed procul in deserto persistens, suggessit per internuntios sanctissimo Dei viro, ut ovem errantem de luporum faucibus liberaret et in viam salutis dirigeret, et animam quaerentem

1) Winkelmann, Acta imp. II S. 139 nr. 189 und S. 207 nr. 308/309.

2) Vita S. Bertilae Aebtissin von Chelles (Mabillon, Acta Sanct. III p. 21 f. Die Briefe englischer Aebtissinnen an Bonifatius (M.G. Ep. III 261), von Alcuin (ibd. IV 120).

3) Vita S. Filiberti (Mabillon, Acta Sanct. II 822 f.). Vita S. Austrebertae (ibd. III 29 f.).

4) Vita Pirmini (Scr. XV 27). Er geht fort neben andern Gründen et ob femineum sexum, cuius in aliis locis ab eo factis prohibebat ingressum, ne consuetudo inde feminis oriretur illuc frequenter veniendi.

5) Vita S. Fructuosi c. 16/17 Mabillon, Acta Sanct. II 581.

dominum spiritualibus disciplinis instituisset. Fructuosus läßt ihr im Wald eine Hütte bauen, und da von den ältern Brüdern keiner heranzugehen wagt, ex nobis parvulis unusquisque vice sua illi litteras ostendebat et substantiam ministrabat. Als die Schar größer wird, baut Fructuosus ein Kloster für sie in alia solitudine more solito. In päpstlichen Privilegien für Fulda wird die Aufnahme von Frauen verboten [1]); um Liobas willen wird davon eine Ausnahme gemacht [2]). In einzelnen Fällen hielt sich die Einrichtung lange. Lucius III. verbietet 1181 den Mönchen von Cappenberg weiter Schwestern aufzunehmen; nach dem Tode der anwesenden soll das Kloster von dieser Last befreit bleiben [3]).

Die Arbeit wird prinzipiell beiden Konventen verschieden zugeteilt. Als sich die heilige Gertrud ganz ihren religiösen Übungen hingeben will, überträgt sie die Verwaltung außen Brüdern, innen Schwestern [4]). Bischof Gerhard von Würzburg regelt die Scheidung der Konvente in Türkhausen so, daß die Güter unabhängig von einander verwaltet werden [5]). Die frühere Einrichtung hat sich nicht bewährt. Namque fratres secundum pristinum volebant de labore sororum vestiri illae autem e converso ex operibus fratrum cibari et per omnia sic in unum vivere ut pridem, quando sub ipsius loci tenebantur compagine. Beide Konvente haben nichts mit einander zu tun, nisi solummodo in curis animarum et in his quae conveniunt divino officio. Der Abt behält die Oberaufsicht über das neue Nonnenkloster Lochgarten.

1) Jaffé 3529, 3907.
2) Vita S. Liobae c. 19 Scr. XV 129.
3) Jaffé 9423.
4) Vita S. Geretrudis Scr. rer. Merov. III 453.
5) Württemberger Urkundenbuch 332.

Wie die Seelsorge waren auch die priesterlichen Funktionen den Konventen der Brüder vorbehalten. Vereinzelt kommt es vor, daß der Aebtissin die Austeilung von Sakramenten verboten werden muß [1]). In Columbanischen Klöstern nahm sie den Nonnen die Beichte ab [2]), doch diese Ausnahmefälle haben nie prinzipielle Bedeutung gehabt. Davon abgesehen aber leisteten beide Konvente im kirchlichen Dienst, soweit sich das beurteilen läßt, dasselbe. In der Vita Pachomii wird es für beide Konvente ausdrücklich behauptet [3]). Diese Frauenklöster also sind dem Leben in den Mönchsklöstern nachgebildet und ziemlich angeglichen.

Sie waren vorzüglich aus einem religiösen Bedürfnis herausgewachsen; alles andere war sekundär. Andere Gründungen geschehen zielbewußt mit einem Kapital von Arbeitskraft oder Grundbesitz. Sie mußten von vornherein ihrer Anlage nach sich von den Mönchsklöstern unterscheiden, denn diese waren zum großen Teil landwirtschaftliche Betriebe, in denen die Mönche selbst als Arbeitskraft verwandt wurden [4]). Das war in Frauenklöstern, denen kein Mönchskonvent beigesellt war, unmöglich. Die Arbeitskräfte der Frauen wurden in städtischen Klöstern organisiert, vorzüglich handelte es sich um Weberarbeiten [5]). Diese Anstalten hatten ein eigenartiges Vorbild in den Genekien; die Kirche nahm diese als Mittel der Seelsorge in die Hand und arbeitete damit zugleich gegen die

1) Admonitio gen. c. 76 (M.G. Cap. I 55). Theod. Poenit II VII 2. Eccl. Counc. III 196.
2) Holstenius I 394. Darüber Mabillon, Ann. I 357.
3) Acta Sanct. 14. Mai p. 304.
4) z. B. Nonantula mit seinen 1144 regularen Mönchen. Vita Anselmi M.G. Scr. rer. Langob. 567 f.
5) Basilius Regula fusius tractata 153 (Migne P.G. 31, 1182). Augustinus: De moribus cath. eccl. c. 68 (Migne P.L. 32, 1337). Caesarius Reg. 25—27. Holstenius I 357.

Prostitution. Ausschließlich aus diesem Gesichtspunkt läßt Flodoard den Rhemigius vor den Toren von Rheims ein Kloster gründen [1]). Im allgemeinen deutet darauf die Stellung der großen Sünderinnen in den Heiligenleben.

Wie diese waren die Familienstiftungen, von denen die sächsischen Klöster eine vornehme Gruppe sind, aus der sozialen Sonderstellung der Frau erwachsen. Sie basierten auf dem Grundbesitz, der den Töchtern des Hauses als ihr Anteil am Erbgut zugewiesen wurde [2]). Die Beziehung zur Kirche war

1) Hist. eccl. Rhenensis I 24. Scr. XIII 444.

2) Der innere Zusammenhang dieser Stifter mit den sozialen Verhältnissen ist betont von A. Schulte auf dem deutschen Historikertag Dresden 1907 in seinem Vortrag: Die deutsche Kirche im Mittelalter und die Stände, sowie in der darauf folgenden Diskussion (Bericht S. 13). Aus diesem Zusammenhang scheint es für die Frauenklöster besonders wahrscheinlich, daß eine bevorzugte soziale Stellung für den Eintritt ins Kloster Voraussetzung war, Außer für Quedlinburg (Ann. Quedlinb. 936, Liutpr. IV 15) ist diese Annahme belegt für die Zeit vor dem 11. Jahrhundert für Gerresheim und Gandersheim. Erzbischof Hermann von Köln sagt 922 von der Aebtissin, die für die Wahl in Frage kommen darf, ex nobili progenie ortam (Ann. d. hist. Ver. f. d. Niederrhein 26/27 S. 334). Noch deutlicher ist das unbewußte Zeugnis Hrotsvits für Gandersheim. Über ihre Quelle hinausgehend (Evang. des Pseudo-Matth. c. IV Tischendorf S. 61), fügt sie in der Maria bei der Schilderung der Jungfrauen im Tempel die edle Abkunft hinzu. Maria v. 418 f.:

Natae nobilium famoso germine regum
Atque sacerdotum vatum pariterque priorum
Quae celebres omni merito mansere popello.

Ein späteres theoretisches Zeugnis ist die Vita Waltgeri, die nicht vor dem 12. Jahrhundert entstanden sein kann (Vita c. 21 Wilmanns, K. U. v. Westf. I S. 495). Einer Verwandten des Gründers soll der Zutritt zum Kloster offen stehen, si tamen libera vel nobilis fuisset. Asser spricht im Leben König Alfreds diesen Standpunkt deutlich aus (Mon. Hist. Brit. I 495). Alfred gründet das Kloster Shaftesbury und stattet es reich aus; in quo propriam filiam suam Aethelgeofu devotam Deo virginem abbatissam constituit, cum qua etiam aliae multae nobiles moniales in monastica vita Deo servientes in eodem monasterio habitabant Auch Aurelians

wichtig, aber nicht Ausgangspunkt. Als sich im 10. Jahrhundert die Bischöfe der Klöster als Mittel zur Seelsorge bedienten und dabei die Unterordnung unter die Benediktinerregel als unerläßlich hinstellten, konnte es nicht ausbleiben, daß auch an diese Stifter die Frage nach der Regularität herantrat. Ohne diese zu berücksichtigen, wurde noch mit dem ganzen Aufwand königlicher Macht Quedlinburg, die vornehmste Liudolfingische Familienstiftung gegründet [1]). Aber schon in der zweiten Hälfte des 11. Jahrhunderts gründen Gandersheim wie Quedlinburg abhängige Klöster, in denen die Benediktinerregel herrscht [2]). Regularität also war als vornehme Eigenschaft klösterlicher Kongregationen anerkannt. Bischof Bernward will Gandersheim eine Sonderstellung nicht zuerkennen, sondern macht nachdrücklich seine Diözesanrechte gegen Willigis, der die kirchlichen Gesetze für das vornehme Stift nicht als zwingend ansah und glaubte, der Kaisertochter entgegenkommen zu können, geltend [3]). Otto III. und Heinrich II. legen bei Neuordnungen und Neugründungen von Klöstern die Verwaltung in die Hände des Diözesans [4]). Die alten Stifter ordneten sich den Forderungen der Kirche nicht alle unter, trugen ihnen aber insoweit Rechnung, daß sie ihre Sonderstellung deutlich zum Ausdruck brachten: sie wurden geduldet, wenn auch nicht gebilligt als ecclesiae saeculares.

Dagegen setzte sich für die politische Stellung der Aebtissinnen keine besondre Form durch. Sie wurden den Fürsten gleichgestellt [5]) und hatten den zweiten Heerschild [6]), weil sie

Regel c. 13 (Holstenius I 371) berücksichtigt diese Frage; doch das konnte auch aus ähnlichen Gesichtspunkten geschehen wie im 5. Kapitel der Regel Chrodogangs (d'Achéry, Spicilegium I 210).

1) 936 D.O. I 1. 2) D.O. II 35, D.O. III 81.
3) Vita Bernwardi c. 12 f. Scr. IV 758.
4) D.O. III 24, D.H. II 107, 126.
5) Acta imperii II 139. 6) Sachsensp. Landr. I 3, 2.

zugleich sozial und lehnsrechtlich auf derselben Stufe standen wie Reichsäbte und Bischöfe, aber die Art wie in den Lehnsgesetzen ihre Ausnahmestellung berücksichtigt werden muß, zeigt, wie wenig sie in das Gefüge hineinpassen [1]). Außer ihrem Geschlecht stand dem, soweit eine solche vorhanden war, ihre klösterliche Bindung entgegen [2]). Die ganze Geschichte dieser Stifter ist ein Pochen auf verbriefte Rechte gegenüber Angriffen von allen Seiten auf ihre Existenz.

Der Kaiser war sich über ihre Stellung nicht klar. Kaiser Friedrich II. gibt aus Unkenntnis die Reichsunmittelbarkeit der Stifter Ober- und Niedermünster Regensburg preis, was er sofort widerruft [3]). Einen nicht durch Unkenntnis entschuldigten Widerruf vom selben Charakter führt Ficker an mit bezug auf Erstein [4]). Unklarheiten herrschten über die Stellung von Nivelles unter den Königen Otto IV. und Philipp von Schwaben [5]), und Ähnliches wiederholt sich unter Karl IV. [6]). Häufig werden die Aebtissinnen davon entschuldigt, die Regalien persönlich entgegenzunehmen [7]).

Die Herrschaft über die Ministerialen war für die Frau nicht ohne Schwierigkeit. Man braucht nicht notwendig deren Unbotmäßigkeit anzunehmen, wenn sich die Aebtissin von Freckenhorst vom Bischof von Münster ein Dienstrecht erbittet [8]). Dagegen deuten die Verfügungen Friedrichs I. für

1) Lehmann, Das Langob. Lehnrecht De Feudis I 1. Schwabensp. Lehnr. 4, 63.

2) Sachsensp. Landr. I 26.

3) Lünigs Reichsarchiv 18, 176.

4) Wiener Sitzungsberichte 72 S. 87. 5) ibd. S. 89.

6) Reg. imp. VIII 878/79.

7) Gandersheim von Rupprecht, Sigismund, Friedrich III. (Harenberg S. 521 f., 885). Quedlinburg von Ludwig dem Bayer, Karl IV., Wenzel, Sigismund, Friedrich III., Essen von Sigismund und Karl IV. Schon von Friedrich II. 1222 Fischbeck (Wilmanns, K. U. II 265).

8) Erhard, Cod. dipl. Westf. 164.

Gandersheim 1188 [1]), Bischof Bernhards von Paderborn für Bödecken 1204 [2]) auf schlimme Übelstände.

Städte überflügelten an Reichtum und Bedeutung das alte Stift, zu dessen Territorium sie einst gehört hatten. Stadt und Stift Lindau führten im 18. Jahrhundert mit großem Aufwand von Gelehrsamkeit und Eifer für die gute Sache einen erbitterten Kampf um die Abgrenzung ihrer Kompetenzen [3]). Der Rat der Stadt Quedlinburg erwarb sogar pfandweise vom Bischof von Halberstadt die Vogtei über das Stift [4]).

Mächtige fürstliche Nachbarn machten unter dem Namen von Schirmherren ihren Einfluß auf die Besetzung der Prälatur und die gesamte Regierung geltend. Herford hat sich zu wehren gegen Sachsen-Lauenburg [5]), später gegen Brandenburg als Erben der Grafen von Ravensberg [6]). Auf Gandersheim machte Braunschweig Ansprüche [7]). Zur Wahl Marias im Jahre 1531, einer Braunschweigischen Prinzessin, sagt Bodo: Filiam principis abbatissam habent, futurum est ut patrem patiantur abbatem [8]). Noch charakteristischer ist ein Ausspruch der Partei selbst. In einer Streitfrage mit Quedlinburg [9]) erklären die kursächsischen Abgesandten 1586, die Frau Aebtissin sei allerdings Landesfürstin, allein ihr gnädiger

1) Harenberg S. 129.

2) Wigands Archiv III 273.

3) Meyer von Knonau, Das bellum dipl. Lindaug. Hist. Z. 26 S. 275 f.

4) Kaiserliche Belehnungen usw. Quedlinburg 1616, S. 104.

5) Wilmanns I 317.

6) Holzschuher's Deduktionsbibliothek III 6260/62. Acta Pacis Westf. publ. IV 754.

7) Harenberg S. 386 f., 995.

8) Syntagma Leibniz Scr. rer. Brunsvic III 343.

9) Die Literatur s. Holzschuher, Deduktionsbibl. III S. 1271 f.

Herr sei auch Landesfürst wegen der Gerechtsame, so er im Stift habe[1]).

Es scheint der natürliche Abschluß eines sich lang hinziehenden Prozesses, wenn im Zusammenhang mit den Napoleonischen Neuordnungen die letzten Stifter ihre Reichsunmittelbarkeit verlieren.

1) Kais. Belehnungen S. 82.

Lebenslauf.

Ich, Adelheid Johanna Heineken, bin am 12. März 1878 in Bremen geboren. Mein Vater ist der Baurat a. D. Hermann Friedrich Heineken daselbst. Ich bin evangelischer Konfession. Nachdem ich eine höhere Mädchenschule mit Lehrerinnenseminar durchgemacht hatte, bestand ich Ostern 1897 das Lehrerinnenexamen. Danach unterrichtete ich an höheren Mädchenschulen in Chester in England 1898/99 und Bremen 1900/03. Oktober 1904 bestand ich die Reifeprüfung am humanistischen Gymnasium in Bremen. Seitdem habe ich in Göttingen mittlere und neuere Geschichte, Philosophie und deutsche Philologie studiert und bin meinen hiesigen Lehrern für vielerlei freundliche Hülfe und Anregung verpflichtet.

COLUMBIA UNIVERSITY
0026057824

1125966

APR 1